

# Sonderrecht und Sondergerichte im jungen Freistaat Bayern - Die Volksgerichte im Landgerichtsbezirk Eichstätt und das Strafrecht des Ausnahmezustandes im Krisenjahr 1923

*William Kerscher*

*Special Law and Special Courts in the Young Free State of Bavaria - The People's Courts in the Eichstätt District Court and the Criminal Law of the State of Emergency in the Crisis Year 1923*

*Between 1918 and 1924 different types of special criminal courts existed in the Free State of Bavaria, which was constituted after the November Revolution as part of the Weimar Republic. The most important courts among them were the so-called People's Courts (Volksgerichte), in which two professional judges and three lay judges dispensed justice. During the years of internal unrest after World War I, the Bavarian governments also issued numerous decrees based on the legal state of war or emergency. These contained penal provisions to restore and maintain the public safety and order endangered particularly by political extremists from the left and the right. This article starts with tracing the development of special law and special courts in that period. In a second step, it examines the practicing of the People's Courts and special provisions based on archival documents from the judicial district of Eichstätt in central Bavaria. Thus, it analyses the establishment and work of the special courts in this area, in particular the socio-economic background of the lay judges of the People's Courts of Eichstätt and Ingolstadt. Furthermore, it deals in detail with the criminal proceedings which took place before these courts against defendants charged with the violation of penal provisions of the special law. The author classifies special law and special courts as tools of social engineering and concludes that there are several indications for the assumption that those who carried the political responsibility for these institutions were led by a backward-looking utopian*

---

<sup>1</sup> Ich danke für die mir zuteil gewordene Unterstützung bei den archivalischen Recherchen für diesen Beitrag den Mitarbeitern des Staatsarchives Nürnberg, insbesondere Herrn Gunther Friedrich und Herrn Dr. Herbert Schott, sowie des Bayerischen Hauptstaatsarchives, insbesondere Frau Dr. Marth, außerdem den Beschäftigten der wissenschaftlichen Stadtbibliotheken Ingolstadt und Nürnberg, der Bayerischen Armeebibliothek sowie der Universitätsbibliothek Regensburg. Weiter bin ich für viele hilfreiche Hinweise dankbar Herrn Prof. Dr. Martin Löhnig, dem Betreuer meiner in Entstehung begriffener Doktorarbeit, und meinem Kollegen und guten Freund Eray Gündüz. Ich widme diesen Aufsatz in dankbarer Verbundenheit meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Dr. h.c. Ekkehard Schumann, Vizepräsident des Bayerischen Senats 1988–1996, einem bayerischen Demokraten.

*idea of a more sovereign, feudal, and patriotic Bavaria. At the same time, he argues that the judges of the People's Courts in the judicial district of Eichstätt did not share this idea unconditionally. Rather, to a great extent they remained loyal to the established legal theory and jurisdiction of the pre-war and war period. Nevertheless, based on several court decisions, it can be said that the judges were partially right-wing biased, in particular when they turned away from a formalistic to a finalistic way of dispensing justice.*

## I. EINLEITUNG

„Eine neue Zeit hebt an! [...] Helft alle mit, daß sich die unvermeidliche Umwandlung rasch, leicht und friedlich vollzieht. [...] Bewahrt die Ruhe und wirkt mit an dem Aufbau der neuen Welt.“ Diese Worte richtete Kurt Eisner als Vorsitzender des Münchner Arbeiter- und Soldatenrates am 8. November 1918 an die Bevölkerung der Landeshauptstadt.<sup>2</sup> Wenig später entband Ludwig der III., der letzte bayerische König, alle Staatsdiener von dem ihm geleisteten Treueeid.<sup>3</sup> Bayern war fortan ein Freistaat – und Eisner sein erster Ministerpräsident. Doch die „unvermeidliche Umwandlung“ vollzog sich weder rasch noch leicht noch friedlich. Auf die Regierung des einem Attentat zum Opfer gefallenen Eisners folgte das Kabinett Hofmann, das sich gegen die im April 1919 in München ausgerufenen Räterepublik und ihre Anhänger zur Wehr setzen musste, bevor sie selbst in den Wirren des Kapp-Putsches zum Rücktritt gedrängt wurde. Besonders spitzte sich die Situation im sogenannten Krisenjahr der Republik 1923 zu, als nach der Besetzung des Ruhrgebiets durch Truppen der Entente, dem dort geleisteten passiven Widerstand und der damit einhergehenden Hyperinflation der Zulauf zur KPD im ganzen Reich<sup>4</sup> und die Aktivität von verschiedenen rechtsradikalen Verbänden<sup>5</sup>, gerade in Bayern, stark zunahm. Als Reaktion hierauf wurde am 26. September schließlich Gustav Ritter von Kahr zum Generalstaatskommissar mit weitgehenden Vollmachten ernannt.<sup>6</sup> Die daran anschließende Zeit, in welche auch der sogenannte ‚Hitler-Putsch‘ fällt, wird aufgrund drastischer Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten und der Machtkonzentration auf eine Person oft als ‚Kahr-Diktatur‘ bezeichnet.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Münchner Neueste Nachrichten (MNN) Nr. 564 vom 8. November 1918.

<sup>3</sup> MNN Nr. 575 vom 14. November 1918.

<sup>4</sup> Vgl. etwa Ossip K. Flechtheim, Die Kommunistische Partei Deutschlands in der Weimarer Republik, Offenbach 1948, S. 90ff.; Arthur Rosenberg, Geschichte der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 1961, S. 125ff.

<sup>5</sup> Eine Auflistung findet sich bei Ernst-Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 7: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik, Stuttgart u. a. 1984, S. 313f.

<sup>6</sup> Vgl. zur allgemeinen geschichtlichen Entwicklung in Bayern etwa: Heinz Hürten, Revolution und Zeit der Weimarer Republik, in: Max Spindler/Alois Schmid (Begr./Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das Neue Bayern, Von 1800 bis zur Gegenwart, Erster Teilband: Staat und Politik, 2. Aufl., München 2003, S. 440ff.; Mathias Bischel/Franz Menges, Bayern in der Weimarer Republik, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Geschichte des modernen Bayerns, Königreich und Freistaat, München 2020, S. 185ff.

<sup>7</sup> Lange, Bayern im Ausnahmezustand 1919–1923, Zur politischen Funktion des bayerischen Ausnahme-

Doch auch die vorhergehenden politischen Verantwortungsträger bedienten sich außerordentlicher Maßnahmen zur Bewältigung der multiplen Krisen, welchen sich das bayerische Gemeinwesen beim „Aufbau der neuen Welt“ ausgesetzt sah. Neben dem Einsatz der bewaffneten Macht, der Verhängung von Schutzhaft<sup>8</sup> sowie der Verfügung von Ausweisungen gehörten zu diesen Maßnahmen vor allem die Einsetzung von Sondergerichten (II) und der Erlass von sonderrechtlichen Normen auf dem Gebiet des politischen Strafrechts (III). Die vorliegende Abhandlung gibt einerseits einen rechtshistorischen Überblick über diese beiden Teilbereiche des bayerischen Ausnahmerechts zwischen 1918 und 1924. Andererseits stellt sie die konkrete Ausgestaltung der Sondergerichtsbarkeit in der Praxis dar. Hierfür soll exemplarisch die Einsetzung und das Wirken der Sondergerichte des mittelbayerischen Landgerichtsbezirk Eichstätt näher beleuchtet (IV) und insbesondere auf die Anwendung sonderstrafrechtlicher Normen durch diese im Krisenjahr 1923 eingegangen werden (V).<sup>9</sup> Abschließend wird versucht, eine Antwort auf die Frage zu finden, inwieweit es sich bei den Institutionen der Sondergerichtsbarkeit und des Sonderrechts um ein Beispiel gelungenen *social engineering* nach der demokratischen Neuordnung des Deutschen Reiches und seines bayerischen Gliedstaates handelte. Der Begriff des *social engineering*, der Sozialtechnik, wird häufig auf Karl Popper zurückgeführt<sup>10</sup> und bezeichnet die rationale Betrachtung von sozialen Institutionen „als Mittel [...], die bestimmten Zwecken dienen“ und deren Beurteilung „nach ihrer Eignung, Wirksamkeit, Einfachheit“, ohne hierdurch allerdings ihren Charakter als tatsächlich historisch gewachsene Einrichtungen zu verkennen<sup>11</sup>. Gesellschaftlichen Mehrwert ermöglicht diese Methode nach Popper, wenn sie sich nicht utopisch wird, also keine endgültigen Ziele festsetzt und alle Zwischenziele nur als Mittel zur Verwirklichung derselben betrachtet.<sup>12</sup>

---

rechts in den ersten Jahren der Weimarer Republik, München 1989, S. 209; Rosenberg, S. 143. Vgl. etwa auch die autobiographischen Aufzeichnungen des Rechtsanwaltes und Politikers Philipp Loewenfeld, Peter Landau/Rolf Rieß (Hrsg.), *Recht und Politik in Bayern zwischen Prinzregentenzeit und Nationalsozialismus*, Die Erinnerungen von Philipp Loewenfeld, Ebelsbach 2004, S. 500ff.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu André Keil/Matthew Stibbe, *Ein Laboratorium des Ausnahmezustandes, Schutzhaft während des Ersten Weltkriegs und in den Anfangsjahren der Weimarer Republik – Preußen und Bayern 1914 bis 1923*, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 68 (2020) 4, S. 535ff.

<sup>9</sup> Im Bestand Landgericht Eichstätt des Staatsarchives Nürnberg (im Folgenden: StAN, LG Eichstätt) sind neben Verfahrensakten der Volks- und Standgerichte Ingolstadt und Eichstätt, zwei Verwaltungsakten sowie in Bezug auf das Volksgericht Eichstätt auch ein bis zum Jahr 1922 reichendes Strafprozessregister und der Kalender für Hauptverhandlungen erhalten geblieben.

<sup>10</sup> Thomas Etzemüller, *Social engineering als Verhaltenslehre des kühlen Kopfes*, Eine einleitende Skizze, S.18, in: Thomas Etzemüller (Hrsg.), *Die Ordnung der Moderne, Social Engineering im 20. Jahrhundert*, Bielefeld 2009, S. 11ff.

<sup>11</sup> Karl Popper, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, Bd. 1: *Der Zauber Platons*, 8. Aufl., Tübingen 2003, S. 31.

<sup>12</sup> Popper, S. 187ff.

## II. DIE SONDERGERICHTE IM FREISTAAT BAYERN ZWISCHEN 1918 UND 1924

Als Nachfolger des Königreiches Bayern erbte die bayerische Republik bis zum Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung im August 1919 auch die dem größten Vertreter des sogenannten ‚Dritten Deutschland‘ im Rahmen der Reichseinigung zugestandenen Reservatrechtrechte<sup>13</sup>. So war im Novembervvertrag von 1870 zwischen dem Norddeutschen Bund und Bayern<sup>14</sup> das Bestehenbleiben der bayerischen Wehrhoheit vereinbart worden. Auch Art. 68 der Bundesverfassung<sup>15</sup>, der sich mit den Voraussetzungen und Wirkungen der Erklärung des Kriegszustandes befasste und bis zum Erlass eines diese Materie regelnden Bundesgesetzes das preußische Gesetz über den Belagerungszustand von 1851 (BelZuStG)<sup>16</sup> für anwendbar erklärte, sollte keine Anwendung in Bayern finden. In Art. 68 der Bismarck’schen Reichsverfassung (BRV)<sup>17</sup> von 1871 hatte es der Verfassungsgesetzgeber beim Inaussichtstellen eines diese Materie regelnden Reichsgesetzes belassen, zu dessen Erlass es bis zum Ende der Monarchie nicht gekommen war. Dies ermöglichte es dem Königreich Bayern die Voraussetzungen und Folgen der Verhängung des Kriegszustandes eigenständig zu regeln, was im Jahr 1912 im Gesetz über den Kriegszustand (KrZuStG)<sup>18</sup> auch geschah.<sup>19</sup> Gemäß Art. 1 KrZuStG stand das Recht zur Verhängung des Kriegszustandes nach Ausbruch eines Krieges oder drohender Kriegsgefahr dem bayerischen König zu. Nach Art. 5 KrZuStG konnten bei oder nach der Verhängung des Kriegszustandes Standgerichte eingesetzt werden, welche nach § 11 der Vollzugsvorschriften (VVKrZustG)<sup>20</sup> aus zwei militärischen und drei zivilen Richtern bestehen und für einen in Art. 6 KrZuStG bestimmten Katalog von Vergehen und Verbrechen – jenen, „welche die Verteidigung des Vaterlands unmittelbar bedrohen oder bedrohen können und deren beschleunigte Ahndung mit Rücksicht auf den Zweck des

<sup>13</sup> Zu diesen besonderen Bestimmungen für das Verhältnis des bayerischen Gliedstaates zum Reich auf den Bereichen der Gesetzgebung, der Geschäftsführung im Bundesrat, des Gesandtschafts-, Verkehrs- und Kriegswesens sowie des Reichshaushaltes vgl. Emil Riedel, Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des deutschen Reichs mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechts, dann mit den Bündnisverträgen Vollzugsvorschriften etc., Nördlingen 1871, S. 11ff., der sie „Sonderrechte“ nennt.

<sup>14</sup> § 5 des Vertrages, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, nebst Schlußprotokoll vom 23. November 1870, Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1871, 9.

<sup>15</sup> Verfassung des Deutschen Bundes, Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes (BGBl. NdB) 1870, 627.

<sup>16</sup> Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, Preußische Gesetzessammlung 1851, 451.

<sup>17</sup> Verfassung des Deutschen Reiches, Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes 1871, 64.

<sup>18</sup> Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt (BayGVBl.) 1912, 1161.

<sup>19</sup> Vgl. zu der beschriebenen verfassungsrechtlichen Vorgeschichte des Gesetzes über den Kriegszustand Carl August von Suttner (Hrsg.), Das Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1914, Mit Erläuterungen und einem Anhang, enthaltend die Vollzugsvorschriften, das Gesetz über das Einschreiten der bewaffneten Macht u. a., München 1914, S. 1ff. Ulrich Poelchen, Die bayerischen Volksgerichte, Diss. Leipzig 1922, S. 18ff.

<sup>20</sup> Bekanntmachung, die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetz über den Kriegszustand betreffend vom 13. März 1913, BayGVBl. 1913, 97.

Standrechts geboten erscheint<sup>21</sup> – zuständig sein sollten. Nach Art. 7 KrZustG orientierten sich diese standrechtlichen Gerichte hinsichtlich ihres beschleunigten Verfahrens, das nach Art. 7 Z. 4 KrZuStG insbesondere Rechtsmittel gegen Urteile ausschloss, an den für innere Unruhen vorgesehenen Standgerichten des bayerischen Strafgesetzbuches von 1813 (BayStGB). Die Regelungen bezüglich der letztgenannten Standgerichte des Feuerbach'schen Strafgesetzbuches<sup>22</sup> waren in Bayern über die Reichseinigung hinaus ebenfalls aufrechterhalten worden<sup>23</sup>, während im übrigen Reich auch für den ‚inneren‘ Ausnahmezustand die Regelungen des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustands Anwendung fanden. Mit königlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914 verhängte König Ludwig III. über ganz Bayern den Kriegszustand, nur für den linksrheinischen Landesteil – die Pfalz – setzte er auch Standgerichte ein.<sup>24</sup>

Während der Belagerungszustand im Rest des Reiches im Zuge der Novemberrevolution durch einen Aufruf des Rats der Volksbeauftragten am 12. November 1918 endete<sup>25</sup>, bestand der Kriegszustand in Bayern nach Ansicht der Landesregierung bis zu seiner formalen Aufhebung durch die bayerischen Verantwortlichen weiterhin fort<sup>26</sup>. Nachdem sich die Sicherheitslage im Zuge der revolutionären Umwälzung verschlechtert hatte, beschloss die Regierung Eisner allerdings, zunächst weder Standgerichte nach Art. 5 KrZuStG einzusetzen noch auf die Normen des Strafgesetzbuches von 1813 zurückzu-

<sup>21</sup> Art. 3 Z. 12 des Gesetzes, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. vom 26. Dezember 1871, Gesetzblatt für das Königreich Bayern (BayGBL.) 1870–1871, 81.

<sup>22</sup> Diese Standgerichte konnten nach Art. 453 BayStGB nur auf Todesstrafe, Freispruch oder Überweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit erkennen. Im Gegensatz dazu führte die Verhängung des Standrechts nach dem Kriegszustandsgesetz nicht zu einer materiellen Strafschärfung, vgl. auch von Suttner (Hrsg.), Art. 5 KrZustG Bem. 2 a. E. (S. 25). Die Richter konnten also alle Arten von Strafen aussprechen und nicht nur die Todesstrafe. Materiell-rechtliche, insbesondere auch gewisse strafschärfende Wirkung hatte jedoch die dem Standrecht vorausgehende Verhängung des Kriegszustandes, vgl. hierzu unten unter III.1.

<sup>23</sup> § 7 des Gesetzes, betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871, RGBl. 1871, 87.

<sup>24</sup> Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, die Verhängung des Kriegszustandes betreffend, BayGVBl. 1914, 327; Königliche Verordnung vom 31. Juli 1914, die Anordnung des Standrechts betreffend, BayGVBl. 1914, 328.

<sup>25</sup> Aufruf des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918, RGBl. 1918, 243.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu Ernst-Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914–1919, Stuttgart u. a. 1978, S. 736.

greifen.<sup>27</sup> Stattdessen schuf sie unter Rückgriff auf das bayerische Reservatsrecht<sup>28</sup> am 16. November mit der Verordnung über die Errichtung von Volksgerichten (VOVG)<sup>29</sup> eine neue Form standrechtlicher Gerichte.

Diese ersten Volksgerichte, im Folgenden als Volksgerichte ‚älterer‘ Ordnung bezeichnet, konnten nach § 7 VOVG durch das Justizministerium eingerichtet werden und sollten dann nach § 1 VOVG Personen, „die bei der Verübung von Mord, Totschlag, Notzucht, Raub, Plünderung, Einbruchdiebstahl oder Brandstiftung auf frischer Tat betroffen werden“ aburteilen. Für deren Bestrafung sollten „die allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften“ gelten, § 2 VOVG, sodass die volksgerichtlichen Richter zum Ausspruch von Strafen aller Art und nicht nur der Todesstrafe befugt waren. Die zur Verordnung erlassene justizministerielle Bekanntmachung (BekVG)<sup>30</sup> sah in ihrem § 2 ebenfalls ein beschleunigtes, summarisches, nicht an die Förmlichkeiten des Strafverfahrens gebundenes Verfahren<sup>31</sup> vor, insbesondere waren gegen Entscheidungen der Volksgerichte nach § 13 BekVG keine Rechtsmittel zulässig. Recht sprechen sollten an den Volksgerichten nach § 3 VOVG zwei Berufs- und drei Laienrichter, die nach § 3 BekVG vom „Präsidenten des Landgerichtes, in dessen Bezirk das Volksgericht seinen Sitz hat [...] im Benehmen mit den am Sitze des Volksgerichtes bestehenden Volksräten“ auszuwählen waren. Je einer der Laienrichter sollte dabei im Einvernehmen mit dem örtlichen Soldaten- oder Garnisonsrat, dem Arbeiterrat und dem Bauernrat ernannt werden. Mit einer weiteren Verordnung vom 24. Januar 1919<sup>32</sup> wurde die Zuständigkeit der Volksgerichte, insbesondere auf die Vergehen und Verbrechen des Widerstands gegen die Staatsgewalt sowie teilweise auch auf Delikte gegen die öffentliche Ordnung erweitert – Straftaten, welche

<sup>27</sup> Näher zur Entstehungsgeschichte der Verordnung Franz J. Bauer/Eduard Schmid, Die bayerischen Volksgerichte 1918–1924, Das Problem ihrer Vereinbarkeit mit der Weimarer Reichsverfassung, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 48 (1985) 1, S. 449ff., 452f. Diese führen an anderer Stelle, vgl. S. 456 Fn. 39, unter Berufung auf die Chronik der bayerischen Justizverwaltung, eines von der Ministerialbürokratie erstellten Überblick über die wichtigsten Ereignisse aus dem Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums der Justiz, vgl. S. 452 Fn. 16, die Schaffung eines neuen Typus von Sondergerichten auf die Absicht zurück, „durch [den] Namen und [die] Zusammensetzung [der Volksgerichte] das Vertrauen des Volkes“ zu gewinnen. Dies deckt sich mit den Erläuterungen Eisners in seiner am 21. Februar 1919 nicht mehr gehaltenen Rücktrittsrede, abgedruckt bei Franz J. Bauer (Bearb.), Die Regierung Eisner 1918/19, Ministerratsprotokolle und Dokumente, Düsseldorf 1987, S. 444ff., 449 – auf dem Weg zum Landtag war der erste bayerische Ministerpräsident erschossen worden –, in welcher dieser ausführen wollte: „Dem Geiste der neuen Zeit hätten aber standrechtliche Gerichte nach dem Gesetz über den Kriegszustand nicht entsprochen. So entschloß sich die Regierung zur Errichtung von Volksgerichten, die gleichzeitig eine rasche Aburteilung schwerer Sicherheitsstörungen und eine volkstümliche, das allgemeine Vertrauen genießende Rechtsprechung gewährleisten sollte.“

<sup>28</sup> Bauer/Schmid zumindest insoweit, als sie das hier maßgebliche Verfassungsrecht zu Rate ziehen, S. 466f., insbes. Fn. 85 und 91; Martin Löhnig/Mareike Preisner, Zwei Geschichten über die Bayerischen Volksgerichte (1918–1924), Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 34 (2012) 1–2, S. 43ff., 49, 59; Poelchen, S. 26, 83.

<sup>29</sup> Verordnung über die Errichtung von Volksgerichten vom 16. November 1918, Bayerischer Staatsanzeiger (BayStA) 1918/269, geringfügig geändert und datiert vom 19. November 1918, BayStA 1918/276.

<sup>30</sup> Bekanntmachung über die Volksgerichte vom 19. November, BayGVBl. 1919, 231.

<sup>31</sup> Das Verfahren vor den bayerischen Sondergerichten soll im Rahmen dieser Abhandlung aus Platzgründen weitestgehend ausgespart werden.

<sup>32</sup> Verordnung über die Volksgerichte vom 24. Januar 1919, BayGVBl. 1919, 23.

oft aus politischer Motivation heraus begangen werden – und das die Zuständigkeit einschränkende Erfordernis, dass der Beschuldigte auf frischer Tat betroffen werden musste, fallengelassen. Erste Volksgerichte wurden Anfang Dezember 1918 errichtet, am 19. Februar 1919 erfolgte die Errichtung eines Volksgerichts bei jedem rechtsrheinischen Landgericht.<sup>33</sup>

Im Zuge der Niederschlagung der Münchner Räterepublik griff die Regierung Hofmann im Frühjahr 1919 schließlich doch noch auch im rechtsrheinischen Bayern auf das Instrument des Standrechtes nach dem Gesetz über den Kriegszustand zurück. Die Verhängung desselben wurde in der Sitzung des bayerischen Ministerrats vom 25. April 1919 beschlossen. Der mehrheitssozialdemokratische Justizminister Fritz Endres hatte zwar Bedenken hinsichtlich der Besetzung der standrechtlichen Spruchkörper mit drei Offizieren und zwei Berufsrichtern – Laien waren nach §§ 11, 52 VVKrZuStG nur in Form von zwei vom zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten ausgewählten, nicht stimmberechtigten Gerichtsbeisitzern vorgesehen – geäußert. Schließlich hielt er die Einrichtung standrechtlicher Gerichte trotzdem für notwendig, „weil die Volksgerichte, die sich sonst so gut bewährt hätten, bei politischen Verbrechen oft versagten.“<sup>34</sup> Das Gesamtministerium beschränkte die Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte entsprechend allerdings nur auf diejenigen Delikte, für deren Aburteilung eine Zuständigkeit der parallel weiterbestehenden Volksgerichte nicht begründet war.<sup>35</sup> Im Wesentlichen waren sie damit lediglich zur Aburteilung von Verbrechen des Hoch- und Landesverrates berufen. Im Folgenden wurden in allen vier rechtsrheinischen Oberlandesgerichtsbezirken insgesamt 22 standrechtliche Gerichte eingesetzt.<sup>36</sup>

Nachdem die aus Vertretern der SPD und USPD bestehende Regierung Hofmann mit Unterstützung von Reichstruppen die Kontrolle über München zurückerlangt hatte, stellte sie sich durch Aufnahme von Mitgliedern der DDP und BVP auf ein breiteres politisches Fundament – zuvor hatte sie ohne parlamentarische Mehrheit und unter Anwendung eines Ermächtigungsgesetzes<sup>37</sup> regiert.<sup>38</sup> Da die baldige Aufhebung des Kriegszustandes bevorstand, welche den – sowieso umstrittenen – standrechtlichen Gerichten ihre Grundlage entzogen hätte, die neue Regierung aber trotzdem an einer außerordentlichen Strafgerichtsbarkeit festhalten wollte, schlug sie dem immer noch in Bamberg – wohin Parlament und Regierung nach Ausrufung der Räterepublik geflohen waren – ta-

<sup>33</sup> Bekanntmachung über die Errichtung von Volksgerichten vom 7. Dezember 1918, BayGVBl. 1918, 256, Bekanntmachung über die Errichtung von Volksgerichten vom 19. Februar 1919, BayGVBl. 1919, 61.

<sup>34</sup> Wolfgang Ehrberger/Johannes Merz (Bearb.), Das Kabinett Hoffmann I, 17. März–31. Mai 1919 (Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1919–1945), München 2010, 19. Sitzung vom 25. April 1919, TOP I (S. 147).

<sup>35</sup> Verordnung, Verhängung des Standrechtes betreffend vom 25. April 1919, BayGVBl. 1919, 211.

<sup>36</sup> Bekanntmachung über die Verhängung des Standrechtes betreffend vom 30. April 1919, BayGVBl. 1919, 209; Bekanntmachung, betreffend die Sitze und Bezirke der standrechtlichen Gerichte im Bezirke des Oberlandesgerichts München vom 3. Mai 1919, BayGVBl. 1919, 210; Bekanntmachung, die Anordnung des Standrechtes betreffend vom 3. Mai 1919, BayGVBl. 1919, 169.

<sup>37</sup> Gesetz über die Ermächtigung der Regierung zu gesetzgeberischen Maßnahmen vom 28. März 1919, BayGVBl. 1919, 112.

<sup>38</sup> Bischel/Menges, S. 220ff., 230f.

genden Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen vor. Dieser sah insbesondere auch eine Erweiterung der Zuständigkeit der Volksgerichte auf alle Delikte des schweren Diebstahls und auf Verbrechen des Hoch- und Landesverrats vor; die wegen Hochverrats gegen Vertreter der Räterepublik angestrebten Verfahren waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.<sup>39</sup>

Am 5. Juli 1919 beschloss das Parlament dieses Volksgerichtsgesetz (VGG)<sup>40</sup> und damit die Rechtsgrundlage für die zweite Art von Volksgerichten, im Folgenden Volksgerichte ‚neuerer‘ Ordnung, mit großer Mehrheit. Neben einigen Änderungen des volksgerichtlichen Verfahrens – es blieb allerdings nach § 20 VGG bei der Unanfechtbarkeit von volksgerichtlichen Urteilen – wurde auch die Auswahl der Laienrichter neugeregelt. Sie sollten künftig nach Art. 6 Abs. 2 VGG vom Präsidenten des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Volksgericht seinen Sitz hatte, aus den in die berichtigte Urliste für die Schöffen<sup>41</sup> aufgenommenen Personen gewählt werden. Nach § 12 der justizministeriellen Bekanntmachung zum Volksgerichtsgesetz (BekVGG)<sup>42</sup> sollte der Oberlandesgerichtspräsident hierbei vier vom jeweiligen Kreistag aus seiner Mitte gewählte Mitglieder beiziehen. Eine proportionale Verteilung der volksgerichtlichen Richter auf verschiedene Bevölkerungsgruppen wie sie die Regelung im Hinblick auf die Volksgerichte ‚älterer‘ Ordnung nahegelegt hatte, sah die Norm zwar nicht mehr vor, doch sollten die Laienrichter „allen Volkskreisen entnommen werden.“

Am 19. Juli hob das Gesamtministerium schließlich das Standrecht mit Wirkung zum 1. August auf und setzte an Stelle der bestehenden Volksgerichte für das gesamte rechtsrheinische Bayern Volksgerichte nach dem Volksgerichtsgesetz ein.<sup>43</sup> Für mehr als vier Jahre sollten diese einen großen Teil der im Freistaat Bayern aufgetretenen allgemeinen und politischen Kriminalität aburteilen. Erst mit der reichsweiten Neuordnung der Gerichtsverfassung durch die sogenannte *Lex Emminger*<sup>44</sup> im Januar 1924 nahte das Ende der bayerischen Volksgerichte. Für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform, den 1. April 1924, hob die bayerische Regierung die Volksgerichte auf; lediglich das Volksgericht München I, vor dem zu dieser Zeit der Prozess gegen Adolf Hitler, Erich Luden-

<sup>39</sup> So die Begründung des neuen Justizministers Müller-Meinigen (DDP), Sitzung vom 3. Juli 1919, Verhandlungen des Bayerischen Landtags, Ordentliche und außerordentliche Tagung 1919, Stenographische Berichte, Bd. 1, S. 265. Vgl. zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes auch Poelchen, S. 36ff.; Bauer/Schmid, S. 461f.; Löhnig/Preisner, S. 47.

<sup>40</sup> Gesetz über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen vom 12. Juli 1919, BayGVBl. 1919, 365.

<sup>41</sup> Die berichtigte Urliste stellte bereits seit Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (GVG), RGBl. 1877, 41, im Jahr 1879 die Grundlage für die Auswahl der Laienrichter der bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffengerichten dar, § 42 GVG. In der Zuständigkeit dieser Gerichte mit Laienbeteiligung lag der Großteil der Fälle leichter Kriminalität. Auch die Laienrichter der Volksgerichte ‚älterer‘ Ordnung mussten, soweit es sich nicht um Militärpersonen handelte (vgl. auch unten Fn. 232), in die berichtigte Urliste aufgenommen worden sein, § 3 Abs. 3 BekVGG.

<sup>42</sup> Bekanntmachung über die Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen vom 19. Juli 1919, BayStA 1919/179.

<sup>43</sup> Verordnung, die Aufhebung des Standrechts und die Einsetzung von Volksgerichten betreffend vom 19. Juli 1919, BayGVBl. 1919, 370.

<sup>44</sup> Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, RGBl. 1924, 15.

dorff und andere Teilnehmer des Putschversuches vom 9. November 1923 stattfand, sollte noch bis zum 15. Mai in Tätigkeit bleiben.<sup>45</sup> Bis dahin kam es zu keiner grundlegenden Änderung der Gerichtsverfassung oder des Verfahrens vor den Volksgerichten mehr. Den Hauptgrund hierfür stellte die sich veränderte verfassungsrechtliche Situation dar. In Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung (WRV)<sup>46</sup> war die Materie des Ausnahmezustandes erstmals reichsweit einheitlich geregelt und die entsprechenden Kompetenzen dem Reichspräsidenten zugesprochen worden. Die Volksgerichte, welche im Hinblick auf ein bald erwartetes Inkrafttreten der neuen Verfassung gerade zum 1. August 1919 eingesetzt worden waren<sup>47</sup>, und damit auch das Volksgerichtsgesetz blieben jedoch aufgrund von Art. 178 Abs. 3 WRV in Kraft. Diese Norm bestimmte, dass „Anordnungen der Behörden, die auf Grund bisheriger Gesetze in rechtsgültiger Weise getroffen waren [...] ihre Gültigkeit bis zur Aufhebung im Wege anderweitiger Anordnung oder Gesetzgebung“ behalten sollten. Eine Änderung der Rechtsgrundlage war ab Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung folglich nicht möglich, ohne dass sie der gesamten Volksgerichtsbarkeit den rechtlichen Boden entzogen hätte.<sup>48</sup> Die einzigen Änderungen datieren aus dem Jahr 1923: Am 12. Mai<sup>49</sup> hob das Gesamtministerium die Volksgerichte unter Berufung auf § 23 VGG teilweise auf, nämlich in Bezug auf Jugendsachen im Sinne der §§ 17ff. des neu geschaffenen Jugendgerichtsgesetzes (JGG)<sup>50</sup>, welches nach seinem § 43 am 1. Juli 1923 in Kraft treten sollte. Bei der zweiten Änderung stützte sich die bayerische Regierung auf ihre in Art. 48 Abs. 4 WRV vorgesehene Kompetenz, an Stelle des Reichspräsidenten einstweilige Maßnahmen bei Gefahr im Verzug zu treffen. Sie bestimmte am 1. Dezember 1923, dass die Volksgerichte „in allen zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Strafsachen auf Antrag des Staatsanwalts und in entsprechender Anwendung der §§ 447–452 der Strafprozeßordnung einen Strafbefehl erlassen können.“<sup>51</sup>

Zuletzt gilt es noch zu erwähnen, dass es neben den behandelten Volksgerichten ‚älterer‘ und ‚neuerer‘ Ordnung sowie den Standgerichten des Kriegszustandgesetzes zumindest *de jure* auch noch weitere bayerische Sondergerichte in den ersten Jahren des Bestehens des Freistaats existierten. Deren Einrichtung stand allerdings in so engem Zusammenhang mit dem Erlass sonderstrafrechtlicher Normen, dass sie erst im Folgenden erwähnt werden sollen.

<sup>45</sup> Verordnung über die Aufhebung der Volksgerichte vom 27. März 1924, BayGVBl. 1924, 128. Zur Berücksichtigung des Hitler-Prozesses im Rahmen dieser Entscheidung, vgl. Löhnig/Preisner, S. 47f.; Bauer/Schmid, S. 463 Fn. 73.

<sup>46</sup> Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, RGBl. 1919, 1383.

<sup>47</sup> Löhnig/Preisner, S. 59.

<sup>48</sup> Bauer/Schmid, S. 467f.; Poelchen, S. 119f. Neben einer Inkompatibilität mit Art. 48 WRV werden auch noch Verstöße des Volksgerichtsgesetzes gegen Art. 105 Abs. 3 WRV und Art. 7 WRV diskutiert. Vgl. insgesamt deshalb Bauer/Schmid, S. 467ff., Löhnig/Preisner, S. 59ff.; Poelchen, S. 108ff.

<sup>49</sup> Verordnung über die Aufhebung der Zuständigkeit der Volksgerichte gegenüber Jugendlichen vom 12. Mai 1923, BayGVBl. 1923, 185.

<sup>50</sup> Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, RGBl. 1923, 135.

<sup>51</sup> Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaats Bayern vom 1. Dezember 1923, BayStA 1923/279.

### III. DAS POLITISCHE SONDERSTRAFRECHT IN BAYERN VON DER RÄTEREPUBLIK BIS ZUM KRISENJAHR 1923

Der auf dem Kriegs- oder Ausnahmezustand fußende Erlass untergesetzlicher Strafnormen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Exekutivverantwortliche stellte für den Freistaat Bayern im Jahr 1923 keine einschneidende Neuerung dar. Die Tatsache, dass das so geschaffene Sonderstrafrecht vor allem Delikte pönalisierte, die in der Regel aus politischer Motivation heraus begangen werden, ist ebenso kein Ergebnis des sogenannten Krisenjahres der ersten deutschen Republik. Die Eigenheit des im Rahmen dieser Abhandlung schwerpunktmäßig betrachteten politischen Sonderstrafrechts von 1923 stellte es vielmehr dar, dass in ihm der Erlass derartiger Normen sowohl quantitativ als auch qualitativ einen Höhepunkt erreichte. Um diese Bewertung erklärlich zu machen, soll daher zunächst die Entwicklung der einschlägigen Rechtssetzung seit der Entstehung des Freistaats Bayerns nachgezeichnet werden.

#### 1. Erste Phase: Das Sonderstrafrecht des Kriegszustandes

Das Bestehen des Kriegszustandes hatte in Bezug auf das materielle Strafrecht<sup>52</sup> nach Art. 3 KrZuStG zunächst eine Strafschärfung zur Folge. An die Stelle von lebenslänglichen Zuchthausstrafen trat für bestimmte Verbrechen, wenn sie in einem Ort oder Bezirk begangen wurden, für den der Kriegszustand erklärt worden war, die Todesstrafe. Des Weiteren führte sie zur Neuschaffung strafrechtlicher Tatbestände: Art. 4 Z. 2 KrZuStG regelte die Strafbarkeit einer Person, die eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von den zuständigen Militärbefehlshabern zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertrat oder zur Übertretung aufforderte. Als Höchststrafe für einen Verstoß gegen derartige Anordnungen bestimmte das Gesetz ein Jahr Gefängnis. Diese Regelung entsprach weitestgehend dem im übrigen Deutschland nach § 68 BRV geltenden § 9 lit. b BelZuStG. Während des Krieges ermöglichten es Gesetzesänderungen durch den Reichs-<sup>53</sup> bzw. den bayerischen Landtag<sup>54</sup>, für den Verstoß gegen Anordnungen nach § 9 lit. b BelZuStG bzw. § 4 Z. 2 KrZuStG bei Vorliegen mildernder Umstände auch Haft- oder Geldstrafen bis zu 1500 Mark auszusprechen. § 8 VVKrZuStG regelte zudem, wer als zuständiger Militärbefehlshaber anzusehen sei – nach Ausbruch des Krieges kam diese Zuständigkeit im rechtsrheinischen Bayern vor allem den Stellvertretern der kommandierenden Generale der drei bayerischen Armee-Korps, nach dessen Ende den wieder zurückgekehrten kommandierenden Generalen selbst zu. Daneben behielt sich auch das Kriegsministerium – nach der No-

<sup>52</sup> Zur materiell-strafrechtlichen Bedeutung des Kriegszustandes vgl. Christine Richstein, Das „belagerte Strafrecht“ – Kriegsstrafrecht im Deutschen Reich während des Ersten Weltkriegs, Münster 2000, S. 70ff.; Ninette Barreneche, Materialien zu einer Strafrechtsgeschichte der Münchner Räterepublik 1918/1919, Berlin 2004, S. 3ff.; zur materiell-strafrechtlichen Bedeutung des Belagerungszustandes im übrigen Reich auch Christian Schudnagies, Der Kriegs- oder Belagerungszustand im Deutschen Reich während des Ersten Weltkriegs, Frankfurt am Main 1994, S. 88ff., S. 148ff.

<sup>53</sup> Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 vom 11. Dezember 1915, RGBl. 1915, 813.

<sup>54</sup> Gesetz, betreffend die Abänderung des Kriegszustandsgesetzes vom 15. Juli 1916, BayGVBl. 1915, 728.

vemberrevolution umbenannt in Ministerium für militärische Angelegenheiten<sup>55</sup> – das Recht vor, selbst Anordnungen nach Art. 4 Z. 2 KrZuStG zu treffen. Anordnungen konnten sich sowohl gegen einzelne Personen richten als auch generellen Charakter annehmen. Im letzteren Fall waren sie nach § 8 VVKrZuStG in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Abgeurteilt wurden Vergehen gegen Anordnungen der Militärbefehlshaber in Bayern im Regelfall durch die ordentlichen Gerichte, lediglich bei Verhängung des Standrechtes fielen sie nach Art. 6 Z. 8 KrZuStG in die Zuständigkeit der standrechtlichen Gerichte.

Nach Gründung des Freistaats Bayerns kam derartigen Anordnungen im Rahmen der Niederschlagung der Münchner Räterepublik auf dem Bereich des politischen Strafrechts Bedeutung zu.<sup>56</sup> So verbot das für weite Teile Nordbayerns zuständige 3. bayerische Armee-Korps auf Grundlage von Art. 4 Z. 2 KrZuStG am Tag der Proklamation der Räterepublik, dem 7. April 1919, alle ungenehmigten Zusammenkünfte, erließ eine nächtliche Ausgangssperre und stellte auch öffentliche Anschläge sowie das Waffentragen unter Genehmigungsvorbehalt.<sup>57</sup> Unübersichtlicher gestaltete sich die Situation in Südbayern. Hier bestanden einerseits von den Räterepublikanern erlassene Strafvorschriften, die hier keine nähere Betrachtung finden sollen.<sup>58</sup> Im Namen der nach Bamberg geflohenen Regierung Hofmann erließ Hermann Ewinger als Regierungsvertreter beim Oberkommando der Regierungstruppen am 19. April eine Verordnung über die Verhängung des Kriegszustandes<sup>59</sup>, wonach „während der Dauer der zur Befreiung Münchens eingeleiteten Truppenbewegung durch das Oberkommando der Regierungstruppen der Kriegszustand verhängt werden“ könne. Dieser vom Kriegszustand nach dem Gesetz vom 1912 zu unterscheidende Rechtszustand hatte zunächst Strafschärfungen für verschiedene Delikte, die nun ebenfalls mit dem Tode zu bestrafen waren, zur Folge. Vor allem sollte diese Strafe jeden treffen, der „mit der Waffe in der Hand Regierungstruppen entgegentritt“. Des Weiteren bestimmte der Regierungsvertreter, dass das Übertreten oder die Aufforderung zur Übertretung von Vorschriften, die „vom Oberkommando der Regierungstruppen oder einer ihm unterstellten Militärbehörde zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit“ erlassen werden, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen mit Gefängnis zu bestrafen seien. Ob dieser neue ‚Kriegszustand‘ nach Ein-

<sup>55</sup> Gerhard Heyl, 13. Kapitel. Militärwesen, in: Wilhelm Volkert (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983, S. 330ff., 331f.

<sup>56</sup> Die Darstellung in diesem Abschnitt basiert auf der Auswertung der angegebenen veröffentlichten Quellen und ist keinesfalls als abschließend zu betrachten. Weitere Erkenntnisse lassen sich wohl nur durch die Auswertung archivalischer Quellen im Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Abteilung IV (Kriegsarchiv) gewinnen.

<sup>57</sup> Bekanntmachung des 3. bayerischen A.-K. vom 7. April, Nürnberger Zeitung Nr. 83 vom 9. April 1919 oder auch Amberger Tagblatt Nr. 101 vom 12. April 1919.

<sup>58</sup> Vgl. hierzu Barreneche, S. 102ff. Daneben auch Martin Asholt, Das Strafrecht der Münchner Räterepublik, Traum oder Albtraum des modernen Strafrechts?, in: Arnd Koch/Michael Kubiciel/Martin Löhnig (Hrsg.), Strafrecht zwischen Novemberrevolution und Weimarer Republik, Tübingen 2020, S. 65ff.

<sup>59</sup> Abgedruckt bei Hans Beyer, Von der Novemberrevolution zur Räterepublik in München, Berlin 1957, S. 171 oder Ernst-Rudolf Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 4: Deutsche Verfassungsdokumente 1919–1933, 3. Aufl., Stuttgart u. a. 1992, S. 117.

marsch der Regierungstruppen in München auch tatsächlich verhängt wurde, ist zweifelhaft. Der Stadtkommandant Schilling machte zwar am oder vor dem 4. Mai bekannt: „Der Kriegszustand wird hiermit über München verhängt.“<sup>60</sup> Jedoch hatte das Oberkommando der Regierungstruppen bereits am 2. Mai alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel verboten und Versammlungen in geschlossenen Lokalen sowie das Anschlagen von Plakaten und das Verteilen von Handzetteln unter Genehmigungsvorbehalt des Stadtkommandanten gestellt. Es berief sich bei diesen Anordnungen allerdings lediglich auf das von dem Gesamtministerium verhängte Standrecht des Kriegszustandsgesetzes und kündigte an, dass Zuwiderhandlungen „nach Kriegsrecht“ bestraft würden.<sup>61</sup> Für einen nach Straßenzügen abgegrenzten „Vorderwestteil“ der Stadt verhängte der Generalleutnant Friedrich von Friedeburg als Führer der Besatzungstruppen in diesem Bereich außerdem eine nächtliche Ausgangssperre und verbot auch Versammlungen in geschlossenen Räumen. Er drohte bei Nichtbefolgung „Strafe nach den verschärften Bestimmungen des Belagerungszustandes“ an.<sup>62</sup> Der Stadtkommandant ließ am 3. Mai ebenfalls bekannt machen, dass jede Form der Versammlung, also auch solche in geschlossenen Räumen, „strengstens verboten“ seien.<sup>63</sup> Die bayerische Staatszeitung erläuterte am 5. Mai „zur Aufklärung der Bevölkerung“ im Einklang mit der Rechtslage, dass die Verhängung des Standrechts „nicht eine Verschärfung der Strafgesetze“ bedeute. Als Strafschärfungen, welche „das Kriegszustandsgesetz, das schon seit Kriegsausbruch in Wirksamkeit ist“, vorsehe, erwähnte sie nur diejenigen, welche tatsächlich in Art. 3 KrZuStG geregelt waren und bereits seit über vier Jahren galten.<sup>64</sup> Die von Ewinger und auch die von den erwähnten Militärs erlassenen Normen, falls diese ihre Anordnungen auf die Ermächtigung der Ewinger’schen Verordnung mit ihren drakonischen Strafen gestützt wissen wollten, bewegten sich allerdings weder im Rahmen der durch das Kriegs- oder Belagerungszustandsgesetz gesetzten Grenzen, noch dürfte ihnen gerichtspraktische Bedeutung zugekommen sein. Den sogenannten ‚standrechtlichen‘ Erschießungen, die durch Regierungstruppen im Rahmen der Niederschlagung der Räterepublik tatsächlich zu hunderten durchgeführt wurden, ging kein gerichtliches Verfahren, welches diesen Namen verdient hätte, voraus.<sup>65</sup> Bereits am 4. Mai berief sich der Stadtkommandant bei dem Erlass eines Verbots der Herstellung und Verbreitung „von kommunistischen, spartakistischen und bolschewistischen Zeitungen und Zeitschriften“ sowie von „Skandal- und Revolverblätter[n]“ und nicht von der Stadtkommandantur ge-

<sup>60</sup> Bekanntmachung der Stadtkommandantur München ohne Datum, Bayerische Staatszeitung (BayStZ) Nr. 112–114 vom 4. Mai 1919.

<sup>61</sup> Bekanntmachung des bayerischen Oberbefehlshabers von Möhl, des Vertreters der bayerischen Regierung Ewinger und des Oberbefehlshabers der Regierungstruppen von Oven, MNN Nr. 169 vom 3. Mai 1919.

<sup>62</sup> Bekanntmachung des Generalleutnants von Friedeburg, BayStZ Nr. 112–114 vom 4. Mai 1919.

<sup>63</sup> Bekanntmachung der Stadtkommandantur München, BayStZ Nr. 112–114 vom 4. Mai 1919.

<sup>64</sup> BayStZ Nr. 115 vom 5. Mai 1919.

<sup>65</sup> Vgl. vor allem Emil Julius Gumbel, Vier Jahre politischer Mord, Berlin 1922, S. 31ff.; zur Ungesetzlichkeit der ‚standrechtlichen‘ Erschießungen auch S. 112.

nehmigsten Flugblättern bereits wieder auf Art. 4 Z. 2 des KrZuStG und drohte auch der Rechtsgrundlage entsprechende Strafen an.<sup>66</sup>

## 2. Zweite Phase: Zwischen militärischem und zivilem Sonderstrafrecht

Mit dem Wiedereintreten geordneter Verhältnisse im Sommer 1919, stand die bayerische Regierung im Hinblick auf das Sonderstrafrecht und die getroffenen außerordentlichen Maßnahmen im Allgemeinen vor derselben Frage, die sich auch hinsichtlich der Volksgerichtsbarkeit stellte: Wie konnten nach einem bald erwarteten Friedensvertrag und der damit einherzugehenden Aufhebung des Kriegszustandes die Beschränkungen des öffentlichen Lebens aufrechterhalten werden bzw. im Falle innerer Unruhen derartige außerordentliche Maßnahmen wieder getroffen werden? Es musste also – auch für das Bestehenbleiben oder den Erlass politischen Sonderstrafrechts – eine neue Rechtsgrundlage geschaffen werden.<sup>67</sup> Gleichzeitig stand das Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung und damit die Neuregelung der Materie des Ausnahmezustandes bevor. Noch vor dieser verfassungsrechtlichen Neuordnung schlug die bayerische Staatsregierung dem Bayerischen Landtag den Erlass eines Gesetzes über außerordentliche Maßnahmen zum Schutz des Freistaates vor. Der Berichterstatter Alwin Saenger (SPD) vertrat im Rahmen der Landtagsdebatte den Standpunkt, dass bis zum Erlass des nach Art. 48 Abs. 5 WRV vorgesehenen Reichsgesetzes, ein bayerisches Ausführungsgesetz, welche die von der Landesregierung in Wahrnehmung ihrer Eilzuständigkeit nach Art. 48 Abs. 4 WRV zu treffenden Maßnahmen konkretisieren sollte<sup>68</sup>, Gültigkeit habe, der Erlass vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung also nicht zwingend notwendig sei.<sup>69</sup> Das vorgeschlagene Gesetz, welches die Kompetenz für den Erlass von strafbewehrten Anordnungen besonderen Beauftragten zuwies, wurde schließlich am 31. Juli 1919 verabschiedet und am 27. August, damit nach dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung, veröffentlicht.<sup>70</sup> Der Reichspräsident vertrat gegenüber der bayerischen Regierung allerdings die Auffassung, dass dieses bayerische Partikulargesetz nicht mit Art. 48 WRV vereinbar sei, da es die Eilkompetenz des Landes überschreite; ein Fortgelten nach Art. 178 Abs. 3 WRV kam für diese Norm als, noch dazu nachkonstitutionelles, Gesetz nicht in Frage.<sup>71</sup>

Daher blieb es vorerst bei der Anwendung des bis zur formellen Aufhebung des Kriegszustandes weiter anwendbaren alten Rechts. Nach Auflösung der Generalkommandos

<sup>66</sup> Bekanntmachung der Stadtkommandantur München, Betreff: Zeitungsverbot vom 4. Mai 1919, BayStA 1919/116.

<sup>67</sup> Lange, S. 57.

<sup>68</sup> Darin scheint der Unterschied zur parallelen Frage bezüglich der Volksgerichte zu liegen. Deren Einsetzung war vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung aus Sicht der bayerischen Regierung zwingend, da sie diese als nicht von der Eilzuständigkeit gedeckt sah.

<sup>69</sup> Sitzung vom 30. Juli 1919, Verhandlungen des Bayerischen Landtags, Ordentliche und außerordentliche Tagung 1919, Stenographische Berichte, Bd. 1, S. 327.

<sup>70</sup> Gesetz über außerordentliche Maßnahmen zum Schutze des Freistaates vom 31. Juli 1919, BayGVBl. 1919, 413; erst drei Tage später auch in BayStA 1919/212.

<sup>71</sup> Lange, S. 58f.

der bayerischen Armee-Korps zum 1. Oktober 1919 war nunmehr der Oberbefehlshaber des Reichswehrgruppenkommandos 4 als höchster Kommandobehörde des bayerischen Teils der vorläufigen Reichswehr<sup>72</sup> allein für den Erlass von Anordnungen nach Art. 4 Z. 2 KrZuStG zuständig. Der Oberbefehlshaber Arnold von Möhl übertrug diese Befugnis für den Bereich des ehemaligen 2. und 3. Armee-Korps auf den jeweiligen Kommandeur der Reichswehrbrigaden 23 und 24, für den Bereich der Stadt und des Bezirksamts München auf den jeweiligen Stadtkommandanten und behielt sie sich lediglich für den Bereich des früheren 1. Armee-Korps selbst vor.<sup>73</sup> Am 28. Oktober hielt von Möhl in einer Bekanntmachung allerdings eigenständig für ganz Bayern das Verbot von Demonstrationen und Umzügen auch an Allerheiligen und Allerseelen, dem 1. und 2. November, aufrecht. Für diese Tage untersagte er zusätzlich auch alle, also auch in geschlossenen Räumen stattfindende, Versammlungen sowie Feiern. Für den 9. November, dem Jahrestag der Revolution, erlaubte er lediglich in den Vormittagsstunden, der Zahl nach beschränkte Versammlungen in geschlossenen Räumen nach vorheriger Genehmigung, bei denen ein „würdiger Verlauf“ sicherzustellen sei und „Diskussionsreden“ auszuschließen seien.<sup>74</sup> Einen Tag später berichtigte der Bayerische Staatsanzeiger, dass das absolute Verbot auch für den 3. November gelte.<sup>75</sup> Am 31. Oktober wurde es insoweit gelockert, als Veranstaltungen, die „aus zwingenden Gründen“ nur an den „verbotenen Tagen“ stattfinden könnten, ausnahmsweise genehmigungsfähig sein sollten. Die Genehmigungen sollten vom Gruppenkommando, den von diesem ermächtigten Reichswehrbrigaden und der Stadtkommandantur München erteilt werden.<sup>76</sup> Am 2. November ruderte von Möhl weiter zurück und verfügte „im Einverständnis mit dem Ministerrat [...] erläuternd“, dass Feiern am 9. November erst „mit Eintritt der gesetzlichen Polizeistunde“ enden müssten und die erforderliche Genehmigung auch telefonisch erteilt werden könnten.<sup>77</sup> An diesem Hin- und Herverfügen zeigt sich exemplarisch, dass das Militär zwar formal im Besitz der ihm durch das Kriegszustandsgesetz verliehenen Kompetenzen blieb, aber Zugeständnisse, insbesondere an die weiter regierenden Sozialdemokraten, machen musste.<sup>78</sup>

<sup>72</sup> Zur vorläufigen Reichswehr in Bayern vgl. Kai Uwe Tapken, *Die Reichswehr in Bayern von 1919 bis 1924*, Hamburg 2002, S. 180ff.

<sup>73</sup> Bekanntmachung des Reichswehrgruppenkommandos 4 vom 1. Oktober 1919, BayStA 1919/240.

<sup>74</sup> Bekanntmachung des Reichswehrgruppenkommandos 4 vom 28. Oktober 1919, BayStA 1919/264.

<sup>75</sup> Berichtigung vom 29. Oktober 1919, BayStA 1919/265.

<sup>76</sup> Bekanntmachung des Reichswehrgruppenkommandos 4 vom 31. Oktober 1919, BayStA 1919/266.

<sup>77</sup> Bekanntmachung des Reichswehrgruppenkommandos 4 vom 2. November 1919, BayStA 1919/267.

<sup>78</sup> Nach Wolfgang Benz (Hrsg.), *Politik in Bayern 1919–1933*, Berichte des württembergischen Gesandten Carl Moser v. Filseck, Stuttgart 1971, S. 40 Fn. 28, ist das Zurückrudern von Möhls auf „scharfe Proteste der SPD und USPD“ zurückzuführen, ebenso Lange, S. 62f. Daneben beschwerten sich aber auch staatliche Stellen über die Art und Weise des Erlasses dieses Verbots, das „viel zu spät erfolgt [sei], als daß [es] noch vollzogen werden konnte“, Schreiben des Stadtrats Bayreuth an die Regierung von Oberfranken vom 1. November 1919, in Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Inneren (im Folgenden BayHStA, M Inn), 66281. Der Oberbefehlshaber reagierte darauf verstimmt. In einem Schreiben des Reichswehrgruppenkommandos 4 an das Staatsministerium des Inneren vom 24. November 1919, in BayHStA, M Inn 66281, erklärte er, dass „aus technischen und anderen Gründen“ eine frühere Anordnung nicht möglich gewesen sei. Die Stadt Bayreuth hätte auf die Durchsetzung des Verbotes nicht ein-

Der Kriegszustand in Bayern wurde schließlich erst mit Wirkung zum 1. Dezember 1919 formal aufgehoben. In der entsprechenden Verordnung vom 4. November 1919<sup>79</sup> setzte die Landesregierung zugleich die meisten der nach Art. 4 Z. 2 KrZuStG erlassenen Anordnungen außer Kraft. Gleichzeitig traf das Bayerische Gesamtministerium unter Stützung auf Art. 48 Abs. 4 WRV einstweilige Maßnahmen. Diese stellten sich als eine Überführung des militärischen in einen zivilen Ausnahmezustand dar<sup>80</sup> und orientierten sich an dem gescheiterten Gesetz zum Schutze des Freistaates. Anstelle der Militärbefehlshaber wurden „besondere Beauftragte zur Aufrechterhaltung der gefährdeten Ordnung“ eingesetzt – der Polizeipräsident von München für die Landeshauptstadt und das gleichnamige Bezirksamt, im Übrigen die Regierungspräsidenten und ihre Stellvertreter für den jeweiligen Regierungsbezirk –, welche den Titel Staatskommissar erhielten. Diese wurden ermächtigt, Anordnungen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu erlassen, deren Übertretung mit bis zu einem Jahr Gefängnis, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark, bestraft werden konnten. Lediglich in Bezug auf die Presse sollten derartige Anordnungen vom Staatsministerium des Inneren getroffen werden. Die Staatskommissare erließen in Wahrnehmung der ihr übertragenen Anordnungsermächtigung noch vor dem Auslaufen des Kriegszustandes eine Vollzugsbekanntmachung<sup>81</sup> zur Verordnung vom 4. November. Darin verboten sie weiterhin alle Versammlungen, Ansprachen, Ansammlungen, Umzüge und Demonstrationen unter freiem Himmel. Die meisten Versammlungen in geschlossenen Räumen, den Druck und die Verbreitung von Plakaten und Flugblättern stellten sie unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. die Polizeidirektion München. Außerdem bedrohten sie Widerstand, tätliche Angriffe oder Nötigung gegen bei Eisenbahnen, Straßenbahnen, Post, Telegraphen- oder Telefonverwaltungen beschäftigten Personen in Ausübung ihres Dienstes mit Strafe.<sup>82</sup> Die Begehung dieser Delikte sollte innerhalb des von der zugrundeliegenden Verordnung vorgegebenen Strafrahmens, der – wie gesehen – identisch mit jenem der Vorgängernorm, des Art. 4 Z. 2 KrZuStG, war, bestraft werden.

Nachdem es am 13. März 1920 in Berlin zu einem Umsturzversuch von rechts, dem sogenannten Kapp-Putsch, gekommen war<sup>83</sup>, geriet die bestehende zivile Ausgestaltung des

---

fach verzichten dürfen, umso mehr „als im Notfalle die Garnison zur Verfügung stand.“

<sup>79</sup> Verordnung über die Aufhebung des Kriegszustandes und über einstweilige Maßnahmen nach Art. 48/IV der Reichsverfassung vom 4. November 1919, BayGVBl. 1919, 791. Vgl. hierzu Bischel/Menges, S. 250; Lange, S. 64ff.

<sup>80</sup> Ebenso Lange, S. 67; Bischel/Menges, S. 250.

<sup>81</sup> Bekanntmachung der Staatskommissare, Vollzug der Verordnung über die Aufhebung des Kriegszustandes und über einstweilige Maßnahmen nach Art. 48 Abs. IV der Reichsverfassung vom 28. November 1919, BayStA 1919/289.

<sup>82</sup> In einer Bekanntmachung des Ministeriums für militärische Angelegenheiten, den Schutz des Eisenbahnbetriebs betreffend vom 24. April 1919, BayStA 1919/120, war in Bezug auf Bahnpersonal eine derartige Strafbarkeit bereits während der Räterepublik unter Stützung auf Art. 4 Z. 2 KrZuStG geregelt worden.

<sup>83</sup> Vgl. zu den im Folgenden geschilderten Geschehnissen in Bayern im Zuge des Kapp-Putsches Huber, Bd. 7, S. 68f.; Bischel/Menges, S. 255f. und insbes. Lange, S. 82ff.

Ausnahmезustandes in Bayern wieder in die Defensive. Zusammen mit dem Münchner Polizeipräsidenten Ernst Pöhner, dem Regierungspräsidenten von Oberbayern, Gustav Ritter von Kahr und Georg Escherich, dem Landeshauptmann der Einwohnerwehr – eine im Zuge der Niederschlagung der Räterepublik staatlicherseits initiierte paramilitärische Organisation<sup>84</sup> – drängte General von Möhl auf die Rückübertragung der vollziehenden Gewalt. Die Regierung stattete den Landeskommandanten schließlich mit den Kompetenzen des zuvor als Staatskommissar für Stadt und Bezirksamt München eingesetzten Polizeipräsidenten aus und stellte ihm von Kahr als Regierungskommissar an die Seite; seine Befugnisse sollte er „unter Mitwirkung“ eines Regierungskommissars, zu welchem von Kahr ernannt wurde, ausüben.<sup>85</sup> Was sonderstrafrechtliche Normen anging, erließ von Möhl etwa ein Verbot von Streiks in lebenswichtigen Betrieben Münchens.<sup>86</sup> Zwei Tage später entzog die Regierung von Möhl wieder die ihm übertragenen Kompetenzen. Sie setzte an seiner und der Stelle der übrigen besonderen Beauftragten den ehemaligen Regierungspräsidenten der Pfalz, Theodor von Winterstein, als Generalstaatskommissar für das gesamte rechtsrheinische Bayern ein.<sup>87</sup> Der für dieses Amt zunächst vorgesehene von Kahr stand für die Position nicht mehr zur Verfügung.<sup>88</sup> An der Entscheidung vom 14. März, die Berechtigung zu außerordentlichen Maßnahmen wieder teilweise zurück in militärische Hände zu geben, war das Kabinett Hofmann nämlich zerbrochen.<sup>89</sup> Von Kahr wurde am 16. März zum neuen Ministerpräsidenten einer unter Ausschluss der Sozialdemokraten gebildeten Regierung gewählt.<sup>90</sup> Der eingesetzte Generalstaatskommissar ging mit Hilfe der bewaffneten Macht gegen den in ganze Bayern in Reaktion auf den Kapp-Putsch ausgebrochenen Generalstreik vor.<sup>91</sup> Von Winterstein ordnete am 17. März an, dass die ordentlichen Staatskommissare, welche ihrer in der Verordnung vom 4. November geregelten Befugnisse zunächst verlustig gegangen waren, diese beibehalten sollten.<sup>92</sup> Zusätzlich bestimmte die bayerische Regierung zur Niederschlagung der nun im Zuge des Generalstreiks ausgebrochenen, von linken Kräften

<sup>84</sup> Vgl. hierzu Dieter Storz, *Einwohnerwehr in Bayern*, in: Dieter Storz/Frank Wernitz (Hrsg.), *Friedensbeginn? Bayern 1918–1923*, Darmstadt 2018, S. 117ff.

<sup>85</sup> Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaat Bayerns über Maßnahmen nach Artikel 48 Abs. IV der Reichsverfassung vom 14. März 1920, in BayHStA, M Inn 66286. Diese und weitere Verordnungen konnten wohl aufgrund des Generalstreiks nicht im bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht werden, so auch Lange, Anhang S. 4 ganz unten.

<sup>86</sup> Lange, S. 85 unter Berufung auf archivalische Quellen. Dieser nennt dort und im Anhang S. 4f. auch für die übrigen in den Tagen des Kapp-Putsches erlassenen Verordnungen teilweise Parallelfundstellen aus den Beständen der Ministerien des Äußeren und Inneren.

<sup>87</sup> Verordnung über Maßnahmen nach Artikel 48 Abs. IV der Reichsverfassung vom 16. März 1920, in BayHStA, M Inn 66286.

<sup>88</sup> Der Entwurf einer Verordnung über Maßnahmen nach Art. 48 Abs. IV der Reichsverfassung vom 16. März 1920, in BayHStA, M Inn 66286, sieht noch die Einsetzung von Kahrs als Generalstaatskommissar vor.

<sup>89</sup> Lange, S. 83; Bischel/Menges, S. 256.

<sup>90</sup> Bischel/Menges, S. 256; Huber, Bd. 7, S. 69.

<sup>91</sup> Lange, S. 86.

<sup>92</sup> Einträge vom 16. und 17. März in der Darstellung der Ereignisse zwischen dem 13. und 20. März 1920, in BayHStA, M Inn 66286.

getragenen Unruhen Sonderstaatskommissare. Für Oberfranken übernahm diese Position ein Ministerialrat, für Nürnberg und Fürth Stadt und Land wurde dieses Amt ergänzend dem Generalstaatskommissar übertragen.<sup>93</sup> Beide Sonderstaatskommissare wurden ermächtigt, eine zuvor vom Gesamtministerium erlassene Standgerichtsverordnung<sup>94</sup> in Kraft zu setzen.

Diese Vorschrift enthielt einerseits materielle Strafnormen. So sollte mit Todes- oder Zuchthausstrafe die Zerstörung, Beschädigung oder Hemmung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen oder sonstigen lebenswichtigen Betrieben bestraft werden, I Z. 1. Die gleiche Strafe sollte Personen treffen, die anlässlich eines Aufruhrs oder Landfriedensbruchs einen Brand legen, rauben, stehlen, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begehen oder dazu aufwiegeln, I Z. 2. Schließlich enthielt die Verordnung – wie bereits die Ewinger-Verordnung – einen Tatbestand, wonach, „wer mit der Waffe in der Hand im Kampf gegen die Wehr [...], die zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung aufgeboten ist“, betroffen wird, ebenfalls mit entehrender Haft oder dem Tod zu bestrafen sei, I Z. 3. Aburteilen sollten diese Delikte nach Punkt II der Verordnung Standgerichte, „die durch den Befehlshaber der Wehr gebildet werden, die mit der Bekämpfung der Unruhen betraut ist.“ Diese Sonder-Sondergerichte sollten aus drei unbescholtenen Personen über 30 gebildet werden, den Vorsitz sollte ein Offizier führen. Die einzige verfahrensrechtliche Verbürgung stellte die Pflicht, dem Beschuldigten einen Beistand zu bestellen, dar. Entscheiden konnte das Standgericht nur über die Verwirkung der Todesstrafe oder die Verweisung an die Staatsanwaltschaft. Tatsächlich wurden drei Standgerichte im Sinne dieser Verordnung in Oberfranken und eines in der Oberpfalz<sup>95</sup> eingesetzt, die allerdings sämtlich „nicht in Tätigkeit traten“.<sup>96</sup> Die einzige später im bayerischen Staatsanzeiger abgedruckte strafrechtliche Anordnung, welche der Generalstaatskommissar selbst erließ, datiert vom 19. März 1920; sie betraf das Verbot des Handels mit Knütteln und Schlagringen.<sup>97</sup> Am 1. April 1920 wurde das Generalstaatskommissariat für das rechtsrheinische Bayern wieder aufgehoben.<sup>98</sup>

Für beinahe noch ein Jahr blieb es bei der Ende 1919 geregelten Rechtslage. Erst im März 1921<sup>99</sup> lockerten die Staatskommissare das bestehende absolute Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel. Ab diesem Zeitpunkt konnten diese zumindest ausnahmsweise durch die Staatskommissare genehmigt werden. Aufgehoben wurde auch

<sup>93</sup> Einträge vom 19. und 20. März in der Darstellung der Ereignisse zwischen dem 13. und 20. März 1920, in BayHStA, M Inn 66286.

<sup>94</sup> Verordnung über einstweilige Maßnahmen nach Art. 48 Abs. IV der Reichsverfassung vom 19. März 1920, in BayHStA, M Inn 66286.

<sup>95</sup> Zuvor hatte der Innenminister auch die Regierungspräsidenten in Regensburg und Ansbach zur Einsetzung von Standgerichten ermächtigt, Lagebericht vom 20. März 1920, in BayHStA, M Inn 66286.

<sup>96</sup> Lange, S. 87f.

<sup>97</sup> Anordnung über den Handel mit Knütteln und Schlagringen vom 19. März 1920, BayStA 1920/73.

<sup>98</sup> Verordnung über Maßnahmen nach Art. 48 Abs. IV vom 1. April 1920, BayStA 1920/80.

<sup>99</sup> Bekanntmachung der Staatskommissare Bayerns rechts des Rheins, Betreff: Vollzug der Verordnung über die Aufhebung des Kriegszustandes und über einstweilige Maßnahmen nach Art. 48 Abs. IV der Reichsverfassung vom 15. März 1921, BayStA 1921/63.

der Genehmigungsvorbehalt für die meisten nichtpolitischen Versammlungen in geschlossenen Räumen. Auf Druck der nach der Wahl von Kahrs links von der bayerischen Staatsregierung zu verortenden Reichsregierung wurde der Ausnahmezustand, das heißt sowohl die im November 1919 nach Art. 48 Abs. 4 getroffenen einstweiligen Maßnahmen als auch die „zum Vollzug der Verordnung erlassenen allgemeinen Anordnungen“ schließlich am 6. Oktober 1921<sup>100</sup> vollständig außer Kraft gesetzt. Vorhergegangen war eine Auseinandersetzung zwischen Bayern und dem Reich<sup>101</sup> über den Vollzug der ersten Verordnung zum Schutz der Republik<sup>102</sup>, im Zuge derer von Kahr als Ministerpräsident zurücktrat.<sup>103</sup> Ab diesem Zeitpunkt existierte für etwa eineinhalb Jahre kein bayerisches, politisches Sonderstrafrecht mehr. Es erfolgte vielmehr ein konfliktreicher Anschluss Bayerns an die weitere rechtliche Entwicklung im Rest des Reiches<sup>104</sup>, in welchem mit der zweiten Verordnung zum Schutz der Republik<sup>105</sup> bzw. dem Gesetz zum Schutz der Republik<sup>106</sup> im Jahr 1922 neue Normen des politischen Strafrechts geschaffen wurden. Der Nachfolger von Kahrs, Hugo Graf von und zu Lerchenfeld, konnte in einem erneuten Konflikt zwischen Bayern und dem Reich über den Vollzug dieser Bestimmungen zwar einen Kompromiss erzielen, verlor aber schließlich den Rückhalt der seine Regierung stützenden Parteien. Am Vorabend des Krisenjahres 1923 kam es damit zur Wahl des seit der Revolution fünften bayerischen Regierungschefs, Eugen Ritter von Knillings.<sup>107</sup>

### 3. Dritte Phase: Das Strafrecht der Notverordnung vom 11. Mai 1923

Zwei Wochen nach dem Einmarsch französischer und belgischer Truppen in das Ruhrgebiet spitzte sich die Sicherheitslage in Bayern erneut zu.<sup>108</sup> Während ein Großteil der sogenannten ‚vaterländischen‘ Verbände den von der Reichsregierung ausgerufenen passiven Widerstand unterstützte, drängten die Nationalsozialisten auf einen grundsätzlichen Sturz des republikanischen Systems. Anlässlich der Weigerung Hitlers, Beschränkungen des für den 27. Januar geplanten Parteitages der NSDAP hinzunehmen, sah sich die Regierung Knilling veranlasst, auf außerordentliche Maßnahmen nach Art. 48 Abs. 4 WRV zurückzugreifen. In zwei Verordnungen vom 26. Januar 1923<sup>109</sup> setzte das bayeri-

<sup>100</sup> Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 4. November 1919 über die Aufhebung des Kriegszustandes und über einstweilige Maßnahmen nach Art. 48 IV der Reichsverfassung, BayGVBl. 1921, 487.

<sup>101</sup> Vgl. hierzu insbes. Gotthard Jasper, Der Schutz der Republik, Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930, Tübingen 1963, S. 43ff.

<sup>102</sup> Verordnungen des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung vom 29. und 30. August 1921, RGBl. 1921, 1239, 1249.

<sup>103</sup> Lange, S. 129ff.; Huber, Bd. 7, S. 210ff.

<sup>104</sup> Jasper, S. 92ff.; Lange, S. 141ff.

<sup>105</sup> Verordnung zum Schutze der Republik vom 26. Juni 1922, RGBl. 1922, 521.

<sup>106</sup> Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922, RGBl. 1922, 585.

<sup>107</sup> Bischel/Menges, S. 269f.; Huber, Bd. 7, S. 257.

<sup>108</sup> Vgl. zu den im Folgenden geschilderten Geschehnissen am Jahresbeginn 1923 Lange, S. 191f.; Bischel/Menges, S. 273; Huber, Bd. 7, S. 315f., der aber fälschlicherweise von der Einsetzung von Kahrs als Generalstaatskommissar ausgeht.

<sup>109</sup> Verordnungen des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern über einstweilige Maßnahmen zum

sche Gesamtministerium einerseits Staatskommissare, andererseits den Innenminister Franz Xaver Schweyer als Generalstaatskommissar ein und gestand allen diesen Bevollmächtigten das Recht zum Erlass von strafbewehrten Anordnungen zu. Nachdem Hitler sich zu Zugeständnissen bereit erklärt hatte und der Parteitag daraufhin stattfinden konnte, wurde der Ausnahmezustand am 5. Februar 1923<sup>110</sup> wieder aufgehoben.

Wenige Monate später wurde die Frage der Ausrufung des Ausnahmezustandes allerdings erneut virulent.<sup>111</sup> Für den 1. Mai 1923 hatte die politische Linke zu einem Demonstrationzug durch die Landeshauptstadt aufgerufen. Die Arbeitsgemeinschaft der Vaterländischen Kampfverbände, eine Sammlung der am weitesten recht stehenden sogenannten ‚vaterländischen‘ Organisationen unter Einschluss der NSDAP und der SA, hatte von der bayerischen Regierung gefordert, diese Veranstaltung unter Stützung auf ihre Kompetenz zum Treffen außerordentlicher Maßnahmen zu verbieten. Als dies abgelehnt wurde, bewaffneten sich Teile der Arbeitsgemeinschaft und suchten, gewaltsam gegen Gewerkschaften und Sozialdemokraten vorzugehen. Zwar konnte ein Zusammenstoß zwischen den politischen Lagern durch die Entwaffnung der ‚Vaterländischen‘ weitestgehend verhindert werden, doch veranlassten diese Geschehnisse die bayerische Regierung am 11. Mai 1923 zum Erlass einer auf Art. 48 Abs. 4 WRV gestützten Verordnung<sup>112</sup>, zu welcher einen Tag später Vollzugsvorschriften des Staatsministeriums des Inneren<sup>113</sup> ergingen.

Die Verordnung vom 11. Mai 1923 stellte Versammlungen bzw. Aufzüge unter freiem Himmel, § 2, sowie den Druck und die Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften, § 3, unter den Vorbehalt der Genehmigung. Zuständig für letztere waren die Polizeidirektion München, das Staatspolizeiamt Nürnberg-Fürth, in unmittelbaren Städten die Stadtkommissare und im Übrigen die Bezirkspolizeibehörden (im Folgenden: ‚Sonderrechtsverwaltungsbehörden‘), § 7. Die Leitung einer oder die Teilnahme an einer ungenehmigten Veranstaltung bzw. Zuwiderhandlungen gegen Auflagen einer genehmigten Veranstaltung oder die Aufforderung oder Anreizung zu diesen Handlungen, stellte sie ebenso unter Strafe wie den Druck oder die Verbreitung ungenehmigter Plakate, Flugblätter oder Flugschriften, § 4 Z. 1–3. Neben diesen, dem vorangegangenen Sonderstrafrecht nicht fremden, Delikten enthielt die Verordnung vom 11. Mai allerdings

---

Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 26. Januar 1923, BayStA 1923/21.

<sup>110</sup> Verordnung über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 5. Februar 1923, BayStA 1923/29.

<sup>111</sup> Vgl. zu den im Folgenden geschilderten Geschehnissen unmittelbar vor und nach dem 1. Mai 1923 Huber, Bd. 7, S. 317ff. und Lange, S. 195f. oder auch die Aufzeichnungen des späteren bayerischen Ministerpräsidenten Hoegner (SPD), Wilhelm Hoegner, Die verratene Republik, Die Geschichte der deutschen Gegenrevolution, München 1958, S. 138ff.

<sup>112</sup> Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaats Bayerns vom 11. Mai 1923, BayStA 1923/108. Vgl. hierzu Lange, S. 195ff.; Huber, Bd. 7, S. 320f.

<sup>113</sup> Schreiben des Staatsministeriums des Inneren an die Regierungen, Kammern des Innern, die Polizeidirektion München, das Staatspolizeiamt Nürnberg-Fürth, Betreff: Vollzug der Verordnung des Gesamtministeriums vom 11.5.1923 auf Grund des Art. 48 Abs. IV der Reichsverfassung (Vollzugsvorschriften) vom 12. Mai 1923, in BayHStA, M Inn 71761.

auch dem allgemeinen Strafrecht nachgebildete Tatbestände höherer Abstraktion. Nach § 4 Z. 4 war zu bestrafen, „wer zu Gewalttätigkeiten auffordert oder aufwiegelt und dadurch die gesetzliche Ordnung gefährdet“, nach § 4 Z. 5 machte sich strafbar „wer unwahre Behauptungen, die geeignet sind, Staatseinrichtungen oder obrigkeitliche Anordnungen verächtlich zu machen oder zu Widergesetzlichkeit dagegen anzureizen oder einzelne Teile der Bevölkerung gegeneinander zu verhetzen, in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Unwahrheit austreut oder verbreitet.“ Diese beiden Regelungen orientierten sich erkennbar an den Delikten des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 110 und § 111 RStGB sowie an § 130 und § 131 RStGB, welche Anreizung zum Klassenhass<sup>114</sup> bzw. Staatsverleumdung<sup>115</sup> unter Strafe stellten. Auf den letztgenannten Tatbestand des allgemeinen Strafrechts beziehen sich die Vollzugsvorschriften sogar ausdrücklich, indem sie erläutern: „Hinsichtlich des Begriffes ‚Staatseinrichtung‘ vgl. die Rechtsprechung zu § 131 RStGB.“ § 4 Z. 4 wollte das Innenministerium insbesondere „auch zum Schutz von Arbeitswilligen“, gemeint sind also Streikbrecher, angewendet wissen.<sup>116</sup> Neben einigen Erweiterungen der Strafbarkeit im Vergleich zu den als Vorbild dienenden Normen kam § 4 Z. 4 und 5 vor allem auch strafscharfende Wirkung zu, denn sämtliche in § 4 unter Strafe gestellte Delikte sollten pauschal mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden konnte, bestraft werden. Das Höchstmaß von Gefängnisstrafen und damit auch das obere Ende des Strafrahmens der in § 4 geregelten Tatbestände betrug nach § 16 Abs. 1 RStGB somit fünf Jahre.

Vereinigungen, deren Leiter oder Mitglieder sich nach § 4 strafbar machten<sup>117</sup>, konnten nach § 5 aufgelöst werden, periodische Druckschriften, durch deren Inhalt ein Tatbestand nach § 4 begründet wurde<sup>118</sup>, konnten nach § 6 verboten werden. Auch diese Entscheidungen waren von den nach § 7 zuständigen Behörden zu treffen. Zur Durchsetzung derartiger Anordnungen begründete § 8 Z. 1 die Strafbarkeit desjenigen, der einer aufgelösten Verbindung angehörte, sich ihr anschloss, zu ihrer Neubildung aufforderte, sich einer solchen neugebildeten Vereinigung anschloss oder die aufgelöste oder die neugebildete Vereinigung unterstützte. § 8 Z. 2 stellte dementsprechend das Heraus-

<sup>114</sup> Ludwig Ebermayer/Adolf Lobe/Werner Rosenberg, Das Reich-Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1922, § 130 Anm. 1 (S. 381).

<sup>115</sup> Ebermayer/Lobe/Rosenberg, § 131, Anm. 1 (S. 386).

<sup>116</sup> Ziffer 4 der Vollzugsvorschriften vom 12. Mai 1923, in BayHStA, M Inn 71761.

<sup>117</sup> Daneben sollte die Auflösung einer Vereinigung auch möglich sein, wenn sich Leiter oder Mitglieder gegen § 127 RStGB (Bildung bewaffneter Haufen) vergingen. In Ziffer 5 der Vollzugsvorschriften vom 12. Mai 1923, in BayHStA, M Inn 71761, spielt der bayerische Innenminister erkennbar auf die Bewaffnung nationalsozialistischer Anhänger am 1. Mai an: „Die Verhältnisse, die zum Erlass der Vorschrift des § 5 geführt haben, sind den Polizeibehörden bekannt. Es darf erwartet werden, dass schon das Bestehen dieser Vorschrift mächtig auf die Persönlichkeiten und Vereinigungen einwirkt, deren Betätigung den Anlass zum Erlass der Vorschrift gegeben hat. Sollte aber in der bisherigen Betätigung weitergefahren werden, und sollten sich neue Verfehlungen gegen § 127 RStGB und § 4 der VO. ergeben, so ist auf Grund dieser neuen Tatsachen gegen solche Vereinigungen auch mit Auflösung vorzugehen.“

<sup>118</sup> Daneben konnte ein Verbot auch bei Erfüllung des Tatbestandes nach § 1 der Verordnung erfolgen. Vgl. zu diesem weiteren Straftatbestand gleich im Anschluss.

geben, Verlegen oder den Druck einer verbotenen Druckschrift unter Strafe. Der Strafrahmen der in § 8 pönalisierten Delikte glich dabei dem des § 4.

Im Zusammenhang mit der immer noch andauernden Ruhr-Besetzung, welche ja nur eine Ausweitung der seit Ende des Ersten Weltkrieges bestehenden Besetzung des linksrheinischen Deutschlands<sup>119</sup> – und damit auch der bayerischen Pfalz – darstellte, ist § 1 der Verordnung zu sehen. Dieser regelte die Strafbarkeit eines Deutschen, „der vorsätzlich während der in Friedenszeiten erfolgten Besetzung deutschen Gebietes durch eine fremde Macht dieser Macht Vorschub leistet.“ Der so definierte, dem Tatbestand des Landesverrats nach § 89 RStGB nachgebildete „Besatzungsverrat“<sup>120</sup> sollte mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft werden, bei mildernden Umständen war der Ausspruch einer niedrigeren Zuchthausstrafe oder von Gefängnis nicht unter sechs Monaten möglich. § 1 ergänzte nach Ansicht des bayerischen Innenministeriums<sup>121</sup> Sonderstrafrecht des Reiches, nämlich eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. März 1923<sup>122</sup>, in welcher dieser Spionage für eine Besatzungsmacht mit lebenslänglichem Zuchthaus, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter zwei Jahren bedroht hatte. Die Erweiterung dieser Strafbarkeit durch die bayerische Verordnung vom 11. Mai führte zu diplomatischen Verwicklungen. So wandte sich die französische Gesandtschaft in Bayern am 26. Mai an den Ministerpräsidenten und brachte „ses protestations“ vor. Denn „le gouver[ne]ment français qui a le sincère désir de rester dans la lettre comme dans l’[é]sprit du Traité de Paix, regarde en conséquence les pénalités éditées par l’ordonnance du 11 mai du Gouvernement Bavarois contre les Allemands qui collaboreraient à l’exploitation des gages saisis par la France en application du Traité de Versailles, comme contraires à ce traité même“.<sup>123</sup>

Doch nicht nur im Ausland führte die Verordnung zu Verstimmungen, wie sich aus einem Schreiben der bayerischen Gesandtschaft in Berlin ergibt.<sup>124</sup> Der Reichspräsident wollte sie im Hinblick darauf, dass „auf Grund des Art. 48 Abs. 4 nur einstweilige Maßnahmen und nur wenn Gefahr im Verzug sei“ getroffen werden könnten, „von den zuständigen Reichsressorts prüfen“<sup>125</sup> lassen. Reichskanzler Wilhelm Cuno „ließ durch-

<sup>119</sup> Huber, Bd. 5, S. 1175.

<sup>120</sup> Huber, Bd. 7, S. 320.

<sup>121</sup> Ziffer 1 der Vollzugsvorschriften vom 12. Mai 1923, in BayHStA, M Inn 71761.

<sup>122</sup> Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung, betreffend die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen vom 3. März 1923, RGBl. 1923, 159.

<sup>123</sup> Note der französischen Gesandtschaft in Bayern an den Ministerpräsidenten vom 26. Mai 1923, in BayHStA, M Inn 71761. Von Knilling wies in einem Schreiben des Staatsministeriums des Äußeren an die bayerische Gesandtschaft in Berlin vom 28. Mai 1923, in BayHStA, M Inn 71761, an, der Reichskanzlei und dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, dass seine „Regierung nicht beabsichtigt, auf die Note der französischen Regierung zu erwidern.“

<sup>124</sup> Schreiben der bayerischen Gesandtschaft in Berlin an das Staatsministerium des Äußeren vom 12. Mai 1923, in BayHStA, M Inn 71761.

<sup>125</sup> Nach dem Eingang eines Antrages auf Aufhebung der Verordnung im Reichstag wandte sich tatsächlich ein Reichsressort im Schreiben des Reichsministerium des Inneren an das Staatsministerium des Äußeren

blicken, wie schmerzlich es ihn berührt habe, daß gerade die gegenwärtige Bayerische Regierung, mit der er geglaubt hätte[,] in einem engen vertraulichen Verhältnis zu stehen, ohne vorherige Verständigung der Reichsregierung eine Verordnung auf Grund des Art. 48 Abs. 4 erlassen habe, die geeignet sei, starke innere politische Schwierigkeiten zwischen Bayern und Reich hervorzurufen“. Zumindest hatte bis zum 12. Mai die „Berliner Presse“ dank der vom bayerischen Gesandten „erbetenen Einwirkung der Reichspressestelle auf sie, aus dem Erlaß der Verordnung keine cause celebre gemacht“, auch wenn die „Kritiken [...] in der linksgerichteten Presse recht unfreundlich“ gewesen seien. Für entscheidend erachtete der bayerische Gesandte, wie die Verordnung angewendet würde: „Eine einseitige Anwendung nach links würde nicht nur bei der Sozialdemokratie, sondern auch bei den Demokraten und dem Zentrum eine so scharfe Gegnerschaft auslösen, daß sich im Reichstag für den Antrag, die Verordnung außer Kraft zu setzen, sicher eine größere Mehrheit finden würde.“ Genau diese befürchtete einseitige Anwendung der Verordnung, vor allem im Hinblick auf Presseverbote, wurde von den Sozialdemokraten im Rahmen einer Interpellation im Bayerischen Landtag kritisiert, wogegen sich der bayerische Innenminister unter Berufung auf statistisches Material, welches eine insgesamt ausgewogene, eher gegen rechts gerichtete Verwaltungspraxis nahelegte, verwahrte.<sup>126</sup> Auch im Reichstag wurde Kritik in Bezug auf das Vorgehen gegen periodische Druckschriften der Linken sowie sozialdemokratische oder gewerkschaftliche Versammlungen und Plakate laut. Widerspruch fanden hier auch die zur Verordnung erlassenen Vollzugsvorschriften, etwa der Hinweis auf die Anwendung des § 4 Z. 4 der Verordnung gegen Streikbrecher.<sup>127</sup> Nichtsdestotrotz war keinem Antrag auf Aufhebung der Notverordnung im Reichstag Erfolg beschieden.<sup>128</sup>

Einen weiteren Kritikpunkt<sup>129</sup> und eine weitere Besonderheit des am 11. Mai 1923 geschaffenen Sonderstrafrechts, stellte die Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit dar. §

---

ren vom 23. Juni 1923, in BayHStA, M Inn 71761, mit dem Willen „die rechtlichen Grundlagen der Verordnung vom 11. Mai 1923 zu prüfen“ an die bayerische Regierung. Diese vertrat daraufhin in einem Schreiben des Staatsministeriums des Äußeren an das Reichsministerium des Inneren vom 26. Juli 1923, M Inn 71761, den Standpunkt, dass sich aus Art. 48 Abs. 4 WRV ein selbstständiges Recht der Landesregierungen ergebe, dass „sogar soweit [geht], daß weder der Reichspräsident noch der Reichstag die Maßnahmen der Landesregierung unmittelbar außer Kraft setzen [kann], daß vielmehr der Reichspräsident oder der Reichstag nur ihre Aufhebung verlangen kann. Die Landesregierung hat vor der Anordnung ihrer Maßnahmen nur zu prüfen und nach eigenem freiem pflichtmäßigem Ermessen selbstständig darüber zu entscheiden, ob in ihrem Gebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet ist und ob Gefahr im Verzuge besteht“.

<sup>126</sup> Friedrich Ackermann (SPD), Sitzung vom 19. Juli 1923, Verhandlungen des Bayerischen Landtag, III. Tagung 1922/1923, Stenographische Berichte, Bd. 8, S. 753ff.; Franz Xaver Schweyer (BVP), Sitzung vom 19. Juli 1923, Verhandlungen des Bayerischen Landtag, III. Tagung 1922/1923, Stenographische Berichte, Bd. 8, S. 762ff. Vgl. hierzu auch Lange, S. 198f.

<sup>127</sup> Franz Unterleitner (SPD), Sitzung vom 5. Juli 1923, Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Stenographische Berichte, Bd. 360, S. 11618ff. Vgl. auch unten Fn. 306.

<sup>128</sup> Sitzung vom 14. Mai 1923, Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Stenographische Berichte, Bd. 360, S. 11063; Sitzung vom 5. Juli 1923, Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Stenographische Berichte, Bd. 360, S. 11629.

<sup>129</sup> Die „Berliner Presse“ sah die Zuständigkeit der Volksgerichte kritisch, da „deren Urteile inappellabel sind“, Schreiben der bayerischen Gesandtschaft in Berlin an das Staatsministerium des Äußeren vom

10 der Verordnung wies die Zuständigkeit für die unter Strafe gestellten Handlungen den Volksgerichten zu. Wohl vor allem in Hinblick auf Straftaten nach § 1 der Verordnung sah § 10 weiter vor, dass sich die Zuständigkeit des Volksgerichts Würzburg auch auf den Oberlandesgerichtsbezirk Zweibrücken – das heißt auf den bis zu diesem Zeitpunkt nicht unter volksgerichtlicher Justiz stehenden<sup>130</sup>, linksrheinischen Landesteil Bayerns – erstreckte. Eine weitere geographische Erweiterung der volksgerichtlichen Zuständigkeit erfolgte durch Verordnung vom 24. Mai 1923<sup>131</sup>, welche die Aburteilung der am 11. Mai unter Strafe gestellten Handlungen auch für die Amtsgerichtsbezirke des ehemaligen Herzogtums Coburg – eines Gebietes, das erst 1920 zu Bayern gekommen war und für das daher keine Volksgerichte mehr eingesetzt werden konnten<sup>132</sup> – einem Volksgericht, nämlich dem Bamberger, zuwies. Damit existierten erstmals materielle Strafnormen in Bayern, die wirklich in jedem Winkel des Freistaates von Volksgerichten angewendet werden sollten. Außerdem sollte nach dem Willen des Gesamtministeriums auch Verfahren gegen Jugendliche wegen Verstößen gegen die Verordnung vom 11. Mai vor den Volksgerichten durchgeführt werden,<sup>133</sup> während die Zuständigkeit der Sondergerichte für die übrigen Jugendsachen mit Verordnung vom 12. Mai<sup>134</sup> aufgehoben wurde.

---

12. Mai 1923, in BayHStA, M Inn 71761. Unterleitner (SPD) führte in der Sitzung vom 5. Juli 1923, Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Stenographische Berichte, Bd. 360, S. 11621, 11619, aus, dass es die Sozialdemokraten „besonders verletzt [...], daß die Verfehlungen gegen die Notverordnung vor Volksgerichten abgeurteilt werden, vor denen es keine Rechtsmittel gibt, wo der Willkür Tür und Tor geöffnet sind“ und kritisiert die Ausdehnung der Zuständigkeit auf die Pfalz als „durchaus unerfreuliche Folgen“.

<sup>130</sup> Die Verordnung über die Einsetzung von Volksgerichten vom 16. November 1918 eröffnete grundsätzlich die Möglichkeit der Einsetzung von Volksgerichten ‚älterer‘ Ordnung auch im linksrheinischen Landesteil; in der Verordnung über die Gerichtsverhältnisse in der Pfalz vom 28. November 1918, BayStA 1918/279, wurden hierzu noch besondere Bestimmungen getroffen. Auch das Volksgerichtsgesetz schloss eine Anwendung auf die Pfalz nicht aus. Zu einer tatsächlichen Einsetzung von Volksgerichten kam es aber allem Anschein nach nicht. Vgl. für die Volksgerichte ‚älterer‘ Ordnung auch Löhnig/Preisner, S. 46 Fn. 12; Bauer/Schmid, S. 455 Fn. 35 hingegen schließen von der Verordnung über die Gerichtsverhältnisse in der Pfalz ohne Weiteres auf die Einsetzung derartiger Sondergerichte.

<sup>131</sup> Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaats Bayern vom 24. Mai 1923, BayStA 1923/118.

<sup>132</sup> Staatsvertrag zwischen den Freistaaten Bayern und Coburg über die Vereinigung Coburgs mit Bayern vom 14. Februar 1920, BayGVBl. 1920, 336. In § 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Landgerichts in Coburg vom 22. März 1921, BayGVBl. 1921, 96, hatte der Gesetzgeber bereits hinsichtlich derjenigen Amtsgerichtsbezirke, die von den Landgerichtsbezirken Bayreuth und Bamberg abgetrennt und dem neu geschaffenen Landgericht Coburg zugeteilt wurden, die Zuständigkeit der Volksgerichte Bayreuth und Bamberg aufrechterhalten. Vgl. Bauer/Schmid, S. 468 Fn. 97.

<sup>133</sup> Dies ergibt sich aus der Verordnung des Gesamtministeriums zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 6. Oktober 1923, BayStA 1923/232, vgl. unten Fn. 144, welche in § 1 die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für wegen Anordnungen des Generalstaatskommissars angestregte Verfahren gegen Jugendliche vorsah und gleichzeitig die Zuständigkeit der Volksgerichte für Jugendsachen wegen Delikten der Verordnung vom 11. Mai aufhob – bis zu diesem Zeitpunkt war der Verordnungsgeber also von der letztgenannten Zuständigkeit der Volksgerichte ausgegangen.

<sup>134</sup> Vgl. oben Fn. 49.

#### 4. Vierte Phase: Die strafbewehrten Anordnungen des Generalstaatskommissars von Kahr

Zu einer grundsätzlichen Änderung der Ausgestaltung des Ausnahmezustandes in Bayern kam es im Herbst des Jahres 1923. Nachdem sich die Regierung Stresemann angesichts der desolaten, von grassierender Hyperinflation geprägten, wirtschaftlichen Lage des Reiches entschlossen hatte, den passiven Widerstand gegen die Besetzung der Ruhr aufzugeben, befürchtete die bayerische Regierung einen Umsturzversuch von Rechtsaußen.<sup>135</sup> Als Konsequenz hierauf erging am 26. September eine weitere auf Art. 48 Abs. 4 WRV gestützte Verordnung<sup>136</sup> des Gesamtministeriums. Mit dieser wurde der Regierungspräsident von Oberbayern, immer noch von Kahr, als Generalstaatskommissar für Bayern eingesetzt, ihm die vollziehende Gewalt übertragen und dieser ermächtigt, Anordnungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu treffen und ihre Übertretung sowie die Aufforderung und Anreizung zur Übertretung mit Strafe zu bedrohen.

In den daran anschließenden Monaten des Generalstaatskommissariats erging eine Vielzahl von Anordnungen, welche die weiter in Kraft bleibende Verordnung vom 11. Mai ergänzten bzw. verschärften.<sup>137</sup> Bereits am 27. September<sup>138</sup> erfolgte ein absolutes Verbot öffentlicher politischer Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Zuwiderhandlungen sollten mit Gefängnis- und/oder Geldstrafen sanktioniert werden. Zwei Tage später<sup>139</sup> machte von Kahr von seinen Ausnahmebefugnissen Gebrauch, um unabhängig von den Voraussetzungen des § 5 der Verordnung vom 11. Mai die Sicherheits- und Selbstschutzverbände von Sozialdemokraten und Kommunisten aufzulösen. Die Angehörigkeit zu einem aufgelösten Verband, die Bildung einer Ersatzorganisation, den Anschluss an eine solche sowie deren Unterstützung<sup>140</sup> wurde mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe, „deren Höchstmaß unbeschränkt“ war<sup>141</sup>, erkannt werden konnte, bedroht. Am 1. Oktober verbot der Generalstaatskommissar in einer weiteren Anordnung<sup>142</sup> Streik und Aussperrung, § 1, sowie „jede Betätigung, die darauf gerichtet ist, einen öffentlichen Betrieb zu zerstören, zu beschädigen, widerrechtlichen stillzulegen oder zu hemmen“, § 2. In der gleichen Anordnung ergänzte er den § 4 Z. 4 der Verordnung vom 11. Mai, indem er diesem – nach den Vollzugsvorschriften ins-

<sup>135</sup> Lange, S. 203; Bischel/Menges, S. 277.

<sup>136</sup> Verordnung über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 26. September 1923, BayStZ Nr. 224 vom 27. September 1923.

<sup>137</sup> Ebenso Lange, S. 204.

<sup>138</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars an die Regierungen und Bezirkspolizeibehörden vom 27. September 1923, BayStA 1923/224

<sup>139</sup> Verordnung des Generalstaatskommissars vom 29. September 1923, BayStA 1923/227.

<sup>140</sup> Mit der Anordnung des Generalstaatskommissars zur Bekämpfung staatsgefährlicher Umtriebe vom 16. Oktober, BayStA 1923/241, wurde auch eine Strafbarkeit von Personen, die in Bayern ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatten und kommunistischen oder sozialdemokratischen Sicherheits- oder Selbstschutzverbänden außerhalb Bayern angehörten oder an deren Übungen teilnahmen, eingeführt.

<sup>141</sup> Dieser Zusatz wurde aufgrund der Hyperinflation nötig, vgl. auch unten Fn. 347.

<sup>142</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars vom 1. Oktober 1923, BayStA 1923/228.

besondere auf Streikbrecher abzielenden, aber noch wertneutral formulierten – Tatbestand, nun eine offensichtlich parteiische Norm zur Seite stellte. Fortan regelte nämlich § 4 der Anordnung vom 1. Oktober 1923, dass jeder, der „einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter wegen seines Arbeitswillens, wegen seiner vaterländischen oder politischen Gesinnung oder Betätigung oder wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Wirtschafts- oder Berufsorganisation mißhandelt, beleidigt, bedroht oder wirtschaftlich schädigt“ mit Gefängnis und mit einer der Höhe nach unbeschränkten Geldstrafe zu bestrafen sei. Die gleichen Strafen drohten für Zuwiderhandlungen gegen § 1 und § 2 der Anordnung, in besonders schweren Fällen konnte sogar Zuchthaus, falls durch die Tat das Ableben eines Menschen verursacht wurde, auch die Todesstrafe ausgesprochen werden, § 3. Ebenfalls am 1. Oktober<sup>143</sup> erfolgte eine Strafschärfung für den in der Verordnung vom 11. Mai geregelten Besatzungsverrat. Dieses Delikt war nunmehr grundsätzlich mit dem Tode zu bestrafen, nur bei Vorliegen mildernder Umstände konnte auf lebenslängliche oder zeitige, jedoch mindesten fünfjährige, Zuchthausstrafe erkannt werden, neben der eine Geldstrafe ausgesprochen werden sollte.

Am 6. Oktober 1923 regelte eine Verordnung des Gesamtministeriums<sup>144</sup> die Zuständigkeit für die vom Generalstaatskommissar pönalisierten Delikte. Wie schon die Vergehen gegen die Verordnung vom 11. Mai sollten diese sämtlich von den Volksgerichten abgeurteilt werden, lediglich Jugendsachen im Sinne der §§ 17ff. JGG nahm die bayerische Regierung hiervon aus. Auch für die Pfalz und das ehemals Coburger Gebiet sah die Verordnung des Gesamtministeriums wiederum die Zuständigkeit des Würzburger bzw. Bamberger Sondergerichts vor. Wegen Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Generalstaatskommissars eingeleitete Verfahren konnten zudem durch Erlass eines Strafbefehls erledigt werden, eine Änderung, die hinsichtlich der übrigen in der Zuständigkeit der Volksgerichte liegenden Verfahren erst Ende 1923<sup>145</sup> und unter ausdrücklichen Einschränkungen erfolgte.

Besondere Bedeutung erlangte die Regelung der Zuständigkeit für Jugendsachen wenige Tage später. In einer Anordnung zum Schutze der Jugend<sup>146</sup> löste von Kahr am 16. Oktober die kommunistischen Jugendvereinigungen auf und verbot generell die Teilnahme von Schülern an kommunistischen Vereinigungen und Veranstaltungen, § 1, weiter die kommunistische Werbetätigkeit an Schulen oder gegenüber Schülern, § 2. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verbote sollte mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden konnte, bestraft werden, § 4 Z. 3–7. Die gleiche Strafe sollte jeden treffen, der zum Widerstand gegen Schuleinrichtungen oder Anordnungen der Schulverwaltung auffordert oder anreizt, § 4 Z. 1 oder unwahre oder entstellte Tatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Schuleinrichtungen oder Anordnungen der Schulverwaltung verächtlich zu machen, § 4 Z. 2. Schüler sollte „in leichteren Fäl-

<sup>143</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars vom 1. Oktober 1923, BayStA 1923/228.

<sup>144</sup> Verordnung des Bayerischen Gesamtministeriums zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 6. Oktober 1923, BayStA 1923/232.

<sup>145</sup> Vgl. oben Fn. 51.

<sup>146</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars zum Schutze der Jugend vom 16. Oktober, BayStA 1923/240.

len“ auch nur zu Geldstrafen verurteilt werden können, § 6. Auch Aufsichtspersonen, welche Zuwiderhandlungen ihrer Schutzbefohlenen duldeten, drohte Strafe, § 5. Neben den genannten Anordnungen ergingen während des ganzen Generalstaatskommissariats – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 der Verordnung vom 11. Mai – strafbewehrte Erscheinungs- und Verbreitungsverbote für einzelne oder bestimmte Gruppen von periodischen Druckschriften.<sup>147</sup> Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die betrachteten Anordnungen des Generalstaatskommissars von einem einseitigen Vorgehen gegen die politische Linke geprägt waren.<sup>148</sup> Sie schufen einerseits neue abstrakte Tatbestände, wie es bereits die Verordnung vom 11. Mai getan hatte, verschärfen die Strafandrohung der bereits geregelten Delikte oder bauten sie zu Normen mit klarer parteipolitischer Stoßrichtung um. Andererseits nahm von Kahr den für die Auflösung von Vereinigungen oder dem Verbot von periodischen Druckschriften eigentlich zuständigen ‚Sonderrechtsverwaltungsbehörden‘ das Heft des Handelns aus der Hand; er traf derartige Verwaltungsentscheidungen zentral für ganz Bayern und bedrohte sie selbstständig mit Strafe.

Eine Änderung der Zielrichtung des bayerischen Sonderstrafrechts trat erst ein, nachdem die extreme Rechte in Bayern zur Tat geschritten war und Hitler am Abend des 8. November 1923 im Bürgerbräukeller den Ausbruch der „nationalen Revolution“ verkündet hatte. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte zwischen der NSDAP und den nationalkonservativen Kräften um von Kahr grundsätzlich Einverständnis über das Ziel der Errichtung einer reichsweiten, nationalen Diktatur bestanden, letztere wollten dieses nur im Zusammenwirken mit der außerbayerischen Reaktion auf legalem Weg erreichen.<sup>149</sup> Am nächsten Tag, an dem der Hitler-Putsch vor der Feldherrenhallen im Kugelhaag der bayerischen Landespolizei sein Ende fand, ging der Generalstaatskommissar auch normativ zum „Gegenschlag“ über.<sup>150</sup> In einer Anordnung<sup>151</sup> bedrohte von Kahr in Anlehnung an die während des Kapp-Putsches erlassenen Standgerichtsverordnung<sup>152</sup> mehrere Delikte mit der Todes-, lebenslänglicher oder zeitiger Zuchthausstrafe. Treffen sollten diese Strafen jeden der „anlässlich der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge einen Brand legt, raubt, stiehlt, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen

<sup>147</sup> Vgl. hierzu unten S. 103ff.

<sup>148</sup> Vgl. Lange, S. 209.

<sup>149</sup> Huber, Bd. 7, S. 402ff. Vgl. zur Vorgeschichte des Umsturzversuches im November 1923 insbesondere auch Lothar Gruchmann, Der Weg zum Hitler-Putsch: Das Reich und Bayern im Krisenjahr 1923, in: Lothar Gruchmann/Reinhard Weber/Otto Gritschneider (Hrsg.), Der Hitler Prozess 1924, Worlaut der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht München I, Teil 1: 1.–4. Verhandlungstag, München 1997, S. XLIIIff.

<sup>150</sup> Vgl. Huber, Bd. 7, S. 410, 416ff.

<sup>151</sup> Anordnung des Generalstaatskommissar vom 9. November 1923, BayStA 1923/260.

<sup>152</sup> Zu dieser Maßnahme ermächtigte die bayerische Regierung den Generalstaatskommissar nachträglich mit Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. November 1923, BayStA 1923/262: „wird [...] mit rückwirkender Kraft der Generalstaatskommissar Dr. v. Kahr ermächtigt, die Aburteilung von Zuwiderhandlungen gegen seine zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und erlassenen Anordnungen sowie der Aufforderung und Anreizung dazu bestehenden oder neu zu errichtenden Sondergerichten zu übertragen und das Verfahren vor den Sondergerichten zu regeln.“

begeht oder dazu aufwiegelt“, I Z.1, „wer es unternimmt, mit Gefahr für die Allgemeinheit öffentliche Verkehrseinrichtungen oder sonstige lebenswichtige Betriebe zu zerstören, zu beschädigen oder durch Aussperrung, Arbeitsniederlegung oder in anderer Weise zu hemmen“, I Z. 2, sowie denjenigen, der „mit der Waffe in der Hand im Kampf gegen die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung aufgebottenen Polizeiorgane oder Mannschaften der bewaffneten Macht oder die zu deren Unterstützung zugezogenen Personen betroffen wird“, I Z. 3. Abgeurteilt werden sollten diese Straftaten durch Standgerichte, welche durch die Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichtspräsidenten aus drei unbescholtenen Männern über 30 gebildet werden sollten und denen möglichst ein Richter oder zumindest eine zum Richteramt befähigte Person vorstehen sollte, II Abs. 1. Die einzige verfahrensrechtliche Verbürgung stellte wie im Jahr 1920 die Bestellung eines Beistandes für den Beschuldigten dar, II Abs. 2. Zu Verurteilungen durch derartige Standgerichte kam es allerdings allem Anschein nach ebenso wenig wie drei Jahre zuvor.<sup>153</sup>

Am gleichen Tag<sup>154</sup> löste von Kahr die an dem Putschversuch beteiligten Organisationen, die NSDAP sowie die Bünde Oberland und Reichskriegsflagge, auf und bedrohte Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot mit Zuchthaus von einem bis 15 Jahren, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden konnte. Zwei Tage später erfolgte unter Androhung derselben Strafen das Verbot der KPD.<sup>155</sup> Am 15. November<sup>156</sup> verschärfte sich die Rechtslage in Bezug auf Flugblätter und Plakate; ab diesem Zeitpunkt war die Herstellung und Verbreitung derartiger Druckschriften nur noch gestattet, soweit sie von amtlichen Stellen ausgingen, § 1. Zuwiderhandlungen wurden ebenso wie das „Abreißen, Beschädigen oder Unkenntlichmachen von Plakaten amtlicher Stellen“, § 2, oder die Beschimpfung von Sicherheitskräften, § 3, mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafen erkannt werden konnte, § 4, bedroht. In Ergänzung der ergangenen Partei- und Vereinigungsverbote wurde am 29. November<sup>157</sup> noch das Tragen und Zurschaustellen von Fahnen oder Abzeichen verbotener Vereinigungen bei Androhung von Gefängnis- und Geldstrafe untersagt.

<sup>153</sup> Huber, Bd. 7, S. 417, zur Einsetzung von Standgerichten auf Grundlage der Anordnung vom 9. November allerdings schon, vgl. unten unter IV.2.d).

<sup>154</sup> Verordnung des Generalstaatskommissars über die Auflösung der Nationalsozialistischen Partei, der Bünde Oberland und Reichskriegsflagge vom 9. November, BayStA 1923/264.

<sup>155</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars über die Auflösung der Kommunistischen Partei vom 11. November 1923, BayStA 1923/262.

<sup>156</sup> Anordnung des Generalstaatskommissar zur Bekämpfung staatsgefährlicher Umtriebe vom 15. November 1923, BayStA 1923/267.

<sup>157</sup> Anordnung des Generalstaatskommissar zur Bekämpfung staatsgefährlicher Vereinigungen vom 29. November 1923, BayStA 1923/278.

Nachdem es Anfang 1924 wieder zur Annäherung zwischen den politischen Verantwortlichen im Reich und in Bayern gekommen war<sup>158</sup>, verordnete<sup>159</sup> die bayerische Regierung schließlich am 18. Februar 1924 eine Abänderung des Ausnahmeregimes, insbesondere die Aufhebung des Generalstaatskommissariats. An der Stelle von Kahrs setzte sie für das rechtsrheinische Bayern wieder Staatskommissare ein, denen auch die Kompetenz zum Erlass sonderstrafrechtlicher Normen zugestanden wurde, in denen sie Gefängnis-, Haft- oder Geldstrafen androhen konnten. Zum Erlass derartiger Anordnungen wurde ergänzend auch das Staatsministerium des Inneren ermächtigt. Die strafbewehrten Anordnungen des Generalstaatskommissars blieben allerdings bis zu ihrer Abänderung oder Aufhebung durch die zuständige Stelle, als welche das Staatsministerium des Inneren bestimmt wurde, bestehen. In den folgenden Monaten wurden die strafbewehrten Verbote zunächst lediglich für die Zeiträume vor den Neuwahlen zum Bayerischen Landtag, zum Reichstag und zu den Gemeindevertretungen teilweise außer Kraft gesetzt<sup>160</sup>, mit Verordnung vom 14. Februar 1925<sup>161</sup> schließlich allgemein gemildert. Erst Ende 1925<sup>162</sup> wurde der Ausnahmezustand in Bayern endgültig aufgehoben. Beschränkungen im Hinblick auf die Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften ergingen daraufhin in Form oberpolizeilicher Vorschriften<sup>163</sup> nach Art. 2 Z. 6 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches<sup>164</sup> unter Stützung auf die nach Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches nach § 366 Z. 10 RStGB<sup>165</sup> bei den Ländern verbliebenen Kompetenz zum Erlass bestimmter strafbewehrter Polizeiverordnungen<sup>166</sup>.

<sup>158</sup> Es galt diverse Konfliktfragen, wie den von Kahr eingestellten Vollzug des Republikschutzgesetzes, vgl. Schreiben des Generalstaatskommissar an die Regierungen, Kammer des Innern und die Oberstaatsanwälte vom 28. September 1923, in BayHStA, M Inn 73695, oder die Inpflichtnahme der 7. Division der Reichswehr durch die bayerische Regierung zu lösen. Vgl. Huber, Bd. 7, S. 469ff.

<sup>159</sup> Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 18. Februar 1924, BayStA 1924/24.

<sup>160</sup> Vgl. für die nach dem 18. Februar 1924 ergangenen Verordnungen Lange, S. 216f. sowie die Übersicht im Anhang, S. 9ff.

<sup>161</sup> Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. Februar 1925, BayStA 1925/37.

<sup>162</sup> Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern über einstweilige Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 12. Dezember 1925, BayStA 1925/289.

<sup>163</sup> Oberpolizeiliche Vorschriften über die öffentliche Verbreitung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften vom 12. Dezember 1925, BayGVBl. 1925, 269.

<sup>164</sup> Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871, BayGBl. 1871–1872, 9.

<sup>165</sup> § 366 Z. 10 RStGB erlaubte den Erlass von Polizeiverordnungen „zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen“.

<sup>166</sup> In landesgesetzlichen Strafnormen konnte nach § 5 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, BGBl. NdB 1870, 195, als Hauptstrafen nur noch Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren, Haft- oder Geldstrafen angedroht werden. Die in Fn. 163 genannte Vorschrift sah als Strafmaß tatsächlich aber nur mehr Geldstrafen bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu 14 Tagen vor.

## IV. DIE SITUATION IM LANDGERICHTSBEZIRK EICHSTÄTT

### 1. Allgemeine historische Situation

Der nicht mehr existierende Landgerichtsbezirk Eichstätt des ebenfalls aufgelösten Oberlandesgerichtsbezirks Augsburg bestand aus den Bezirken der Amtsgerichte Eichstätt, Monheim, Pappenheim, Ellingen, Weißenburg, Greding, Beilngries, Kipfenberg und Ingolstadt. Mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Ingolstadt, der aus der kreisunmittelbaren Stadt Ingolstadt und dem gleichnamigen Bezirksamt bestand und dem Kreis Oberbayern zugeordnet war, sowie dem Bezirksamt Beilngries, das dem Kreis Oberpfalz und Regensburg angehörte, lag sein Gebiet im Kreis Mittelfranken. Mitte der 1920er-Jahre lebten in diesem Gebiet etwa 150 000 Einwohner. Die mit Abstand größte Stadt des Landgerichtsbezirks war Ingolstadt, das 1925 eine Einwohnerzahl von etwa 25 000 aufwies.<sup>167</sup> Etwa zehn Jahre zuvor, während des Krieges hatte die Zahl der „ortsanwesenden Bevölkerung“ noch bei 45 000 gelegen.<sup>168</sup> Zu dieser Zeit waren mehrere Infanterie- bzw. Artillerieregimenter sowie zwei Pionierbataillone in der Stadt stationiert; zudem erlebte die in Ingolstadt ansässige Rüstungsindustrie – die königliche Geschützgießerei und die königliche Geschoßfabrik standen in Ingolstadt – einen Boom.<sup>169</sup> Nach Ausrufung des Freistaates bildeten sich in Ingolstadt und Eichstätt wie im ganzen Reich Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte.<sup>170</sup> Während sich die Bevölkerung in Eichstätt nach der Proklamation der Räterepublik in München in einer Versammlung am 8. April eindeutig auf Seite der Regierung Hofmann schlug und Eichstätt in den kommenden Wochen vor allem als Aufstellungsort der zur Niederschlagung der Räterepublik eingesetzten Truppen, etwa des berühmt-berüchtigten Freikorps Oberland von Bedeutung war<sup>171</sup>, wurde in Ingolstadt auf Bestreben einer kleinen Gruppe von Kommunisten die Räterepublik ausgerufen, was schließlich am Abend des 8. April in einem erfolglosen bewaffneten Sturm auf

<sup>167</sup> Diese Informationen gehen aus den jeweiligen Einträgen der Amtsgerichte, Bezirksämter und kreisunmittelbaren Städte im Werk Bayerisches Statistisches Landesamt (Hrsg.), *Ortschaften-Verzeichnis für den Freistaat Bayern*, München 1928, hervor, welches die Zahlen der Volkszählung von 1925 zugrunde legt. Die Gesamteinwohnerzahl des Landgerichtsbezirks ergibt sich aus der Addition der für die einzelnen Amtsgerichte, Bezirksämter und kreisunmittelbaren Städte angegebenen Einwohnerzahl (nicht gerundetes Ergebnis: 150 606).

<sup>168</sup> Bayerisches Statistisches Landesamt (Hrsg.), *Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1919*, München 1919, S. 20.

<sup>169</sup> Josef Kubasta, *Die politischen Strömungen in Ingolstadt von 1919 bis 1933*, Zulassungsarbeit Regensburg 1978, S. 13.

<sup>170</sup> Stefan Hofbauer, *Die Revolution von 1918/19 in Ingolstadt*, Zulassungsarbeit München 1978, S. 49ff.; Maximilian Ettle, *Revolutionäre Zeiten, Eichstätt in den Wirren nach dem Ersten Weltkrieg*, in: *Historischer Verein Eichstätt* (Hrsg.), *Sammelblatt*, 110. Jahrgang, Eichstätt 2018, S. 9ff.

<sup>171</sup> Ettle, S. 43, 51f.

das Gouvernementsgebäude, den Sitz des Festungsgouverneurs<sup>172</sup>, gipfelte, bei dem drei Todesopfer zu beklagen waren<sup>173</sup>.

In den darauffolgenden, ersten Jahren der Weimarer Republik kam es im Landgerichtsbezirk wie im übrigen Bayern zu einer politischen Polarisierung der Bevölkerung, was sich etwa anhand der Ergebnisse der Landtagswahlen in den Jahren 1920 und 1924 nachvollziehen lässt:

Bayerische Mittelpartei/Deutsche Volkspartei (BMP/DVP)	Bayerische Volkspartei (BVP)	Bayerischer Bauernbund (BB)	Deutsche Demokratische Partei (DDP)	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Unabhängige Sozialdemokratische Partei Deutschlands (USPD)	Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)
13,6 %	58,9 %	5,5 %	6,5 %	11,8 %	7,5 %	2,1 %

Tabelle 1: Ergebnisse der Wahlen zum Bayerischen Landtag vom 6. Juni 1920 im Landgerichtsbezirk Eichstätt<sup>174</sup>

Völkischer Block (VB)	Vereinigte Nationale Rechte (VNR)	Bayerische Volkspartei (BVP)	Christlich Soziale Partei (CSP)	Bayerischer Bauernbund (BB)	Deutscher Block in Bayern	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Kommunisten	Sonstige
20,3%	9,9 %	47,9 %	2,7 %	1,1 %	1,2 %	8,8 %	6,7 %	1,3 %

Tabelle 2: Ergebnisse der Wahlen zum Bayerischen Landtag vom 6. April 1924 im Landgerichtsbezirk Eichstätt<sup>175</sup>

Wie sich zeigt, konnten die Kommunisten – wegen des Verbots der KPD traten kommunistische Kandidaten 1924 in Form von Wahlkomitees an – ihren Stimmenanteil in

<sup>172</sup> Das Bestehenbleiben der Festung Ingolstadt war in Punkt XIV § 1 des Schlussprotokolls zum Novembervvertrag zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bund, RGBl. 1871, 9, vereinbart worden. Rechtlich hatte der Status als Festung Konsequenzen in Hinblick auf die Zuständigkeit für Anordnungen nach Art. 4 Z. 2 KrZuStG. Nach § 8 Abs. 1 Unterabs. 3 der VVKrZustG war der jeweilige Gouverneur oder Kommandant einer Festung zum Erlass derartiger Anordnungen berechtigt. Nach Hofbauer, S. 170, 180f.; Gerd Treffer, Geschichte der Stadt Ingolstadt, Fünfter Teil: 1918–1972, Teilband 1: Ingolstadt in der Weimarer Zeit 1918–1933, S. 231ff., welche die Ingolstädter Tagespresse auswerten, galten allerdings zumindest während der Münchner Räterepublik auch in Ingolstadt weitestgehend die Anordnungen des 3. Armee-Korps aus Nürnberg. Weitere Bedeutung kam dem Festungsstatus im Hinblick auf den Zuschnitt des Standgerichtsbezirks Ingolstadt, vgl. unten S. 89, zu.

<sup>173</sup> Hofbauer, S. 160ff.; Treffer, S. 223ff.

<sup>174</sup> Die Statistik wurde nach den im Werk Bayerisches Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistischen Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1921, München 1921, S. 521ff. für die kreisunmittelbaren Städte Weißenburg, Eichstätt und Ingolstadt sowie die Bezirksämter Weißenburg, Eichstätt, Ingolstadt, Beilngries und Hiltlpolstein angegebenen Abstimmungsergebnisse erstellt. Sie gibt nicht ganz exakt die Ergebnisse für den Landgerichtsbezirk wieder, da das Bezirksamt Hiltlpolstein nur zum Teil – lediglich der Amtsgerichtsbezirk Greding – dem Landgericht Eichstätt zugeordnet war.

<sup>175</sup> Bayerisches Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1924, München 1924, S. 464ff. Es gelten die Hinweise zur statistischen Auswertung in Fn. 174.

dem betrachteten Zeitraum mehr als verdreifachen. Besonders fällt aber der Aufstieg des Völkischen Blocks, einer Nachfolgeorganisation der ebenfalls verbotenen NSDAP<sup>176</sup>, ins Auge, der insbesondere auf den Stimmenrückgang bei den konservativen und bürgerlich-liberalen Parteien (BVP, DDP – 1924 als Deutscher Block firmierend –, BB, BMP/DVP) zurückzuführen sein dürfte.<sup>177</sup> In der Stadt Ingolstadt, die vom Niedergang ihrer militärischen und industriellen Bedeutung moralisch und wirtschaftlich stark getroffen war, kam es im Jahr 1924 sogar zu einer republikfeindlichen Mehrheit aus dem erstplatzierten VB (35,8 %) und den Kommunisten (16,2 %). Hier hatte sich bereits im Dezember 1922 eine Ortsgruppe der NSDAP gegründet und eine rechte Presselandschaft herausgebildet.<sup>178</sup> Aber auch etwa im ländlichen, überwiegend protestantisch geprägten<sup>179</sup> Bezirksamt Weißenburg, stand wenige Monate nach dem Ende des Krisenjahres 1923 eine zumindest republikskeptische Mehrheit (VB: 21,3 %, VNR – ein Zusammenschluss aus DNVP und Nationalliberalen<sup>180</sup> –: 38,4 %, Kommunisten: 3,2%). Am Sitz des Landgerichts – und nebenbei auch eines Bistums – behielten hingegen katholisch-konservative Kräfte (BVP: 58,3%) die Überhand; die extreme Linke erlangte 1924 in der Stadt Eichstätt lediglich 3,8 % der Stimmen.

## 2. Die Sondergerichte im Landgerichtsbezirk Eichstätt

Die genauere Betrachtung der Entwicklung der bayerischen Sondergerichtsbarkeit im Landgerichtsbezirk Eichstätt erscheint aus zwei Gründen vielversprechend: Erstens stellt sie insofern einen Ausnahmefall dar, als fast während der gesamten Ära der bayerischen Volks- und Standgerichtsbarkeit nicht nur am Landgericht Eichstätt Sondergerichte gebildet wurden, sondern daneben auch am Amtsgericht Ingolstadt. Zweitens sind im Archivbestand des Landgerichts Eichstätt zwei Verwaltungsakten überliefert, welche den amtlichen Schriftwechsel in Bezug auf die Einrichtung der Sondergerichte enthalten und damit Quellen darstellen, welche im Hinblick auf andere Volks- und Standgerichte nicht zur Verfügung stehen.<sup>181</sup>

### a. Die Volksgerichte ‚älterer Ordnung‘ in Ingolstadt und Eichstätt

Als erstes Sondergericht des Landgerichtsbezirk wurde am 20. Januar 1919 durch das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für militärische Angelegenheiten das Volksgericht Ingolstadt „für den Bezirk des Amtsgerichts Ingol-

<sup>176</sup> Bischel/Menges, S. 292.

<sup>177</sup> So in Bezug auf die Ingolstädter Ergebnisse, Kubasta, S. 66.

<sup>178</sup> Treffer, S. 786ff.; Kubasta, S. 31ff. Zur Frühzeit der Ingolstädter NSDAP vgl. auch Theodor Straub, Adolf Hitler in Ingolstadt, in: Stadtmuseum Ingolstadt (Hrsg.), Ingolstadt im Nationalsozialismus, Eine Studie, Ingolstadt 1995, S. 43ff.

<sup>179</sup> Ortschaften-Verzeichnis für den Freistaat Bayern 1928, S. 1312.

<sup>180</sup> Bischel/Menges, S. 292.

<sup>181</sup> Entsprechende Akten fehlen etwa in Hinblick auf die Volks- und Standgerichte Amberg, Regensburg oder Weiden i. d. OPf. Vgl. die Bestände der Landgerichte Amberg, Regensburg und Weiden i. d. OPf. des Staatsarchives Amberg.

stadt“ errichtet.<sup>182</sup> Am selben Tag teilte der Minister dies dem Präsidenten des Landgerichts Eichstätt mit und bat, „die Errichtung in der Ingolstädter Lokalpresse bekannt zu geben und sofort die nötigen Anordnungen nach der Bekanntmachung vom 19. November 1918<sup>183</sup> [...] zu treffen, damit das Volksgericht baldigst seine Tätigkeit aufnehmen kann.“<sup>184</sup> Der Landgerichtspräsident wandte sich seinerseits an den Vorstand des Amtsgerichts Ingolstadt und setzte eine Besprechung, insbesondere hinsichtlich der Auswahl der Berufs- und Laienrichter sowie des Gerichtspersonales an. Ausdrücklich wies er daraufhin, dass die Laienrichter „im Benehmen mit den in Ingolstadt bestehenden Volksräten aus den Militärpersonen und den in die berichtigte Urliste für Schöffen [...] aufgenommenen Personen auszuwählen“ seien. Einer der drei solle folglich zusammen mit einem „Soldaten[-] oder Garnisonsrat“ ein anderer „mit einem Arbeiter[-] oder Bauernrat“ gewählt werden. Er bat den Amtsgerichtsvorstand, mit den Räten in Kontakt zu treten und erwog, diese zur angesetzten Besprechung hinzuziehen.<sup>185</sup> Zur letzteren fanden sich „auf ergangene Einladung“ hin am 23. Januar in Ingolstadt drei Vertreter des Arbeiter-, ein Vertreter des Bauern- und zwei Vertreter des Garnisonsrates ein. Die vom Arbeiter- und Bauernrat bevollmächtigten Vertreter dieser Gremien brachten je zwei Personen als Laienrichter bzw. Ersatzmitglieder in Vorschlag.<sup>186</sup> Der Garnisonsrat schlug schriftlich je einen Soldaten als Laienrichter bzw. dessen Vertreter vor.<sup>187</sup> Bereits am Tag nach der Besprechung bestimmte der Präsident des Landgerichts Eichstätt neben den Berufs- auch die Laienrichter des einzusetzenden Gerichts; er wählte als letztere die von den Räten priorisierten Personen – einen Gefreiten, einen Maurer und einen Landwirt – aus. Ebenso entsprach er den Wünschen der Räte bei der Bestimmung der Ersatzmitglieder – ein Pionier, ein Maschinenschlosser, ein Gütler (Kleinbauer).<sup>188</sup> Ob dieses erste Volksgericht ‚älterer Ordnung‘ in Ingolstadt jemals seine Tätigkeit aufnahm, lässt sich anhand der noch bestehenden Akten nicht nachweisen.

Fest steht hingegen, dass es mit Bekanntmachung vom 19. Februar, welche auch dem Präsidenten des Landgerichts Eichstätt zur Kenntnis gebracht wurde,<sup>189</sup> ebenso wie andere bei Amtsgerichten errichteten Volksgerichte wieder aufgehoben und stattdessen „je ein Volksgericht am Sitze des Landgerichtes“ – also nun das Volksgericht Eichstätt – er-

<sup>182</sup> Bekanntmachung über die Errichtung von Volksgerichten vom 20. Januar 1919, BayGVBl. 1919, 20.

<sup>183</sup> Vgl. oben Fn. 30.

<sup>184</sup> Schreiben des Staatsministeriums der Justiz an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 20. Januar 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>185</sup> Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Eichstatts an den Vorstand des Amtsgerichts Ingolstadt vom 21. Januar 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>186</sup> Niederschrift der Besprechung zwischen dem Vorstand des Amtsgerichts Ingolstadt und dem Präsidenten des Landgerichts Eichstätt mit den Vertretern des Arbeiter-, Bauern- und Garnisonsrates Ingolstadt vom 23. Januar 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>187</sup> Schreiben des Garnisonsrates Ingolstadt an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt ohne Datum, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>188</sup> Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 24. Januar 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>189</sup> Schreiben des Staatsministeriums der Justiz an die Präsidenten der Landgerichte und die Staatsanwälte bei den Landgerichten vom 19. Februar 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

richtet wurde.<sup>190</sup> Drei Tage später besprach sich der Präsident des Landgerichts Eichstätt nun mit den Vertretern der Eichstätter Räte. Bei dieser Gelegenheit äußerten lediglich die Bauernräte drei Personenvorschläge für die zu bestimmenden Laienrichter. Bei einer weiteren Sitzung am 25. Februar ergänzten sie noch drei weitere Personen, die sie für das zu besetzende Amt für geeignet hielten. Der Soldaten- und der Arbeiterrat brachten ihrerseits ebenfalls je sechs Personen in Vorschlag.<sup>191</sup> Wie bereits bei der Entscheidung über die Zusammensetzung des Volksgerichts Ingolstadt entsprach der Präsident des Landgerichts auch bei der Bestimmung der Laienrichter des Volksgerichts Eichstätt den erstgenannten Vorschlägen der Räte; die Ersatzmitglieder wählte er aus dem Kreis der insgesamt 18 vorgeschlagenen Personen aus. Ein Vizefeldwebel, ein Betriebsinspektor und ein Brauereibesitzer sollten bei ihrer Verhinderung durch zwei Landwirte, zwei weitere Vizefeldwebel, einen Stadtbaumeister und einen Maurer vertreten werden.<sup>192</sup> Hinsichtlich der im Einvernehmen mit dem Soldatenrat ausgewählten Laienrichtern genügte aber selbst die Benennung von zwei Ersatzmitgliedern im Frühjahr 1919 nicht: Am 21. April rückten offenbar wesentliche Teile der in Eichstätt aus den Resten der königlich-bayerischen Armee gebildeten Sicherheitskompanie zur Niederschlagung der Räterepublik in Richtung München ab. Der im Februar benannte Laienrichter brachte daher „im Auftrage des Soldatenrates“ die „einzigsten hier zurückbleibenden“ Unteroffiziere in Vorschlag, welche schließlich zu weiteren Ersatzmitgliedern ernannt wurden<sup>193</sup>; der erste der drei ursprünglich benannten Vizefeldwebel kehrte erst Ende Juni wieder nach Eichstätt zurück<sup>194</sup>.

Im Gegensatz zu den meisten für kleinere Bezirke eingerichteten Volksgerichten, hatte die Aufhebung des Volksgerichts Ingolstadt nur sehr kurz Bestand. Bereits am 31. März – und damit im unmittelbaren Vorfeld der Ausrufung der Räterepublik – gab das Justizministerium bekannt<sup>195</sup>, dass für den Amtsgerichtsbezirk Ingolstadt erneut ein Volksgericht errichtet werde. Als einziges anderes Volksgericht bei einem Amtsgericht belebte es am gleichen Tag das Volksgericht Rosenheim wieder und dehnte dessen Zuständigkeits-

<sup>190</sup> Bekanntmachung über die Errichtung von Volksgerichten vom 19. Februar 1919, BayGVBl. 1919, 61. Die Aufhebung der bei Amtsgerichten gebildeten Volksgerichten scheint im Zusammenhang mit der Änderung der Gerichtsverfassung der Volksgerichtsbarkeit durch die Verordnung vom 24. Januar 1919, vgl. oben Fn. 32, zu stehen. Die Aufgabe der Voraussetzung, dass der Beschuldigte „auf frischer Tat betroffen werden“ musste, näherte die Volksgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit an und stellten eine Etablierung dieser Sondergerichte als dauerhafte Institutionen in Aussicht. Es hätte der Systematik des Gerichtsverfassungsgesetz, welches die Fälle schwerer Kriminalität erstinstanzlich Spruchkörpern der Landgerichte (Strafkammern nach § 73f. GVG und Schurgerichten nach § 80f. GVG) zuwies, entsprochen, auch die Volksgerichte bei den Landgerichten zu bilden.

<sup>191</sup> Niederschrift der Besprechung des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt mit den Vertretern des Arbeiter-, Bauern- und Soldatenrates Eichstätt vom 22. und 25. Februar 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>192</sup> Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 26. Februar 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>193</sup> Vermerk des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 22. April 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>194</sup> Vermerk der Gerichtsschreiberei des Landgerichts Eichstätt vom 30. Juni 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>195</sup> Bekanntmachung, die Errichtung von Volksgerichten betreffend vom 31. März 1919, BayGVBl. 1919, 123.

bereich auf Aibling, Wasserburg und Mühldorf aus.<sup>196</sup> Die mittlerweile in Eichstätt und Traunstein – den Sitzen der jeweiligen Landgerichte – errichteten Volksgerichte wurden in ihrer Zuständigkeit auf die übrigen Amtsgerichtsbezirke beschränkt. Der Präsident des Landgerichts Eichstätt setzte also erneut eine Besprechung mit dem Amtsvorstand des Amtsgerichts Ingolstadt an. Den Arbeiter-, Bauern- und Garnisonsrat ersuchte er „um Beteiligung an der Besprechung und Vorbereitung der Vorschläge für die Laienrichter und ihre Stellvertreter.“<sup>197</sup> Die für den 8. April – am Abend dieses Tages sollte es in Ingolstadt zum Sturm der Räterepublikaner auf das Gouvernementsgebäude kommen – angesetzte Besprechung wurde allerdings „infolge Nichterscheinsens der beteiligten Volksräte vereitelt“, sodass der Präsident des Landgerichts am nächsten Tag auf schriftliche Vorschläge drängte und den Räten eine Frist bis zum 11. April setzte.<sup>198</sup> Nach deren Verstreichen<sup>199</sup> bestimmte er als Repräsentanten der Arbeiterschaft und des Bauernstandes dieselben Personen, die für das Amt des Laienrichters bereits schon einmal ausgewählt worden waren. Auch deren Ersatzmänner wählte er aus den ursprünglich von den Vertretern dieser beiden Räte vorgeschlagenen Personen. Änderungen ergaben sich bei den Laienrichtern, die im Einvernehmen mit dem Garnisonsrat auszuwählen gewesen wären. Der einstige Ersatzmann wurde nun zum Laienrichter ernannt, der ursprüngliche Laienrichter zum ersten Ersatzmitglied – inwieweit dies mit der Verwicklung des einst zum Laienrichter bestimmten Gefreiten in das Umsturzunternehmen in Ingolstadt zusammenhing, lässt sich nicht genau sagen<sup>200</sup>. Als zweites Ersatzmitglied sollte von nun an ein von keiner Seite vorgeschlagener Offiziersstellvertreter wirken.

Der Vorstand des Amtsgerichts Ingolstadt und die Eichstätter Staatsanwaltschaft reagierten aber offenbar wenig zuversichtlich auf die Perspektive, im von der Rätebewegung erfassten Ingolstadt volksgerichtliche Verfahren durchzuführen. Schließlich wandte sich der Eichstätter Landgerichtspräsident am 16. April unter Vorlage von Berichten des Amtsgerichtsvorstandes und des I. Staatsanwaltes direkt an das Justizministerium

<sup>196</sup> Zuvor war das Volksgericht Rosenheim lediglich für die Amtsgerichtsbezirke Rosenheim und Prien zuständig gewesen, Bekanntmachung über die Errichtung von Volksgerichten vom 14. Februar 1919, BayGVBl. 1919, 56. Die erneute Errichtung von Volksgerichten bei Amtsgerichten ausgerechnet in Ingolstadt und Rosenheim legt einen Zusammenhang dieser Maßnahme mit der politischen Lage, der sich anbahnenden Räterepublik, nahe. Sowohl bei Rosenheim als auch bei Ingolstadt handelte es sich um verhältnismäßig große Städte, die nicht Sitz eines Landgerichts waren. In beiden Orten kam es in den darauffolgenden Wochen zu Aktivitäten der Räterepublikaner, Rosenheim entwickelte sich sogar zu einer „Hochburg“ derselben, vgl. Bischel/Menges, S. 231ff.

<sup>197</sup> Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt an den Vorstand des Amtsgerichts Ingolstadt vom 3. April 1919, vgl. Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt an den Arbeiter-, Bauern und Garnisonsrat Ingolstadt vom 3. April 1919 in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>198</sup> Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt an den Arbeiter-, Bauern- und Garnisonsrat Ingolstadt vom 9. April 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>199</sup> Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 11. April 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>200</sup> Der ehemalige Gefreite wurde in einem Prozess des Volksgerichts Ingolstadt dem Hauptverhandlungsprotokoll vom 17. Mai 1920, in StAN, LG Eichstätt 788, nach als Zeuge vernommen, da sich der Anführer des Ingolstädter Unternehmens nach dessen Scheitern hilfesuchend an ihn gewandt hatte. Der Zeuge blieb allerdings nicht nach §§ 54, 51 Abs. 1 Z. 3 RStPO wegen des Verdachts einer Beteiligung an dieser Tat unvereidigt. Sollte zum Zeitpunkt der Benennung der neuen Laienrichter ein solcher Verdacht gegen den Gefreiten bestanden haben, wäre er wohl auch nicht zum Ersatzmitglied ernannt worden.

und bat um erneute Aufhebung des Volksgerichts Ingolstadt. Seinem Schreiben zufolge seien die „in den Beilagen ausgesprochenen Befürchtungen, daß die Verhandlungen des Volksgerichts in Ingolstadt gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Störung erfahren könnten, [...] bei der Zusammensetzung der Bevölkerung in Ingolstadt begründet“. „Ob dem Volksgerichte durch die Ingolstädter Polizeiorgane und das dortige Militär unter allen Umständen ein genügender Schutz zuteil würde“, könne er „bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mit Bestimmtheit bejahen.“ Darüber hinaus äußerte er auch die „Besorgnis, daß einzelne Laienrichter möglicherweise unter dem Einfluß und Druck der Verhältnisse in Ingolstadt nicht mehr die genügende Unbefangenheit behalten“ würden. Es bestehe kein „vordringliches Bedürfnis“ für ein Volksgericht in Ingolstadt, die anfallenden Fälle könnten vielmehr auch vom Volksgericht Eichstätt „mit der erforderlichen Beschleunigung zur Erledigung“ gebracht werden. Am Sitz des Landgerichts sei eine Störung von Ingolstadt aus „kaum zu besorgen, jedenfalls ließe sich einem solchen Versuch in Eichstätt leichter entgegenzutreten wie in Ingolstadt.“<sup>201</sup> Das Staatsministerium war allerdings der Auffassung, dass für die Aufhebung des Volksgerichts Ingolstadt „kein genügender Anlass“ bestehe. „Wegen des nötigen Schutzes“ solle mit dem Garnisonsrat ins Benehmen getreten werden. Zudem bleibe es dem Vorsitzenden des Volksgerichts „anheimgestellt, für Fälle, in denen unter den augenblicklichen Verhältnissen auch bei Vorkehrung aller möglichen Schutzmassnahmen Störungen der Verhandlung zu befürchten sind, einen späteren Termin anzuberaumen.“<sup>202</sup>

#### **b. Die Standgerichte Ingolstadt und Eichstätt und die Aburteilung der Räterepublikaner**

Ebenso wenig wie das Justizministerium diesem Ersuchen nach Aufhebung des Volksgerichts in Ingolstadt entsprach, setzte sich die sondergerichtliche Zweigleisigkeit im Landgerichtsbezirk Eichstätt auch nach der Verhängung des Standrechtes fort. Am 30. April 1919 bestimmte der Präsident des Oberlandesgerichts Augsburg als Sitze der standrechtlichen Gerichte im Oberlandesgerichtsbezirk neben Augsburg und Kempten nämlich auch Ingolstadt und Eichstätt. Der Bezirk des Standgerichts Ingolstadt umfasste hierbei die Städte Ingolstadt und Neuburg an der Donau, die gleichnamigen Bezirksämter, die Bezirksämter Pfaffenhofen und Schrobenhausen sowie die „zum Befehlsbereich der Festung Ingolstadt gehörigen Teile des Bezirksamts Eichstätt“. Das standrechtliche Gericht in Eichstätt war demnach für die restlichen Gemeinden des Bezirksamtes Eichstätt und das Bezirksamt Weißenburg, für die gleichnamigen Städte sowie die Amtsgerichte Beilngries und Greding zuständig.<sup>203</sup> Neben den Berufsrichtern, welche aus dem Kreis der Richter der Amts- und Landgerichte, deren Bezirke (zumindest teilweise) unter die Zuständigkeit der beiden Standgerichte fallen sollten, ausgewählt wurden, benannte der

<sup>201</sup> Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt an das Staatsministerium der Justiz vom 16. April 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>202</sup> Schreiben des Staatsministeriums der Justiz an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 22. April 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>203</sup> Bekanntmachung über die Verhängung des Standrechtes betreffend vom 30. April 1919, BayGVBl. 1919, 209.

OLG-Präsident auch die Laienbeisitzer und ihre Stellvertreter. Am Standgericht Eichstätt sollten demnach als Gerichtsbeisitzer vier Handwerksmeister und sechs dem besitzenden Bürgertum zuzurechnende Personen zum Einsatz kommen. Wenig anders gestaltete sich die Zusammensetzung der Laienbeisitzer für das Standgericht Ingolstadt; bestimmt wurden ein Handwerker, drei Handwerksmeister und vier besitzende Bürger.<sup>204</sup> Als militärische Mitglieder des Standgerichts Ingolstadt wählte das Kommando des 3. bayerischen Armee-Korps am 7. Mai 1919 Hauptleute und Majore der in Ingolstadt stationierten Einheiten aus. Über die am Standgericht Eichstätt zu urteilenden Offiziere sollte gesonderte Mitteilung erfolgen.<sup>205</sup>

Letztere war bis Ende Mai noch nicht in Eichstätt eingegangen, wurde nun aber dringlich. Am 28. Mai hatte der Vorsitzende des Eichstätter Standgerichts nämlich die einzige Hauptverhandlung, welche bis zur Aufhebung des Standrechts vor diesem Eichstätter Sondergericht stattfinden sollte,<sup>206</sup> terminiert. Ein 21-jähriger Eichstätter, zuletzt Vizefeldwebel und „Flugzeugführer bei der Abteilung Schleißheim“ – der ehemaligen königlich-bayerischen Luftwaffe, hatte sich wegen Vorbereitung zum Hochverrat nach § 86 RStGB zu verantworten. Er war in den Ostertagen in seiner Heimatstadt „als Agitator aufgetreten“, hatte insbesondere dafür geworben, es ihm gleichzutun und in die rote Armee einzutreten.<sup>207</sup> Auf Ersuchen des Präsidenten des Landgerichts benannte das 3. Armee-Korps schließlich einen Major, den Garnisonsältesten in Eichstätt, und einen Hauptmann des Hauptlaboratoriums Ingolstadt, der dortigen Geschosßfabrik, als militärische Mitglieder des Standgerichts.<sup>208</sup> Dasselbe verurteilte am 12. Juni 1919 den Werber der roten Armee einstimmig im Sinne der Anklage zu einer neunmonatigen Festungshaftstrafe.<sup>209</sup>

Das Standgericht Ingolstadt hatte sich in mehreren Verfahren mit in den Tagen der Münchner Räterepublik begangenen Hochverrat zu beschäftigen. Die Akten von drei derartigen Verfahren sind überliefert. Bei diesen dürfte es sich um die Summe der Rechtssprechungstätigkeit des Ingolstädter Standgerichts handeln, wenngleich eine Überprüfung mangels eines zeitgenössischen Strafprozessregisters aus Ingolstadt nicht möglich ist.<sup>210</sup> In zwei Hauptverhandlungen am 16. und einer dritten am 23. Juni verurteilten die

<sup>204</sup> Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 30. April 1919, in StAN, LG Eichstätt 434.

<sup>205</sup> Schreiben des Kommandos des 3. Armee-Korps an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 7. Mai 1919, in StAN, LG Eichstätt 434.

<sup>206</sup> Vgl. Strafprozessregister, StAN, LG Eichstätt 762; Kalender für Hauptverhandlungen vor dem Volksgericht am Landgericht Eichstätt, StAN, LG Eichstätt 764.

<sup>207</sup> Urteilsgründe vom 12. Juni 1919, in StAN, LG Eichstätt 774.

<sup>208</sup> Schreiben des Kommandos des 3. Armee-Korps an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 1. und 3. Juni 1919, in StAN, LG Eichstätt 434.

<sup>209</sup> Urteil des Standgerichts Eichstätt vom 12. Juni 1919, in StAN, LG Eichstätt 774.

<sup>210</sup> Ein Strafprozessregister oder ein Kalender der Hauptverhandlungen liegt für die Ingolstädter Gerichte nicht vor. Bei den erhaltenen Verfahrensakten der Ingolstädter Sondergerichte handelt es sich aber ausschließlich um politische Verfahren, sodass davon auszugehen ist, dass der Bestand unter diesem Gesichtspunkt ausgedünnt wurde. Etwaige weitere Verfahrensakten des Standgerichts wären daher wohl erhalten geblieben.

berufsrichterlichen und militärischen Mitglieder des Gerichts vier an dem Versuch Beihilfe, in Ingolstadt die Räterepublik zu errichten, wegen Beihilfe zum Hochverrat nach § 86 RStGB<sup>211</sup>, Beihilfe zum Hochverrat nach §§ 81 Z. 2, 49 RStGB<sup>212</sup> bzw. Aufforderung zum Hochverrat nach § 85 RStGB<sup>213</sup>. Sie sprachen Festungshaftstrafen<sup>214</sup> zwischen acht Monaten und einem Jahr und vier Monaten aus.

Weitere Verurteilungen wegen der genannten Staatsschutzdelikte erfolgten später durch das Volksgericht Ingolstadt. Vor diesem wurden zwischen Juli 1919 und Mai 1921 sechs Ingolstädter Räterepublikaner abgeurteilt. Drei von ihnen erhielten wiederum Festungshaftstrafen von einem Jahr<sup>215</sup> bzw. einem Jahr und drei Monaten<sup>216</sup>. Der im Mai 1920 verurteilte Anführer des Ingolstädter Unternehmens sowie zwei weitere Unterstützer der Räterepublik, welche als letzte dieser Gruppe von Angeklagten ein Jahr später zur Aburteilung kamen, wurden zu Zuchthausstrafen von drei Jahren sechs Monaten<sup>217</sup> bzw. drei Jahren<sup>218</sup> verurteilt. Den letztgenannten drei Verurteilten erkannte das Volksgericht Ingolstadt nach § 32 RStGB wegen der „Gemeinheit [ihrer] Gesinnung“<sup>219</sup> auch die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren ab.<sup>220</sup>

Der Grund für diese Vielzahl getrennter Verfahren einerseits und die sehr schnelle Aburteilung einer ersten Gruppe von Beschuldigten andererseits dürfte auch in entsprechenden Entschließungen des bayerischen Justizministeriums zu finden sein, welche von der obersten Landesbehörde an die Oberstaatsanwälte der rechtsrheinischen Oberlandesgerichte ergingen und von dort weiter an die Landgerichte gelangten, sodass sie sich auch in den Verwaltungsakten des LG Eichstätt wiederfinden. Anders noch als in der Frage der Aufhebung des Volksgerichts Ingolstadt, als das Staatsministerium die spätere Terminierung von Hauptverhandlungen empfahl, drängte es nun geradezu auf Beschleunigung. Bereits am 7. Mai hatte das Ministerium darauf hingewiesen, dass „das standrechtliche Verfahren keinen Gerichtsstand des Zusammenhangs“ kenne. Selbst

<sup>211</sup> Urteil des Standgerichts Ingolstadt vom 23. Juni 1919, in StAN, LG Eichstätt 785.

<sup>212</sup> Urteil des Standgerichts Ingolstadt vom 16. Juni 1919, in StAN, LG Eichstätt 786

<sup>213</sup> Urteil des Standgerichts Ingolstadt vom 16. Juni 1919, in StAN, LG Eichstätt 787.

<sup>214</sup> Das Reichsstrafgesetzbuch kannte in seiner damals gültigen Fassung neben entehrender Zuchthausstrafe (§ 15 RStGB), Gefängnis (§ 16 RStGB) und der aus „einfacher Freiheitsentziehung“ bestehenden, höchstens sechs Wochen langen Haft (§ 18 RStGB) auch die Festungshaft (§ 17 RStGB) als erleichterte Form der Freiheitsstrafe, die vor allem als Strafe für bestimmte politische Delikte vorgesehen war. Bei Verurteilungen nach § 86 RStGB etwa konnte entweder Festungshaft- oder Zuchthausstrafen ausgesprochen werden, letztere allerdings nach § 20 RStGB nur, wenn „festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.“

<sup>215</sup> Urteil des Volksgerichts Ingolstadt vom 25. August 1919, in StAN, LG Eichstätt 784.

<sup>216</sup> Urteil des Volksgerichts Ingolstadt vom 31. Juli 1919, in StAN, LG Eichstätt 790; Urteil des Volksgerichts Ingolstadt vom 19. Mai 1920, in StAN, LG Eichstätt 788.

<sup>217</sup> Urteil des Volksgerichts Ingolstadt vom 19. Mai 1920, in StAN, LG Eichstätt 788.

<sup>218</sup> Urteil des Volksgerichts Ingolstadt vom 31. Mai 1921, in StAN, LG Eichstätt 791.

<sup>219</sup> Urteilsgründe vom 19. Mai 1920, in StAN, LG Eichstätt 788; Urteilsgründe vom 31. Mai 1921, in StAN, LG Eichstätt 791.

<sup>220</sup> Urteil des Volksgerichts Ingolstadt vom 19. Mai 1920, in StAN, LG Eichstätt 788; Urteil des Volksgerichts Ingolstadt vom 31. Mai 1921, in StAN, LG Eichstätt 791.

wenn Unternehmungen „in einem derart engen Zusammenhang stehen, daß sie eine einheitliche Tat bilden“, sei jedes Standgericht zuständig, „in dessen Bezirk eine einzelne Handlung verübt wurde“. Grundsätzlich sei das Verfahren gegen die Beschuldigten von dem Standgericht durchzuführen, in dem „er seine Haupttätigkeit entfaltet hat“. Vereinfachte dies bereits die Aburteilung einiger Ingolstädter Beschuldigten, die später auch bei den Geschehnissen in München oder in der Schlacht um Dachau beteiligt gewesen waren, wies das Ministerium zusätzlich darauf hin, dass „auch die einzelnen Beschuldigten, die am gleichen Orte ihre strafbaren Handlungen verübt haben, tunlichst gesondert zur Aburteilung zu bringen [sind], sobald das erforderliche Beweismaterial zur Verfügung steht.“ Zudem drückte die oberste Justizbehörde ihre Erwartung aus, dass die Staatsanwälte gegen die des Hochverrats Beschuldigten „mit allem Nachdruck und aller Entschiedenheit einschreiten und darauf hinwirken, daß die Schuldigen, insbesondere die Anstifter und Führer, die verdiente Strafe erhalten.“ Die ungestörte Durchführung der Verfahren würden die aufgestellten Freiwilligenverbände und „Reichstruppen“ sichern.<sup>221</sup> Zwei Wochen später betonte das Ministerium in einer weiteren Entschließung, dass die „Strafverfahren wegen Hochverrats [...] zur Zeit die wichtigste Aufgabe der Justiz“ bildeten. „Hauptzweck des standrechtlichen Verfahrens“ sei die „rascheste Aburteilung der Beschuldigten“, welche allein die Unterdrückung von „weiteren Umtrieben gegen die bestehende Staatsform“ ermögliche. Aus diesem Grund legte das Ministerium den Oberstaatsanwälten erneut nahe, eine unnötige Verzögerung durch Verbindung von Strafverfahren zu vermeiden, sondern vielmehr, „jeden einzelnen Beschuldigten, sobald das erforderliche Beweismaterial für ihn zur Verfügung steht, zur Aburteilung“ zu bringen. Die Ermittlungen seien nicht weiter auszudehnen, „als zur Vorbereitung der Verhandlung vor dem standrechtlichen Gericht unbedingt nötig.“<sup>222</sup> Bei der Weiterleitung des Schreibens nach Eichstätt ersuchte der Präsident des OLG Augsburg außerdem, den Vorsitzenden der standrechtlichen Gerichte nahe zu legen, „ihrerseits durch Ansetzung der Verhandlungstermine auf einen möglichst nahen Zeitpunkt zur tunlichsten Abkürzung der standrechtlichen Strafverfahren beizutragen.“<sup>223</sup>

### c. Die Volksgerichte ‚neuerer Ordnung‘ im Landgerichtsbezirk Eichstätt

Nach der Ankündigung der Aufhebung der standrechtlichen Gerichte mit Wirkung zum 1. August 1919 und dem Erlass des Volksgerichtsgesetzes, hatte der Präsident des Oberlandesgerichts Augsburg nach Art. 5 VGG die Entscheidung zu treffen, wo im Oberlandesgerichtsbezirk die nun an die Stelle der bisherigen Volksgerichte tretenden Volksgerichte ‚neuerer Ordnung‘ ihren Sitz haben sollten. Mit Schreiben vom 22. Juli 1919<sup>224</sup>

<sup>221</sup> Schreiben des Staatsministeriums der Justiz an die Oberstaatsanwälte der rechtsrheinischen Oberlandesgerichte vom 7. Mai 1919, weitergeleitet vom Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt am 15. Mai, in StAN, LG Eichstätt 434.

<sup>222</sup> Schreiben des Staatsministeriums der Justiz an die Oberstaatsanwälte der rechtsrheinischen Oberlandesgerichte vom 21. Mai 1919, in StAN, LG Eichstätt 434.

<sup>223</sup> Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 26. Mai 1919, in StAN, LG Eichstätt 434.

<sup>224</sup> Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Präsidenten des Landgerichts Eich-

teilte er dem Präsidenten des Landgerichts Eichstätt mit: „Als Sitze eines Volksgerichts kommen Eichstätt und Ingolstadt in Frage.“ Gleichzeitig bat er um Vorlage der berechtigten Urlisten der Amtsgerichte Eichstätt und Ingolstadt; nach Art. 6 Abs. 3 VGG war es nun am Oberlandesgerichtspräsidenten zusammen mit vier Mitgliedern des Kreistages die Laienrichter auszuwählen. Während der Präsident des Landgerichts Eichstätt die Liste möglicher Laienrichter nach Augsburg sandte, ließ sie der Amtsvorstand des Amtsgerichts Ingolstadt, „auf telephonische Weisung“ des Präsidenten des Augsburger Oberlandesgerichts, dessen Kollegen am OLG München zukommen.<sup>225</sup> Am 28. Juli bestimmte der Präsident des Oberlandesgerichts Augsburg bereits die ebenfalls von den Verantwortlichen der untergeordneten Gerichte vorgeschlagenen Berufsrichter, die künftig an den beiden mittlerweile offiziell errichteten Volksgerichten<sup>226</sup> Recht sprechen sollten.<sup>227</sup> Die Laienrichter konnte er allerdings erst einige Tage später bekanntgeben, nachdem diese im Einvernehmen mit vier Mitgliedern des Kreistages von Mittelfranken – für Eichstätt – bzw. des Kreistages von Oberbayern – für Ingolstadt – ausgewählt worden waren. Der Oberlandesgerichtspräsident hatte sich hierbei von seinen Kollegen der OLG München und Nürnberg vertreten lassen.<sup>228</sup>

Teilt man die 40 für das Volksgericht Ingolstadt ausgewählten Personen und die 30 Laienrichter bzw. Ersatzmitglieder des Volksgerichts Eichstätt<sup>229</sup> nach ihrem sozio-ökonomischen Hintergrund<sup>230</sup> ein, ergibt sich hierbei folgendes Bild:

	Arbeiter	Handwerker	Angestellte	Handwerksmeister	Bauern	Bürger	Insgesamt
Laienrichter	2 (10 %)	4 (20 %)	1 (5 %)	2 (10 %)	3 (15 %)	8 (40 %)	20 (100 %)

stätt vom 22. Juli 1919, in StAN, LG Eichstätt 434.

<sup>225</sup> Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg vom 24. Juli 1919 und Schreiben des Vorstandes des Amtsgerichts Ingolstadt an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 25. Juli 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>226</sup> Bekanntmachung, betreffend die Zahl, die Sitze und Bezirke der Volksgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Augsburg vom 24. Juli 1919, BayGVBl. 1919, 384, auch in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>227</sup> Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 28. Juli 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>228</sup> Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Vorstand des Amtsgerichts Ingolstadt vom 31. Juli 1919 und Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 7. August 1919, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>229</sup> Unter den ausgewählten Personen befand sich keine einzige Frau. Weibliche Schöffen wurden erst mit dem Gesetz über die Heranziehung der Frauen zum Schöffen- und Geschworenenamt vom 25. April 1922, RGBl. 1922, 465, möglich, sodass in der als Grundlage für die Wahl der volksgerechtlichen Laienrichter dienenden berechtigten Urliste lediglich Männer enthalten waren.

<sup>230</sup> Als Basis einer statistischen Auswertung stehen lediglich die Berufsbezeichnungen der fraglichen Personen zur Verfügung. Sie sollen im Folgenden in (ungelernte) Arbeiter (etwa „Brauchhilfe“, „Maschinenarbeiter“), beruflich gebildete Handwerker (etwa „Installateur“, „Schreiner“, „Maurer“), einfache Angestellte (etwa „Ratsdiener“, „Aufseher“), Handwerksmeister – bei denen überwiegend von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen sein wird – (etwa auch „Bader“ und „Dentist“), Bauern und Bürger – leitende Angestellte und besitzendes Bürgertum – (etwa „Steinbruchbesitzer“, „Kaufmann“, „Geschäftsführer“) eingeteilt werden.

Ersatzmitglieder	1 (5 %)	6 (30 %)	0	6 (30 %)	1 (5 %)	6 (30%)	20 (100 %)
Insgesamt	3 (7,5 %)	10 (25 %)	1 (2,5 %)	8 (20 %)	4 (10 %)	14 (35 %)	40 (100 %)

Tabelle 3: Laienrichter und Ersatzmitglieder des Volksgerichts Eichstätt nach Berufsgruppen

	Arbeiter	Handwerker	Angestellte	Handwerksmeister	Bauern	Bürger	Insgesamt
Laienrichter	4 (20%)	2 (10 %)	0	4 (20 %)	1 (5 %)	9 (45 %)	20 (100 %)
Ersatzmitglieder	1 (10 %)	3 (30 %)	1 (10 %)	4 (40 %)	0	1 (10 %)	10 (100 %)
Insgesamt	5 (16,7 %)	5 (16,7 %)	1 (3,3 %)	8 (26,7 %)	1 (3,3 %)	10 (33,3 %)	30 (100 %)

Tabelle 4: Laienrichter und Ersatzmitglieder des Volksgerichts Ingolstadt nach Berufsgruppen

Es zeigen sich im Vergleich zur Zusammensetzung der Laienrichter der Volksgerichte ‚älterer Ordnung‘<sup>231</sup> wesentliche Unterschiede: Die Landwirte, die ihren hohen Anteil an den Mitgliedern der Anfang 1919 eingerichteten Volksgerichte der Beteiligung der Bauernräte zu verdanken hatten, sind nur noch in geringem Maße (10% bzw. 3,3 %) vertreten. Nichts mit der abnehmenden Bedeutung der Räte hat das gänzliche Fehlen von Personen des Soldatenstandes zu tun; diese aufgrund der Demobilmachung zudem schwindende Bevölkerungsgruppe war schlichtweg in den als Grundlage der Auswahl dienenden berechtigten Urlisten nicht vertreten<sup>232</sup>. Während die Arbeiterschaft im weitesten Sinne – Arbeiter, Handwerker, Angestellte – mit ihrem etwa ein Drittel ausmachenden Anteil (zusammen: 35% bzw. 36,7%) die ursprünglich festgelegte Quote für die im Benehmen mit den Arbeiterräten auszuwählenden Laienrichter halten konnte, profitierten vor allem die gehobenen Schichten der Handwerksmeister und Bürger (zusammen: 55% bzw. 60%) von der neuen Vorgehensweise bei der Laienrichterwahl, auch wenn ihr Anteil nicht das Übergewicht erreichte, dass ihnen bei der Bestimmung der Gerichtsbeisitzer der Standgerichte zugekommen war.<sup>233</sup> Die letztgenannte Bevölkerungsgruppe entsprach bayernweit im Jahre 1907 – dem Jahr der letzten statistischen Erhebung dieser Zahlen vor 1919 – etwa 16% der Erwerbstätigen oder 10% der Gesamtbevölkerung<sup>234</sup>,

<sup>231</sup> Vgl. oben S. 88.

<sup>232</sup> § 34 Abs. 1 Z. 9 GVG in der damals gültigen Fassung schrieb vor, dass „dem aktiven Militär oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen“ nicht in die Urliste aufzunehmen seien.

<sup>233</sup> Vgl. oben S. 89.

<sup>234</sup> Das Statistische Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1919, S. 30, nennt für die Gruppen der „Eigentümer und Miteigentümer“, „Pächter“, „selbstständigen Hausgewerbetreibenden“, „leitenden Beamten, sonstigen Betriebsleiter“ und „sonstigen Geschäfts- und Betriebsleiter“ einen Anteil von 24,3 % an den Erwerbstätigen im Hauptberuf bzw. 31,2% an der Gesamtbevölkerung (bei dieser Zahl werden insbesondere die Angehörigen der Berufstätigen berücksichtigt). 57,4% der Erwerbstätigen und 58,3% der Gesamtpersonenzahl dieser als „Selbständige“ bezeichneten Gruppe entfiel allerdings auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Diese Personen würden unter die in der Tabelle als „Bauern“ bezeichnete Gruppe fallen, sodass sich der Anteil derjenigen „Selbständigen“, welche ungefähr den hier unter den Gruppen der Handwerksmeister und Bürger subsumierten Personen entsprechen, auf 10,4% der Gesamtbevölkerung bzw. 15,9% aller Erwerbstätigen senkt.

sodass sie auch bei Berücksichtigung regionaler Besonderheiten als deutlich überrepräsentiert angesehen werden muss<sup>235</sup>. Zu beachten ist allerdings auch noch, dass der OLG-Präsident den Vorsitzenden der Volksgerichte „die Abordnung der Laienrichter zu den einzelnen Sitzungen“ überließ.<sup>236</sup> Aus den erhaltenen Akten zur Beeidigung der Laienrichter<sup>237</sup> lässt sich jedoch zumindest für das Volksgericht Eichstätt rekonstruieren, dass 39 der 40 bestimmten Personen zum Dienst als Laienrichter herangezogen wurden; lediglich ein Landwirt starb bereits Ende 1920, sodass er nicht mehr zum Einsatz kommen konnte<sup>238</sup>. Betrachtet man allerdings nun die Verteilung der Laienrichter, welche zu den politischen Strafverfahren – jenen nach der standrechtlichen Zeit vor dem Volksgericht Ingolstadt durchgeführten Verfahren gegen die Räterepublikaner sowie die später zu behandelnden, wegen Vergehen des politischen Sonderstrafrechts angestregten Verfahren – abgeordnet wurden, zeigt sich, dass die Volksgerichte bei diesen Prozessen eine noch weniger paritätische Zusammensetzung aufwiesen: Bei gut drei Viertel der Laienrichter in diesen Verfahren handelte es sich um Selbstständige oder leitende Angestellte<sup>239</sup>.

<sup>235</sup> Lange, S. 170 und Anhang S. 64f. untersucht den beruflichen Hintergrund von 50 der offenbar 90 (Anhang S. 67 ganz unten) Laienrichter am Volksgericht München I (so auf Anhang S. 64f.; offenbar Schreibfehler auf S. 170: „Volksgericht München II“) auf Basis von 78 Prozessakten und kommt unter Berücksichtigung der Zahl der Prozesse, zu welchen die einzelnen Laienrichter abgeordnet wurden, zu dem Ergebnis, dass „Arbeiter relativ wenig vertreten waren, der gewerbliche Mittelstand, freie Berufe und Angehörige des öffentlichen Dienstes dagegen relativ stark“. Er führt diesen Befund auch darauf zurück, dass diese Gruppen „frei über ihre Zeit disponieren konnten, der steten Beanspruchung durch das Richteramt am Volksgericht eher gewachsen waren.“ Auf eine Einordnung dieser Laienrichter in die hier verwendeten Kategorien zum Zwecke einer Gegenüberstellung mit dem Ergebnis der Auswertung hinsichtlich der Laienrichter der Volksgerichte Ingolstadt und Eichstätt wird aufgrund teilweise fehlender Angaben zu einzelnen Personen (etwa nur Angabe der Arbeitsstelle, aber nicht der ausgeübten Tätigkeit) und gänzlich fehlender Angaben zu den verbleibenden 40 Laienrichtern verzichtet.

<sup>236</sup> Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Vorstand des Amtsgerichts Ingolstadt vom 31. Juli 1919 und Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 7. August 1919, in StAN, LG Eichstätt 444. Nach § 13 BekVGG waren „für die ordentlichen Mitglieder des Volksgerichts [...] Ersatzmitglieder zu bestimmen [und] dabei [...] gleichzeitig die Reihenfolge des Eintritts der Ersatzmitglieder festzusetzen.“ Nur „in dringenden Fällen“ hätte „der Vorsitzende des Volksgerichtsgerichts von der Reihenfolge abweichen“ können.

<sup>237</sup> Protokolle über Beeidigung der Laienrichter vom 21. August 1919 bis zum 19. Juli 1921, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>238</sup> Schreiben des Standesamts Eichstätt an den Vorsitzenden des Volksgerichts Eichstätt vom 23. Dezember 1920, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>239</sup> Lange, S. 170ff. und Anhang S. 66 geht davon aus, dass am Volksgericht München I nach § 13 BekVGG verfahren wurde, vermutet aber aufgrund einer auffällig häufigen Heranziehung bestimmter Laienrichter zu politisch bedeutenden Prozessen „eine massive politische Einflussnahme“ hinsichtlich der Entscheidung des Vorsitzenden von der festgelegten Reihenfolge des Eintritts der Laienrichter abzuweichen. Nahe liegt, dass auch im Hinblick auf das Volksgericht München I keine Reihenfolge des Eintritts der Laienrichter festgelegt, sondern dem Vorsitzenden bei der Abordnung der Laienrichter zu den einzelnen Sitzungen freie Hand gelassen worden war. Da hinsichtlich der besonders oft zu politischen Verfahren abgeordneten Laienrichter teilweise keine Berufsbezeichnung angegeben ist, die Beteiligung zweier von ihnen sogar nur „nachrichtlich“ – also wohl aus der zeitgenössischen Presse und nicht aus den Akten festgestellt wird – wird auf eine Untersuchung des sozio-ökonomischen Hintergrund dieser Laienrichter und eine Gegenüberstellung mit den hier dargestellten Ergebnis zu den politischen Prozessen vor den Volksgerichten im Landgerichtsbezirk Eichstätt verzichtet.

	Arbeiter	Handwerker	Angestellte	Handwerksmeister	Bauern	Bürger	Insgesamt
Laienrichter	1 (3,7 %)	5 (18,5 %)	0	8 (29,6 %)	1 (3,7 %)	12 (44,4 %)	27 (100 %)

Tabelle 5: Laienrichter der Volksgerichte Eichstätt und Ingolstadt in den erhaltenen politischen Strafverfahren

Bis zur Aufhebung der bayerischen Volksgerichte zum 1. April 1924 blieb es damit bei der Existenz zweier Volksgerichte im Landgerichtsbezirk Eichstätt. Nach dem erhaltenen Strafprozessregister und dem Hauptverhandlungskalender des Volksgerichts Eichstätt wurden vor den Volksgerichten ‚älterer und neuerer Ordnung‘ am Sitz des Landgerichts während deren Bestehens Sitzungen in insgesamt 445 Strafverfahren anberaumt. Die allermeisten Verfahren wurden dabei wegen Diebstahls- und Widerstandsdelikten durchgeführt. In den 433 ausgesprochenen Urteilen erfolgten 587 Verurteilungen und 90 Freisprüche.<sup>240</sup>

Außerhalb Bayerns stellte man sich in den Jahren des Bestehens der bayerischen Volksgerichtsbarkeit allerdings nicht so sehr die Frage nach der Zahl der existierenden Volksgerichte oder der vor ihnen stattgefundenen Strafverfahren, als diejenige nach deren bloßer Existenzberechtigung. Die Diskussion um die Verfassungsmäßigkeit dieser Sondergerichte erreichte spätestens im November 1922 auch den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt. Der Vorsitzende einer Strafkammer des Landgerichts Torgau, in der Provinz Sachsen des Freistaates Preußen gelegen, hatte sich offenbar zuvor im Rahmen der Korrespondenz bezüglich eines in Eichstätt durchgeführten Verfahrens wegen Diebstahls mit einer entsprechenden Rückfrage nach der Rechtsgrundlage der Volksgerichtsbarkeit an seinen bayerischen Kollegen gewandt. Dieser teilte „ergebenst mit: Die gesetzliche Unterlage der bayer. Volksgerichte bildet Art. 48 Abs. 2 mit 4 der Reichsverfassung und das bayerische Gesetz vom 12. Juli 1919 über die Einsetzung von Volksgerichten [...], für die frühere Zeit die bayer. Verordnung vom 9. Nov. 1918 und 24. Januar 1919“. Außerdem verwies er den Anfragenden aus Sachsen „wegen der Rechtsgiltigkeit“ auf „einen Aufsatz in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Jahrgang 1919 S. 406 ff.“.<sup>241</sup> Dies ist insofern erstaunlich, als die Volksgerichte als vorkonstitutionell eingerichtete Sondergerichte, wie oben gezeigt, lediglich gemäß Art. 178 Abs. 3 WRV nach der verfassungsrechtlichen Neuordnung weiterbestehen konnten. Eine Stützung auf die Eilzuständigkeit der Länder für außerordentliche Maßnahmen nach Art. 48 Abs. 2 und 4 WRV wurde weder von der bayerischen Staatsregierung in Anspruch genommen, noch hätte sie aufgrund der fehlenden Voraussetzungen für das Vorliegen eines Ausnahmezustandes im materiellen Sinne – zum Zeitpunkt der Anfrage war dieser durch die Verordnung vom 6.

<sup>240</sup> Vgl. Strafprozessregister, StAN, LG Eichstätt 762; Kalender für Hauptverhandlungen vor dem Volksgericht am Landgericht Eichstätt, StAN, LG Eichstätt 764.

<sup>241</sup> Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt an die 2. Strafkammer des Landgerichts Torgau vom 27. November 1922, in StAN, LG Eichstätt 444.

Oktober 1921 auch formell bereits aufgehoben worden – , geschweige denn für das Vorliegen von „Gefahr in Verzug“, eine rechtliche Grundlage gehabt.<sup>242</sup>

Der vom Präsidenten des Eichstätter Landgerichts zitierte Aufsatz zeichnet in einem ersten Teil lediglich die Entwicklung der Volksgerichte anhand ihrer Rechtsgrundlagen bis nach dem Erlass des Volksgerichtsgesetzes nach.<sup>243</sup> Erst in einer in der nächsten Nummer erschienenen Fortsetzung des Beitrages<sup>244</sup> behandelt der Autor die Rechtsgültigkeit der Volksgerichte. Darin stellt er sich auf den Standpunkt, dass so lange das in Art. 48 Abs. 5 WRV vorgesehene Reichsgesetz, welches die Materie des Ausnahmezustandes näher regeln sollte, nicht ergangen sei, „der bisherige Rechtszustand in Ansehung der Bestimmungen über die Erhaltung und Wiederherstellung der gefährdeten und gestörten öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, so wie er sich im Reich und, soweit zugelassen, in den einzelnen Ländern gestaltet hat, unverändert“ fortbestehe. Der als Rat am Obersten Landesgericht tätige Urheber des Textes, Alfred Lungmayr, bedurfte also für seine Argumentation gar nicht des Rückgriffes auf Art. 48 Abs. 2 und 4 WRV, da seiner Ansicht nach die Reservatrechte über die verfassungsmäßige Neuordnung hinaus erhalten geblieben waren.<sup>245</sup>

Der Präsident des Landgerichts Eichstätt brachte demnach zwei Begründungen für die Rechtsgültigkeit der Volksgerichte vor, nicht jedoch die von der Staatsregierung vertretene Auffassung, dass diese Sondergerichte lediglich nach Art. 178 Abs. 3 WRV weiterbestehen konnten. Die Argumentation Lungermayrs wurde dem anfragenden preußischen Richter auch ausdrücklich zur Kenntnis gebracht. Denn „auf neuerl. Ersuchen v. I.XII.22“ übersandte der Präsident des Landgerichts Eichstätt neben den Nummern des Bayerischen Staatsanzeigers, welche die Rechtsgrundlagen der Volksgerichte enthielten, schließlich auch ein Exemplar der Zeitschrift für Rechtspflege von 1919, offenbar also den gesamten Jahrgang, nach Preußisch-Sachsen.<sup>246</sup> Beides erhielt er „mit verbindlichstem Dank“ zurück.<sup>247</sup> Eine ähnliche Anfrage wie das Landgericht Torgau stellte das sächsische Amtsgericht Oederan im August 1923. Diese wurde durch Verweis auf die volksgerichtlichen Rechtsgrundlagen und Art. 48 Abs. 2 und 4 WRV beantwortet.<sup>248</sup> Inwieweit die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Volksgerichte die Zusammenarbeit der bayerischen Richter mit ihren Kollegen aus Sachsen und Preußen in diesen Fällen konkret beeinträchtigten, lässt sich dem Schriftwechsel nicht entnehmen.

<sup>242</sup> Löhnig/Preisner, S. 63, 60f., 65; Poelchen, S. 120ff.

<sup>243</sup> Alfred Lungmayr, Die Volksgerichte nach dem Gesetze vom 12. Juli 1919, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern (BayZ) 15 (1919) 22/23, S. 406ff.

<sup>244</sup> Alfred Lungmayr, Die Volksgerichte nach dem Gesetze vom 12. Juli 1919, BayZ 15 (1919) 24, S. 437ff.

<sup>245</sup> Zu dieser ebenfalls irrigen Ansicht vgl. Poelchen, S. 114ff.

<sup>246</sup> Vermerk des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 4. Dezember 1922, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>247</sup> Schreiben des Vorsitzenden der 2. Strafkammer des Landgerichts Torgau an das Landgericht Eichstätt ohne Datum, in StAN, LG Eichstätt 444.

<sup>248</sup> Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt an das Amtsgericht Oederan vom 11. August 1923, in StAN, LG Eichstätt 444.

#### d. Das letzte Sondergericht – ein Standgericht ‚neuerer Ordnung‘ in Eichstätt ?

Im Dezember 1923 wandte sich der Präsident des OLG Augsburg noch ein letztes Mal wegen der Einrichtung neuer Sondergerichte an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt. Über einem Monat nach der Anordnung des Generalstaatskommissars vom 9. November, in welcher dieser in Reaktion auf das Ausbrechen des Hitlerputsches für verschiedene Störungen der öffentlichen Ordnung Todes- oder Zuchthausstrafen vorgesehen und deren Aburteilung durch Standgerichte bestimmt hatte, erfolgte nun tatsächlich die Einrichtung dieser letzten Art von bayerischen Sondergerichten. Der OLG-Präsident teilte mit, dass „der Präsident der Regierung von Mittelfranken beabsichtigt[,] für jeden Landgerichtsbezirk ein Standgericht zu bilden und bat um Vorschläge für die drei Berufsrichter und zwei Laienbeisitzer sowie deren Stellvertreter.“<sup>249</sup> Ausgerechnet am Tag, an dem der Erlass der Emminger-Verordnung<sup>250</sup> das Ende der volksgerichtlichen Ära in Bayern einläutete, dem 4. Januar 1924, teilte der Präsident des Oberlandesgerichts schließlich mit, dass ein derartiges Standgericht „auf Grund der Anordnung des Generalstaatskommissars vom 9.11.23“ vom Präsidium der Regierung von Mittelfranken beim Landgericht Eichstätt gebildet worden sei. Bei der Auswahl der Richter und Beisitzer – ein Privatier und ein Zimmermeister – bzw. deren Stellvertreter – ein Kaufmann und ein Gerbermeister – war den Vorschlägen aus Eichstätt<sup>251</sup> entsprochen worden. Weiter wurden die „mit dem Vorsitz betrauten Richter“ angewiesen, „im Interesse der notwendigen Beschleunigung [...] im Bedarfsfalle den Zusammentritt des Standgerichts ohne weiteres von sich aus zu veranlassen.“<sup>252</sup> Ob es zu einem Zusammentreten dieses Spruchkörpers kam, lässt sich nicht belegen; in der Literatur wird eine Rechtsprechungstätigkeit dieser letzten Sondergerichte wie gesagt bezweifelt.

### 3. Strafverfahren wegen Delikten des politischen Sonderstrafrechts im Krisenjahr 1923

Die Akten von acht Strafverfahren, welche im Jahr 1923 wegen Tatbeständen des Sonderstrafrechts angestrengt wurden, sind erhalten geblieben. In sechs Fällen hatte das Volksgericht Eichstätt zu entscheiden, die übrigen zwei wurden vor dem Volksgericht Ingolstadt verhandelt. Den Beschuldigten in diesen Strafverfahren wurden Verstöße gegen die Verordnung vom 11. Mai 1923 sowie gegen Anordnungen des Generalstaatskommissars vom 1. und 6.<sup>253</sup> Oktober vorgeworfen. Neben der Tatsache, dass diese Archivquellen also

<sup>249</sup> Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 13. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 434.

<sup>250</sup> Bei dem der Norm ihren Namen gebenden Reichsjustizminister Erich Emminger (1880–1951) handelte es sich übrigens um einen Sohn der Stadt Eichstätt, vgl. Rudolf Pohle, Erich Emminger, in: Historische Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 4, Berlin 1959, S. 484.

<sup>251</sup> Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Eichstätt an den Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg vom 17. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 434.

<sup>252</sup> Schreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Augsburg an den Präsidenten des Landgerichts Eichstätt vom 4. Januar 1924, in StAN, LG Eichstätt 434.

<sup>253</sup> Dabei handelte es sich um eines der vom Generalstaatskommissar verfügte Verbote im Hinblick auf die Herstellung und Verbreitung bestimmter Druckschriften. Vgl. oben S. 81 und gleich im Anschluss unter

sowohl über die Anwendung des Sonderstrafrechtes der Regierung von Knilling als auch über den Umgang mit den Anordnungen des Generalstaatskommissars von Kahr Aufschluss geben können, spricht noch ein weiterer Grund für die genauere Beschäftigung mit diesen acht Verfahren: Vier von diesen wurden nämlich gegen linksstehende Beschuldigte – sämtlich Kommunisten – die anderen vier gegen politisch rechts einzuordnende Tatverdächtige durchgeführt – NSDAP-Mitglieder oder -Sympathisanten. Diese Stichprobe ermöglicht es also auch, die Behandlung von Vertretern der beiden Extreme des politischen Spektrums durch die Justiz zu beleuchten und etwaige Unterschiede festzustellen. Zunächst soll jedoch kurz ein Überblick über die Verfahren gegeben werden:

Die erste Entscheidung des Volksgerichts Ingolstadts datiert vom 24. September 1923. An diesem Tag verurteilten die Berufs- und Laienrichter zwei Mitglieder der kommunistischen Jugend und einen weiteren Angeklagten nach §§ 3, 4 Z. 3 der Verordnung vom 11. Mai 1923 wegen des Anschlagens von Plakaten kommunistischen Inhalts.<sup>254</sup> Das zweite vor dem Volksgericht Ingolstadt durchgeführte Strafverfahren hatte einen Artikel der in Ingolstadt erscheinenden Zeitung *Der Schanzer – Kampfbblatt der nationalsozialistischen Arbeiterpartei* zum Gegenstand. Darin war – anlässlich des einem jüdischen Händler in Ingolstadt vorgeworfenen unlauteren Geschäftsgebarens – ein antisemitischer Aufruf veröffentlicht worden. Der verantwortliche Schriftleiter des Blattes wurde in der Hauptverhandlung vom 3. Dezember wegen der Äußerungsdelikte nach § 4 Z. 4 und 5 der Verordnung vom 11. Mai 1923 angeklagt und freigesprochen.<sup>255</sup>

Die sechs erhaltenen<sup>256</sup> Eichstätter Verfahren wurden sämtlich erst Ende des Jahres 1923 abgeschlossen. Als erstes erging am 22. November 1923 der Schuldspruch gegen einen – seinen Angaben zufolge – ehemaligen Kommunisten aus Weißenburg, dem vorgeworfen wurde unter den Arbeitern eines Sägewerks in seiner Heimatstadt kommunistische Flugblätter verteilt und sich damit nach der Anordnung vom 6. Oktober 1923 strafbar gemacht zu haben.<sup>257</sup> Eine Woche später hatte das Volksgericht Eichstätt gleich in zwei Verhandlungen sonderstrafrechtliche Normen anzuwenden: Ein SA-Mitglied hatte sich wegen eines Vergehens gegen die Anordnung vom 1. Oktober 1923 zu verantworten, weil er wenige Tage nach dem Hitlerputsch einer Abteilung der Landespolizei, welche gerade in Eichstätt mit der Beschlagnahmung von Waffen beschäftigt gewesen war, „Pfui“ und „Pfui Teufel“ zugerufen hatte. Er wurde, zumindest insofern ihm ein Verstoß

---

V.1.a).

<sup>254</sup> Urteilsgründe vom 24. September 1923, in StAN, LG Eichstätt 793.

<sup>255</sup> Urteilsgründe vom 3. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 792.

<sup>256</sup> Der Kalender für Hauptverhandlungen vor dem Volksgericht Eichstätt, StAN, LG Eichstätt 764, vermerkt noch zwei weitere Sitzungen, welche aufgrund von Vergehen gegen sonderstrafrechtliche Normen anberaumt wurden. Am 17. Januar 1924 wurde gegen einen Angeklagten wegen „Verbotenes Tragen von Abzeichen“, also wohl wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung zur Bekämpfung staatsgefährlicher Vereinigungen vom 29. November 1923, BayStA 1923/278, welche das Tragen und Zurschaustellen von Fahnen oder Abzeichen verbotener Vereinigungen untersagte, verhandelt. Am 6. März 1924 ist im Kalender eine Hauptverhandlung wegen „Verbreiten von Zeitungen“ vermerkt. Nicht klären lässt sich freilich, wie viele Strafbefehle aufgrund sonderstrafrechtlicher Normen ergingen und wie viele Verfahren neben den zwei erhaltenen vor dem Volksgericht Ingolstadt stattfanden.

<sup>257</sup> Urteilsgründe vom 22. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 995.

gegen sonderstrafrechtliche Normen zur Last gelegt wurde, freigesprochen.<sup>258</sup> Elf weitere Nationalsozialisten klagte die Staatsanwaltschaft Eichstätt an, am 7. Oktober nach der Abhaltung einer Übung einen ungenehmigten Aufzug im Sinne der §§ 2, 4 Z. 1 der Verordnung vom 11. Mai 1923 in der Marktgemeinde Kipfenberg veranstaltet zu haben. Auch sie wurden sämtlich freigesprochen.<sup>259</sup>

Die übrigen drei Verfahren versuchte die Staatsanwaltschaft durch die Beantragung von Strafbefehlen zu erledigen: Bereits am 10. November verurteilte der Vorsitzende auf diese Weise drei Eichstätter Kommunisten wegen Vergehen gegen die Anordnung vom 6. Oktober 1923<sup>260</sup>, nachdem im Rahmen einer Hausdurchsuchung bei den Beschuldigten kommunistische Schriften gefunden worden waren. Da sich die Kommunisten gegen den Strafbefehl zur Wehr setzten, hatte das Volksgericht in der Hauptverhandlung am 13. Dezember über deren Schuld zu befinden und lehnte schlussendlich eine Strafbarkeit der beiden erschienenen Angeklagten ab<sup>261</sup>; gegen den dritten Kommunisten wurde das Verfahren schließlich ebenfalls eingestellt<sup>262</sup>. Gegen einen der im letztgenannten Verfahren angeklagten Kommunisten und einem weiteren Eichstätter Genossen erging am Heiligabend 1923 ein weiterer Strafbefehl, dieses Mal wegen eines Vergehens nach §§ 3, 4 Z. 3 der Verordnung vom 11. Mai 1923, dessen sich die beiden Beschuldigten durch die Verbreitung kommunistischer Plakate und Flugblätter bereits im Juli 1923 schuldig gemacht hatten.<sup>263</sup> Als Letztes erließ das Volksgericht am Silvestertag des Jahres 1923 Strafbefehl gegen einen Nationalsozialisten. Der Beschuldigte hatte ohne Genehmigung am 14. November in Berching ein Flugblatt verteilt und sich der Ansicht des Gerichts nach hierdurch ebenfalls nach §§ 3, 4 Z. 3 der Verordnung vom 11. Mai 1923 strafbar gemacht.<sup>264</sup>

## V. DIE ANWENDUNG DES POLITISCHEN SONDERSTRAFRECHTS DURCH DIE VOLKSGERICHTE EICHSTÄTT UND INGOLSTADT

### 1. Die Auslegung der Tatbestände: finalistische oder formalistische Rechtsfindung?

Hinsichtlich der Rechtsprechung der Weimarer Republik, auch und gerade in politischen Strafverfahren, wird wiederholt eine Abkehr vom Rechtspositivismus festgestellt.<sup>265</sup> Otto

<sup>258</sup> Urteilsgründe vom 29. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 996.

<sup>259</sup> Urteilsgründe vom 29. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 999.

<sup>260</sup> Strafbefehle des Volksgerichts Eichstätt vom 10. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 998.

<sup>261</sup> Urteil des Volksgerichts Eichstätt vom 13. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 998.

<sup>262</sup> Verfügung der Staatsanwaltschaft Eichstätt vom 18. Januar 1924, in StAN, LG Eichstätt 998.

<sup>263</sup> Strafbefehle des Volksgerichts Eichstätt vom 24. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 997.

<sup>264</sup> Strafbefehl des Volksgerichts Eichstätt vom 31. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 1000.

<sup>265</sup> Vgl. neben den im Folgenden zitierten Werken etwa auch Friedrich Karl Kübler, *Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz: Versuch einer Deutung aus richterlichen Selbstzeugnissen*, Archiv für die civilistische Praxis 162 (1963) 1, S. 104ff., insbes. S. 112 ff. oder mit zahlreichen Beispielen aus dem politischen Strafrecht Richard Schmid, *Über die politische Haltung der Richterschaft seit Weimar*, Gewerkschaftliche Monatshefte 11 (1961) 12, S. 660ff.

Kirchheimer etwa<sup>266</sup> konstatiert eine durch den Schock der Niederlage im Weltkrieg und den negativen Begleiterscheinungen der revolutionären Umwälzung bedingte Zuneigung der Richterschaft zu Einstellungen, die er als „patriotisch“, „vaterländisch“ oder „national“ charakterisiert. Diese Tendenz habe die Richter in eine „Kampfstellung“ gegen das neue Staatsgebilde gebracht und dazu geführt, dieses „mit dem Maßstab vermeintlich höherer Werte zu messen.“ Im Zuge dieser Entwicklung habe der „Positivismus zunehmend an Einfluß verloren“; an seine Stelle sei ein „völlig verweltlichte[s] Naturrecht[...]" getreten oder die „Berufung auf eine idealisierte Vergangenheit, die sich mit verschwommenen Vorstellungen von einer besseren Zukunft verflocht.“ Etwas konkreter lesen sich die Ausführungen Ernst Fraenkels<sup>267</sup>, eines weiteren juristischen Zeitzeugen der ersten deutschen Republik. Dieser differenziert unter Berufung auf Kantorowicz zwischen einer formalistischen Methode der Rechtsfindung, „die sich an den Wortlaut und das System des Gesetzes hält, allein aus dem Gesetz und seiner Entstehungsgeschichte die Entscheidung der zur Aburteilung stehenden Prozesse gewinnt“, und einer finalistischen Methode. Letztere frage „weniger nach dem Ursprung als dem Zweck des Gesetzes“. Den Anschluss der deutschen Rechtsprechung an diese teleologische Vorgehensweise nach dem Ersten Weltkrieg führt Fraenkel einerseits auf den „proletarische[n] Einfluß im Staat“ – und damit auch auf die Gesetzgebung – zurück, andererseits auf die stärkere gesellschaftliche Bedeutung der Wirtschaft, die von jeher eine flexiblere Rechtsanwendung präferiert habe.<sup>268</sup>

In Bezug auf die Anwendung des bayerischen Sonderstrafrechts von 1923 stellt sich die Ausgangssituation etwas anders dar, als von Kirchheimer und Fraenkel beschrieben. Hier standen die vermeintlich republikfeindlichen Richter nicht in einer Frontstellung zu einer sich im Vergleich zu Zeiten der Monarchie gewandelten Legislative – einer politisch linkeren oder sozio-ökonomisch proletarischeren Gesetzgebung. Vielmehr wurde die Verordnung vom 11. Mai 1923 von der konservativen Regierung Knilling, die nach Einschätzung mancher gar eine „restaaurative“<sup>269</sup> oder „gegenrevolutionäre“<sup>270</sup> Politik betrieb und der Sympathien mit den vaterländischen Verbänden und den Nationalsozialisten zugeschrieben werden<sup>271</sup>, erlassen. Bei Gustav von Kahr, dem zweiten ‚Gesetzgeber‘ des Sonderstrafrechts, handelte es sich unzweifelhaft sogar um einen ausgesprochenen Feind der Republik. Die strafbewehrten Normen bezweckten ihren Rechtsgrundlagen, Art. 48 Abs. 2 und 4 WRV und die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. September 1923, zufolge die Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Spätestens die Anordnungen des Generalstaatskommis-

<sup>266</sup> Otto Kirchheimer, *Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken*, Frankfurt am Main 1981, S. 315f.

<sup>267</sup> Ernst Fraenkel, *Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931–32*, Darmstadt 1968, S. 16f.

<sup>268</sup> Fraenkel, S. 27.

<sup>269</sup> Bischel/Menges, S. 277.

<sup>270</sup> Rosenberg, S. 133.

<sup>271</sup> Heinrich August Winkler, *Weimar 1918–1933, Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie*, 4. Aufl., München 2005, S. 176.

sars verfolgten – wie gezeigt – tatsächlich weitergehende politische Ziele, vor allem die Ausschaltung der linken Kräfte im Freistaat. Zu untersuchen ist in diesem Fall daher weniger, ob und wie die volksergerichtlichen Richter sich dem positiven Recht aus einer antirepublikanischen Haltung heraus entgegenstellten. Relevanter erscheint hingegen die Frage, ob die Volksgerichte finalistisch voringen, indem sie sich in dieser Konstellation mit den geschilderten Zielen der Gesetzgebung gemein machten, sozusagen als nachgeordnete Verwaltungsbehörden des Ausnahmeregimes nach der Logik von Mittel und Zweck urteilten und sich über die der Rechtsprechung auferlegte Begrenzung, das ihr eigene Denken in Voraussetzungen und Rechtsfolgen<sup>272</sup>, hinwegschritten. Andererseits hätten die Richter angesichts der Gesetzgeber des Sonderstrafrechts und deren Zielsetzungen gerade bei der Anwendung dieser Normen in Abkehr von der historischen Tendenz der Weimarer Jahre zu einer formalistischen Methode zurückfinden können. Schließlich ist es auch möglich, dass sich die Richter je nach Rechtsfrage oder politischer Ausrichtung des Angeklagten mal der einen, mal der anderen Methode bedienten oder das laienrichterliche Element der Volksgerichtsbarkeit zu einer teleologisch-einschränkenden Auslegung der Strafnormen führte.

#### a. Durch Schriften begangene Delikte

Hinsichtlich der durch Schriften begangenen Delikte standen die Richter des Eichstätter Volksgerichts in zwei Fällen vor demselben Problem: Die Anordnung des Generalstaatskommissars vom 6. Oktober „über die Herstellung und Verbreitung von Druckschriften“ – so die Überschrift im Staatsanzeiger – hatte den Druck, die Herstellung, das Verlegen, das Vorrätighalten, Feilbieten, Verkaufen, Verteilen, Ausstellen, Anschlagen oder sonstige Verbreiten von kommunistischen Zeitungen oder Zeitschriften mit Strafe bedroht. Weder bei den von dem Weißenburger Kommunisten am 1. November verteilten noch bei den im Rahmen einer Hausdurchsuchung am 10. Oktober bei den Eichstätter Mitgliedern der Kommunistischen Partei gefundenen Schriften, hatte es sich allerdings um Zeitungen oder Zeitschriften gehandelt, sondern um Flugblätter, die überwiegend von offiziellen Parteistellen der KPD<sup>273</sup> herrührten. Hinsichtlich Plakaten, Flugblättern und Flugschriften war es allerdings anders als in Bezug auf periodische Druckschriften auch nach der Einsetzung des Generalstaatskommissars bei der Regelung in der Verordnung vom 11. Mai 1923 verblieben: Ihre Herstellung und Verbreitung bedurfte nach § 3 in den meisten Fällen der Genehmigung, eine Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift war nach § 4 Z. 3 mit Gefängnis, neben dem eine Geldstrafe ausgesprochen werden konnte, bedroht.

---

<sup>272</sup> In der ausschließlich konditionalen Programmierung sieht Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt 1983, S. 130ff., 207ff. einen entscheidenden Unterschied zwischen dem der Legitimation dienenden Gerichtsverfahren und Entscheidungsprozessen der Verwaltung, die auch einer Zweckprogrammierung folgen können.

<sup>273</sup> Daneben waren auch Flugblätter der Deutschen Liga für Menschenrechte zur Akte genommen worden.

Ohne auf die einschlägige Norm der Verordnung vom 11. Mai zurückzugreifen, wendete das Volksgericht in der Strafsache des Weißenburger Kommunisten<sup>274</sup> die Anordnung vom 6. Oktober an. Es gab seiner Auffassung Ausdruck, dass unter dem in deren Überschrift verwendeten Begriff der kommunistischen Druckschriften „selbstverständlich[...] nach dem Willen des Gesetzgebers auch Flugblätter fallen“. Besondere Relevanz hatte die Frage, ob die Anordnung des Generalstaatskommissars sich auch auf kommunistische Druckschriften abseits von Zeitungen und Zeitschriften bezog, in dem zweiten erwähnten Fall.<sup>275</sup> Die Flugblätter der Eichstätter Kommunisten waren bei ihnen zu Hause gefunden worden, sie hatten sie weder gedruckt, noch verbreitet. Lediglich die Tathandlung des Vorrätighaltens hätte möglicherweise ihre Strafbarkeit begründen können. Diese Variante war allerdings nur in der Anordnung des 6. Oktober 1923 enthalten – hier war es entscheidungserheblich, dass die Anordnung sich auch auf Flugblätter bezog. Möglicherweise deshalb begründete das Volksgericht seine Rechtsauffassung ausführlicher: Die Anordnung vom 6. Oktober spreche zwar „nur von kommunistischen Zeitungen und Zeitschriften, unter die nach Anschauung des Gerichts aber Flugblätter, die nur als Druckschriften anzusehen sind, nicht zu rechnen sind.“ Die Aufzählung in der Verordnung sei allerdings nicht als „erschöpfend“ anzusehen, „sondern extensiv auszulegen“. Das Volksgericht nahm an, dass von der Anordnung „alle Druckschriften“<sup>276</sup> kommunistischen Inhalts betroffen werden sollten und wollten“. Für diese Auffassung spreche einerseits der Wortlaut der Überschrift der Anordnung. Des Weiteren sei „kein Grund einzusehen, warum [Flugblätter] hievon ausgenommen sein sollten, nachdem bekanntlich gerade Flugblätter das verbreitetste und wirksamste Mittel für politische Propaganda und Agitation bilden.“

Gegen diese Rechtsauffassung spricht einerseits der klare Wortlaut des Normtextes der Anordnung vom 6. Oktober. Die Überschrift der Anordnung „über die Herstellung und Verbreitung von Druckschriften“ ist unschwer als Zusammenfassung ihres Inhalts zu erklären. Sie nennt *partes pro toto* nur zwei der elf Tathandlungen und verwendet den Begriff der Druckschriften als Überbegriff für Zeitungen und Zeitschriften. Auch bei systematisch-historischer Auslegung der angewendeten Norm erscheint die Rechtsauffassung des Gerichts als unzutreffend. Mit der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. September 1923, durch welche von Kahr als Generalstaatskommissar eingesetzt und zum Erlass strafbewehrter Anordnungen ermächtigt worden war, trat die Verordnung vom 11. Mai, wie gezeigt, nicht außer Kraft. Die Anordnungen von Kahrs ergänzten bzw. verschärften diese nur. Hinsichtlich periodischer Druckschriften hatte die Verordnung vom 11. Mai in § 6 geregelt, dass diese verboten werden können, falls durch deren In-

<sup>274</sup> Urteilsgründe vom 22. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 995.

<sup>275</sup> Urteilsgründe vom 13. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 998.

<sup>276</sup> Der Begriff der Druckschrift war dem RStGB zu dieser Zeit fremd. § 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, RGBl. 1874, 65, definierte ihn als „alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie [...] alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen.“ Ebenso in Bezug auf § 7 RStPO Ewald Löwe/Werner Rosenberg, Die Strafprozessordnung für das Deutsche Reich, Kommentar, Berlin und Leipzig 1922, § 7 Anm. 6 (S. 63).

halt einer der in § 1 oder § 4 der Verordnung aufgeführten Tatbestände erfüllt wird. Das Herausgeben, Verlegen, der Druck oder die Verbreitung einer aus diesem Grunde verbotenen Druckschrift wurde in § 8 Z. 2 unter Strafe gestellt. Gestützt auf die Verordnung vom 11. Mai waren mehrere Zeitungen für eine Dauer von wenigen Tagen bis mehreren Wochen verboten worden.<sup>277</sup> Die Anordnung des Generalstaatskommissars vom 6. Oktober steht in Zusammenhang mit mehreren Anordnungen, durch welche unbefristete (Verbreitungs-)Verbote für bestimmte Gruppen von Zeitungen oder einzelne namentlich bezeichneter Presseorgane verhängt wurden, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen des § 6 der Verordnung vom 11. Mai vorlagen. So wurde mit Anordnung vom 3. November<sup>278</sup> die Verbreitung verschiedener nicht-bayerischer, bürgerlich-liberaler Zeitungen unter Strafe gestellt, die in einer Anlage aufgezählt wurden. In dieser Anordnung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anordnung vom 6. Oktober „hierdurch nicht berührt“ werde; der Gesetzgeber ging also offenbar davon aus, dass in dieser früheren Norm die gleiche Materie – das Verbot von Zeitungen bzw. Zeitschriften – geregelt wurde. Am 11. November<sup>279</sup> verbot der Generalstaatskommissar das Erscheinen aller Zeitungen und Zeitschriften „der Vereinigten Sozialdemokratischen und der Kommunistischen Partei“ und aller „anderen Zeitungen, die sozialistische und kommunistische Ziele verfolgen“. Die Überschrift dieser Anordnung spricht hier ebenfalls von der „Verbreitung staatsgefährlicher Druckschriften“, während die Überschrift des Verbots der bürgerlichen Blätter vom 3. November unter der Überschrift „Anordnung über die Verbreitung von Zeitungen“ veröffentlicht worden war – in diesem Fall betraf das Verbot tatsächlich auch nur Zeitungen und keine Zeitschriften. Am 25. November<sup>280</sup> wurden sozialistische Zeitschriften und Zeitungen wieder zugelassen; in der Überschrift erwähnt werden hier allerdings nur sozialistische „Zeitungen“, wohl als Überbegriff für beide Arten von Presseerzeugnissen. Am 13.<sup>281</sup> und 28. Dezember<sup>282</sup> schließlich ergingen pauschale Verbreitungsverbote in Bezug auf verschiedene rechte Zeitungen. Daneben erfolgten während des gesamten Zeitraums des Generalstaatskommissariats weiterhin befristete Verbote einzelner bayerischer Blätter.<sup>283</sup> Diese detaillierte Regelungssystematik in Bezug auf Zeitungen und Zeitschriften lag einerseits in der Tatsache begründet, dass gegen Zeitungen, die außerhalb Bayerns erschienen, nicht mit einem Erscheinungsverbot eingegriffen werden konnte,<sup>284</sup> hier erfolgten Verbreitungsverbote. Andererseits erschei-

<sup>277</sup> Vgl. die Übersicht bei Lange, Anhang S. 23f.

<sup>278</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars über die Verbreitung von Zeitungen vom 3. November 1923, BayStA 1923/256.

<sup>279</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars über die Verbreitung staatsgefährlicher Druckschriften vom 11. November 1923, BayStA 1923/262.

<sup>280</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars über das Erscheinen sozialistischer Zeitungen vom 25. November 1923, BayStA 1923/274.

<sup>281</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars vom 13. Dezember 1923, BayStA 1923/290.

<sup>282</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars vom 28. Dezember 1923, BayStA 1923/301.

<sup>283</sup> Vgl. die Übersicht bei Lange, Anhang S. 31ff.

<sup>284</sup> Dies geht offenbar auf die Rechtsauffassung der bayerischen Regierung in Bezug auf Verbote nach § 21 des Republiksschutzgesetzes zurück. So wird das Ansuchen nach einem Verbot der Zeitung „Vorwärts“ im Schreiben des Staatsministeriums des Inneren an die Polizeidirektion München vom 16. Juni 1923,

nen die pauschalen Verbote der kommunistischen, später auch der sozialistischen Presse sowie aller Blätter mit kommunistischen und sozialistischen Zielen durch das Fehlen eines Genehmigungsvorbehalts hinsichtlich periodischer Druckschriften in der Verordnung vom 11. Mai bedingt; es existierte keine Vorzensur und keine Strafbarkeit des Verbreitens nicht vorzensierter Zeitungen. Anstatt gegen jede Zeitung einzeln vorzugehen, erfolgte ein pauschales Verbot von Organen mit politisch linker Ausrichtung. Ein Genehmigungsvorbehalt bestand seit Mai – wie bereits erwähnt – hingegen in Bezug auf „Flugblätter und Flugschriften“. Diese Materie wurde – unter ausdrücklicher Verwendung des Begriffes „Flugblätter“ – erst wieder in einer Anordnung vom 15. November<sup>285</sup> geregelt. In § 1 bestimmte diese: „Es ist verboten, Flugblätter, Aufrufe und Plakate, die nicht von amtlichen Stellen ausgehen, oder Handzettel herzustellen, herstellen zu lassen, anzuschlagen, zu verkaufen, feilzuhalten, zu verteilen oder sonst zu verbreiten.“ Es erfolgte hiermit also eine Verschärfung vom Genehmigungsvorbehalt zum Totalverbot jeglicher nichtamtlicher Flugblätter, welches im Zusammenhang mit dem wenige Tage zuvor stattgefundenen Hitlerputsch zu sehen ist. Zuletzt spricht auch die Anordnung zum Schutze der Jugend vom 16. Oktober 1923<sup>286</sup> dafür, dass sich die Anordnung vom 6. Oktober nicht auch auf Flugblätter bezog, denn in dieser zehn Tage später ergangenen Norm erfolgte explizit auch ein Verbot der Verteilung von zur kommunistischen Werbetätigkeit bestimmten oder geeigneten Druckschriften in Schulen oder gegenüber Schülern, dessen Sinn sich bei einem extensiven Verständnis der vorangegangenen Norm erübrigt hätte.

Aus der Systematik und Geschichte der sonderstrafrechtlichen Normen ergibt sich also, dass der Gesetzgeber die Anordnung vom 6. Oktober erstens selbst in den Zusammenhang mit Zeitungsverboten stellte, zweitens die Verwendung des Begriffes „Druckschriften“ in der Überschrift zumindest nicht beispiellos war, drittens zum Zeitpunkt des Erlasses der Anordnung gerade im Bereich der Verbote von Zeitungen und Zeitschriften Bedarf nach einer über den Einzelfall hinausgehenden Regelung bestand und viertens eine im Nachgang erlassene Norm durch ein anderes Begriffsverständnis ad absurdum geführt worden wäre. Im Vergleich dazu hatte die Strafbarkeit der Herstellung und Verbreitung von Flugblättern in der Verordnung vom 11. Mai bereits eine umfassende Regelung gefunden. Die einzige während des Generalkommissariats erfolgte Änderung der diesbezüglichen Rechtslage vom 15. November rekurriert ausdrücklich auf „Flugblätter“. Das Volksgericht Eichstätt ließ die geschilderten grammatikalischen, systematischen und historischen Bedenken allerdings allesamt außer Betracht und begründete

---

in BayHStA, M Inn 71761, mit folgender Begründung ablehnend beschieden: „Die Bayerische Regierung hat gegenüber Verboten, die außerbayerische Behörden auf Grund des Republik-Schutzgesetzes gegenüber in Bayern erscheinenden Presseorganen erlassen wollten, stets den Standpunkt vertreten, daß nur die Polizeibehörde des Erscheinungsortes zum Erlaß von Presseverboten zuständig ist. Sie hat also den fliegenden Gerichtsstand der Presse abgelehnt, auf diesem Standpunkt auch die Unterstützung des Staatsgerichts gefunden und kann daher auch in diesem Falle nur den gleichen Standpunkt vertreten.“

<sup>285</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars zur Bekämpfung staatsgefährlicher Umtriebe vom 15. November 1923, BayStA 1923/266.

<sup>286</sup> Anordnung des Generalstaatskommissars zum Schutze der Jugend vom 16. Oktober 1923, BayStA 1923/240.

seine extensive Auslegung, die wohl eher einer nach § 2 Abs. 1 RStGB verbotenen Analogie gleichkam, mit dem Zweck, gegen das „verbreitetste und wirksamste Mittel für politische Propaganda und Agitation“ vorzugehen.

Die schlussendliche Straflosigkeit der Angeklagten in diesem Fall<sup>287</sup> resultierte aus der Auslegung des die Tathandlung umschreibenden Begriffes des „Vorrätighaltens“. Dieser hatte erstmals mit einem Änderungsgesetz aus dem Jahr 1900<sup>288</sup> Eingang ins Strafgesetzbuch gefunden. Nach § 184 RStGB wurde fortan jeder bestraft, der „unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen [...] zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält.“ Die Kommentarliteratur<sup>289</sup> hatte im Begriff des „Vorrätighaltens“ selbst den Hinweis „auf einen Verwendungszweck“ gesehen: „Der Täter muß in der Lage sein, die Schrift unmittelbar zum Zwecke des Verkaufens oder Feilhaltens auszuhändigen“. Ansonsten erschöpfe sich der Begriff in der Bedeutung „besitzen“, den Besitz „einer Mehrheit von Stücken gleicher Art“ verlange er jedoch nicht. Der Zusatz „zum Zwecke der Verbreitung“ fehlte in der Anordnung des Generalstaatskommissars vom 6. Oktober 1923. Nichtsdestotrotz war auch das Volksgericht Eichstätt der Ansicht, dass der Begriff „nach der Intention und dem Zweck dieser Anordnung nicht den bloßen Besitz solcher Druckschriften, sondern weiter, dass mit diesem die Absicht und der Zweck verbunden ist, die kommunistischen Druckschriften zur gelegenen Zeit in einer der Anordnung zuwiderlaufenden Weise zu verwenden und zu gebrauchen.“ Entgegen der zitierten Kommentarstelle verlangten die Richter des Weiteren das Vorliegen einer „Mehrheit von kommunistischen Druckschriften.“ Während die zweitgenannte Voraussetzung in diesem Fall unzweifelhaft erfüllt war, verneinte das Volksgericht die subjektive Tatseite in Bezug auf die beiden Angeklagten. Der eine Kommunist hatte vorgebracht, die „inhaltlich längst überholte[n]“ Flugblätter nur zur Verwendung als Altpapier aufgehoben zu haben. Sein Mitangeklagter hatte sich darauf berufen, vom Besitz der Flugblätter noch nicht einmal Kenntnis gehabt zu haben, da ihm seine Frau die in seiner Abwesenheit eingetroffenen Schriften vorenthalten hätte. Die Ehefrau des Angeklagten, die „stets gegen dessen Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei gewesen“ sei, hatte diese Angaben bestätigt. Sie habe die Schriften „in eine Kiste verbracht, wo sie Altpapier und sonstige minderwertige Sachen gesammelt“ habe. Bei dem einen Angeklagten fehlte es daher an der Verwendungsabsicht, bei zweiten an der Kenntnis von den Flugblättern – diese sei aber „die erste und wesentlichste Voraussetzung für eine Bestrafung auf Grund der genannten Anordnung“.

## b. Äußerungsdelikte

In dem einem der beiden erhaltenen Verfahren<sup>290</sup> des Volksgerichts Ingolstadt, hatte sich der Schriftleiter eines lokalen Kampfblattes der NSDAP wegen eines antisemitischen Ar-

<sup>287</sup> Urteilsgründe vom 13. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 999.

<sup>288</sup> Gesetz, betreffend Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuchs vom 25. Juni 1900, RGBl. 1900, 301.

<sup>289</sup> Ebermayer/Lobe/Rosenberg, § 184 Anm. 5 (S. 511).

<sup>290</sup> Hauptverhandlungsprotokoll vom 3. Dezember 1923, Urteilsgründe vom 3. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 792.

tikels zu verantworten. Vorgeworfen wurde ihm ein Vergehen gegen § 4 Z. 4 und 5 der Verordnung vom 11. Mai, also die Gefährdung der gesetzlichen Ordnung durch Aufforderung oder Aufwiegelung zu Gewalttätigkeiten sowie das Verbreiten oder Ausstreuen unwahrer Behauptungen, die geeignet sind, einzelne Teile der Bevölkerung gegeneinander zu verhetzen in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Unwahrheit. Hintergrund des im *Schanzer* erschienenen antisemitischen Artikel war ein Vorfall, der beispielhaft die prekäre Situation der Bevölkerung während der im Jahr 1923 grassierenden Hyperinflation illustriert. Eine Ingolstädterin hatte bei einem jüdischen Schuhhändler Schuhe für ihre Tochter für 10 Millionen Mark gekauft. Die Tochter wollte die Schuhe am nächsten Tag abholen, fand an ihnen allerdings keinen Gefallen, sodass sie ein anderes Paar zum Preis von 12 Millionen Mark aussuchte. Den Differenzbetrag von 2 Millionen Mark sollte ihr Bruder demnächst begleichen und das neu ausgesuchte Paar dabei abholen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Händler allerdings, „da inzwischen der Dollar gestiegen war“, dass die Schuhe bereits anderweitig verkauft worden seien. Der Kaufmann gab hierzu in der Hauptverhandlung an, dass er die 10 Millionen Mark „unter Aufwertung zurückbezahlt“ hätte, was er nicht ausdrücklich erklärt habe, „weil das in seinem Geschäft selbstverständlich gewesen sei.“ Der Artikel in der nationalsozialistischen Postille hatte dieses Geschäftsgebaren als „unreell gebrandmarkt“ und mit der Aufforderung geendet: „Volk! Wach auf! Greif zur Geißel des heiligen Zornes, von den ‚Regierungen‘ hast du nichts zu erwarten, schreite zur Selbsthilfe, Gott gibt dir das Recht, wie es dir die Menschen verweigern, u. schlag sie tot mit der Geißel des Gesetzes, die jüdischen Gauner!“ Der Angeklagte hatte den Artikel zwar seiner Aussage zufolge nicht geschrieben, übernahm aber die „Verantwortung nach dem Pressegesetz“.<sup>291</sup> In der Hauptverhandlung war von allen Beteiligten nur der jüdische Kaufmann vernommen worden, aufgrund dessen Aussagen sich das Gericht nicht überzeugen konnte, dass nach dem aufgehobenen Kauf zwischen ihm und der Mutter ein neuer Vertragsschluss mit der Tochter zustande gekommen sei.

Im Hinblick auf die Anklage wegen des Ausstreuens oder Verbreitens unwahrer Behauptungen nach § 4 Z. 3 der Verordnung stellte das Gericht fest, dass wegen der nicht erwiesenen Einigung mit der Tochter und wegen der „angebliche[n] Absicht der Aufwertung“ ein unreelles Geschäftsgebaren nicht erwiesen sei. Gleichzeitig war es allerdings der Auffassung, dass der Händler seine Bereitschaft, die 10 Millionen Mark unter Ausgleich des Währungsverlusts zurückzuzahlen, ausdrücklich erklären hätte müssen, denn diese „entsprach jedenfalls nicht einem allgemeinen Geschäftsgebrauch, war nicht selbstverständlich“. Wegen dieses fehlenden ausdrücklichen Hinweises des Händlers sei „auch der gute Glaube bei dem Artikelschreiber u. dem Angeklagten nicht widerlegt.“

<sup>291</sup> § 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874, RGBl. 1874, 65, regelte: „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.“

Die Richter gingen also davon aus, dass, obwohl die Aufwertung nicht der Verkehrssitte entsprochen hätte, eine fehlende Bereitschaft hierzu als unreelles Geschäftsgebaren anzusehen gewesen wäre. Dies ist insofern von Interesse, als in der Frage, wer das Risiko von Währungsverlusten in inflationären Zeiten zu tragen habe, einer der Hauptkonflikte der Weimarer Zeit zwischen Positivisten und Freirechtlern – Fraenkl<sup>292</sup> würde sagen Anhängern der ‚formalistischen‘ und der ‚finalistischen‘ Methode – tobte. Das entscheidende Urteil des Reichsgerichts erging am 28. November 1923, also fünf Tage vor dem Ingolstädter Prozess. Hierin bejahte der V. Zivilsenat erstmals die gerichtliche Aufwertung einer Hypothekenforderung: Denn „nach dem Eintritte des Verfalls der Papiermark entstand nunmehr ein Widerstreit zwischen [den] Währungsvorschriften einerseits, auf der anderen Seite denjenigen sonstigen Gesetzesbestimmungen, die verhüten wollen, daß der Schuldner in der Lage sei, sich seiner Verbindlichkeiten in einer Weise zu entledigen, die mit den Anforderungen von Treu und Glauben und mit der Verkehrssitte nicht vereinbar ist, also namentlich mit der das Rechtsleben beherrschenden Vorschrift des § 242 BGB. Bei diesem Widerstreit muß die letzte Vorschrift den Vorrang haben und müssen die Währungsvorschriften zurücktreten [...]“.<sup>293</sup>

Wenn man mit dem Volksgericht vom Fehlen eines Vertragsschlusses zwischen Tochter und Händler ausgeht, war letzterer nach dem mit der durch die Tochter vertretenen Mutter geschlossenen Aufhebungsvertrag zur Rückzahlung der 10 Millionen Mark verpflichtet. Einem reellen, also redlichem, ehrlichem Verhalten hätte es den Richtern demnach entsprochen, diese Schuld an die Inflation anzupassen. Dies entspricht einer Übertragung der Grundsätze des Reichsgerichts, welche in dem zitierten Urteil jedoch noch nicht einmal über Anleihen- und Pfandbriefforderungen sowie Sparkassenguthaben mitschieden haben wollte<sup>294</sup>, auf einen Kaufvertrag und dessen Rückabwicklung.<sup>295</sup> Allerdings hätte das Volksgericht damit festgestellt, dass der allgemeine Geschäftsgebrauch einem unreellen Verhalten entsprochen hätte, möglicherweise betont es also die Bereitschaft des Händlers zur Aufwertung eher als Ausgleich für die Äußerung des Händlers die Schuhe seien verkauft, die dieser nur wegen des Steigens des Dollars getätigt und ins Blaue getroffen hatte, da er sich – wie das Urteil feststellt – nicht einmal vergewissert hatte, ob sie tatsächlich verkauft worden seien.

Zur Anklage wegen eines Vergehens der Aufforderung zu Gewalttätigkeiten hatte der Angeklagte bekundet, dass der Autor sagen wolle, „die Deutschen sollen sich von den Juden absondern, nichts gemein haben mit ihnen, nichts kaufen von ihnen. Dann ist der Jude erledigt.“ Weiter hatte er bemerkt, dass die NSDAP die Todesstrafe für „Wucherer

<sup>292</sup> Würde nicht nur, sagt es auch: Fraenkel, S. 21ff. Vgl. zu dieser Frage auch Kirchheimer, S. 317f.

<sup>293</sup> Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ) 107, 78 (88). Vgl. auch Bernhard Nagel/Alper Köklü, Mark ist gleich Mark, Der Gesetzespositivismus des Reichsgerichts und die Hyperinflation des Jahres 1923, Marburg 2006, S. 85ff.

<sup>294</sup> RGZ 107, 78 (92).

<sup>295</sup> Insofern würde dies die Diagnose Fraenkels, S. 22 unterstützen: „Kaum aber war der Damm überwunden, da drohten die Fluten über das ganze Rechtsgebiet zu gehen. Jetzt kannten die Gerichte zum Teil keine Schranken mehr bei Berücksichtigung der Geldentwertung und drohten dazu überzugehen, das gesamte Inflationsrisiko dem Schuldner aufzubürden.“

u. Schieber“ fordere, „ohne Rücksicht auf Konfession und Rasse“<sup>296</sup> und ein solches strafschärfendes Gesetz mit der Passage, wonach die jüdischen Gauner mit der Geißel des Gesetzes totgeschlagen werden sollten, gemeint sein könne. Die Richter stellten zu diesem Anklagepunkt fest, dass maßgeblich sei, „wie der normale, verständige Leser den Artikel auffassen“ müsse. Es sei nicht zu widerlegen, dass sich der Satz „nur auf die Juden, die Gauner sind“, bezöge. Er könnte einerseits die Bedeutung haben: „Lasse den gerechten Zorn hier walten, schreite zur Selbsthilfe, Gott gibt dir das Recht dazu, schlag die jüdischen Gauner tot auf Grund des von Gott gegebenen Rechts.“ Andererseits könne er aber auch als Forderung nach einer „gesetzliche[n] Handhabe“ aufgefasst werden: „Schreite zur Selbsthilfe, da von den Regierungen nichts zu erwarten ist, so schaffe selbst ein Gesetz, das den jüdischen Gaunern Todesstrafe androht, dann töte sie mit dieser Geißel des Gesetzes.“ Im zweiten Fall läge keine Aufforderung zu Gewalttätigkeiten und keine „ungebührliche Belästigung eines größeren Personenkreises“ vor, weshalb der Angeklagte aus Mangel an Beweisen freizusprechen<sup>297</sup> sei.

Den Begriff der Gewalttätigkeit im Sinne des ähnlich konzipierten aber enger gefassten Tatbestands der Aufreizung zum Klassenhass nach § 130 RStGB, wird von den meisten Kommentatoren mit dem Begriff der Gewalt gleichgesetzt<sup>298</sup> oder nicht näher erörtert<sup>299</sup>. Vereinzelt wird ausdrücklich festgestellt, dass Gewalttätigkeit „ein Handeln mit ungerechter Anwendung von Gewalt“ bedeute.<sup>300</sup> Der Frage, ob auch die Aufforderung zum legalen Einsatz von Gewalt als tatbestandsmäßig im Sinne des § 130 RStGB oder § 4 Z. 4 der Verordnung vom 11. Mai 1923 anzusehen sei, kommt allerdings eine geringe Bedeutung zu. Denn beide Tatbestände fordern darüber hinaus zusätzlich entweder die Begehung „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise“ bzw. die Gefährdung der gesetzlichen Ordnung durch die Tat. Eine Gefährdung der gesetzlichen Ordnung dürfte aber nicht anzunehmen sein, wenn sich die geforderte Gewalt im Rahmen der durch das positive Recht gespannten Ordnung bewegt. Das Gericht dürfte also

<sup>296</sup> Punkt 19 des Parteiprogramms der NSDAP vom 24. Februar 1920, abgedruckt bei Wilhelm Mommsen/Günther Franz, Die deutschen Parteiprogramme 1918–1930, Leipzig und Berlin 1931, S. 91ff. lautete: „Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit das Gemein-Interesse schädigen. Gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen, ohne Rücksichtnahme auf Konfession und Rasse.“

<sup>297</sup> Dies allerdings nur in diesem Verfahren. Aus dem Strafantrag des Central-Vereins Deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (Landesverband Bayern) an die Staatsanwaltschaft Eichstätt vom 8. Oktober 1923, in StAN, LG Eichstätt 792, geht hervor, dass „erst in der vergangenen Woche in einer Sitzung des Schöffengerichts Ingolstadt allein 5 Beleidigungsklagen gegen den verantwortlichen Schriftleiter des ‚Schanzer‘ verhandelt wurden, von denen 4 mit seiner Verurteilung endeten, weil er Wahrheitsbeweise für seine unwahren Nachreden über jüdische Einwohner nicht einmal versuchte, geschweige denn erbrachte“.

<sup>298</sup> Ernst Traugott Rubo, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1879, § 130 Anm. 4 (S. 620), § 122 Anm. 6 (S. 612), § 52 Anm. 3 (S. 474); Justus Olshausen, Kommentar zu den Strafgesetzen des Deutschen Reiches, Bd. 1, 4. Aufl., Berlin 1892, § 130 Anm. 1b (S. 512), 113 Anm. 23a. (S. 455).

<sup>299</sup> Friedrich Oskar Schwarze, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Leipzig 1873, S. 389; Friedrich Oppenhoff, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 12. Aufl., Berlin 1891, § 130 Anm. 6 (S. 327).

<sup>300</sup> Ebermayer/Lobe/Rosenberg, § 130 Anm. 2 (S. 382), § 124 Anm. 2 (S. 374).

richtigerweise angenommen haben, dass die Aufforderung zum Vollzug der Todesstrafe nach § 13 RStGB aufgrund der Verurteilung wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens den angeklagten Tatbestand nicht erfüllt hätte. Kritik verdient hingegen die tatsächliche Würdigung des Passus. Der Staatsanwalt führt in seinem schriftlichen Antrag richtigerweise aus: „Ein Recht zur Selbsthilfe des Inhalts, die Juden totzuschlagen, kennen die Gesetze nicht. [Der Beschuldigte] fordert danach zur ungesetzlichen Tötung der Juden auf, sonach zu einer Gewalttätigkeit. Die Worte: ‚Schlag sie tot mit der Geißel des Gesetzes‘ stehen im Widerspruch mit der vorangegangenen Aufforderung zur Selbsthilfe. Sie machen den angedrohten Totschlag nicht zu einem gesetzlichen.“<sup>301</sup> Das Gericht erkannte hier also im Ergebnis nicht ein übergesetzliches Notwehrrecht oder dergleichen an, welches der Aufforderung die Eignung zur Gefährdung der gesetzlichen Ordnung genommen hätte. Es argumentiert streng positivistisch, wonach ein materiell unbeschränkter Gesetzgeber grundsätzlich in der Festlegung möglicher Gesetzesinhalte frei ist. Die einzige Einschränkung, welches das Gericht erwähnt, ist jene, dass dem Autor nicht widerlegt werden könne, dass er sich nur gegen „jüdische Gauner“ richte. Der tödlichen Gewaltanwendung müsste also zumindest ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorausgehen und nicht nur die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft oder Ethnie.

Im zweiten Verfahren<sup>302</sup>, das wegen eines Äußerungsdeliktes des Sonderstrafrechts durchgeführt wurde, hatten sich die Richter mit dem „Pfui“-Rufen des Eichstätter SA-Mannes gegen Mitglieder der bayerischen Landespolizei zu beschäftigen. Der Mann war wegen eines Vergehens nach § 4 der Anordnung des Generalstaatskommissars vom 1. Oktober angeklagt worden. Ihm wurde also vorgeworfen „einen Beamten, Angestellten oder Arbeiter wegen seines Arbeitswillens, seiner vaterländischen oder politischen Gesinnung oder Betätigung [...] beleidigt [...] zu haben.“ Das Volksgericht stellte fest, dass „die Äusserungen des Angeklagten [...] objektiv betrachtete ohne Zweifel beleidigender Natur seien, also eine ehrverletzende Kundgabe“. Weiter fragte es aber: „Gegen wen richtet sich diese beleidigende Äusserung?“ Bei der Beantwortung dieser Frage schlossen sich die Richter dem Vorbringen des Angeklagten an: Es sei glaubhaft, zumindest nicht zu widerlegen, dass die Worte des SA-Mannes nicht den Landespolizisten gegohten, sondern sich „gegen das System und gegen den, der eine solche Anordnung für die Tätigkeit der Landespolizei getroffen habe“, gerichtet hätten. Aus „der ganzen Fassung und dem Zweck“ der Norm leitete das Gericht sehr wortkarg ab, dass diese „solche Fälle, wie den anklagegegenständigen, nicht habe treffen wollen.“ Offenbar verneinte das Gericht, dass

<sup>301</sup> Schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft Eichstätt vom 30. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 792. Der Ankläger war sich in diesem Schriftsatz allerdings selbst nicht sicher über die Berechtigung antisemitischer Erklärungsansätze: „In Zeiten des höchsten wirtschaftlichen Elendes, welches – *ob mit Recht oder mit Unrecht kann dahingestellt bleiben*, auf das gaunerische Wirken jüdischer Volksgenossen als Ursache zurückgeführt wird, bringen solche Aufrufe eine nahe Gefahr für jüdische Volkskreise mit sich, zumal wenn einzelne Personen öffentlich mit Namen genannt werden und die Handlungsweise besonders gebrandmarkt wird“ [Hervorhebung nicht im Original]. Nach Art. 18 VGG wurde die Anklage in der Hauptverhandlung mündlich erhoben. Die Anklageschrift ersetzte nach § 33 BekVGG ein schriftlicher Antrag des Staatsanwaltes.

<sup>302</sup> Hauptverhandlungsprotokoll und Urteilsgründe vom 29. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 996.

im vorliegenden Fall ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter beleidigt worden sei, da die Äußerung ja das „System“ und diejenigen, der die Landespolizisten angewiesen hatte, gemeint habe. Zuvor hatten die Richter den § 4 der Anordnung in den Kontext mit den ihm vorausgehenden § 1, der Streiks und Aussperrungen verbot, und § 2, der darüber hinaus jede auf die Zerstörung, Beschädigung, Stilllegung oder Hemmung eines öffentlichen oder privaten Betriebs gerichtete Tätigkeit untersagte, gestellt. Möglicherweise wollten sie also darüber hinaus auch die Strafbarkeit einer Beleidigung im Sinne des § 4 teleologisch auf ein Handeln mit wirtschaftlicher Zielrichtung beschränken. Weiter prüfte das Gericht, ob sich der Angeklagte durch sein Verhalten nicht einer „öffentlich verübten Beleidigung nach § 185 StGB“ strafbar gemacht habe. Auch eine solche Strafbarkeit lehnten die Richter ab; denn die „Person des wirklich Beleidigten“ stehe nicht fest. „Strafprozessuale Voraussetzung“ sei aber „der Strafantrag des wirklich Beleidigten“.

Hierzu ist zunächst zu sagen, dass der Angeklagte selbst zugab, dass sich seine Äußerung auch gegen diejenigen gerichtet habe, welcher die Landespolizei zu ihrem Einsatz befohlen hatte. Während dieser im Urteil aber als unbekannter Hintermann erscheint, hätte das Gericht die Feststellung treffen können, dass die Polizisten „im Auftrage des Stadtkommissars für Eichstätt [...] am 12.11.23 vormittags bei verschiedenen Angehörigen der aufgelösten Verbände Suchungen nach Waffen“<sup>303</sup> vornahmen. So hatte es der Polizeiführer in seinem, in der Hauptverhandlung auch verlesenen Strafantrag ausgeführt, den er als amtlicher Vorgesetzter der Polizeimannschaften nach § 196 RStGB gestellt hatte. Nachdem sich der Angeklagte zur Sache eingelassen hatte, war allerdings auf die Vernehmung des Polizeiführers „allseits verzichtet“ worden. Das Gericht hätte die Äußerung also als Beleidigung des Stadtkommissars betrachten können.<sup>304</sup> Dann hätte zwar der zur Aburteilung einer Beleidigung nach § 185 RStGB nach § 194 RStGB erforderliche Strafantrag gefehlt – neben dem Strafantrag des Polizeiführers, hatten nur noch die unmittelbar beteiligten Polizisten<sup>305</sup> die Verfolgung der Tat beantragt. Jedoch hätte dem Wortlaut nach die Beleidigung eines Beamten im Sinne der Anordnung vom 1. Oktober vorgelegen. Falls das Gericht angenommen hätte, dass der Angeklagte sich in Hinblick auf die Beamteneigenschaft des Hintermannes der Polizeiaktion nicht in einem Tatumstandsirrtum nach § 59 RStGB befunden hatte, hätte es weiter zu prüfen gehabt, ob die Beleidigung auch wegen des Arbeitswillens oder der vaterländischen Betätigung erfolgt war. Hierbei hätten dann wohl die bereits hinter dem Begriff des ‚Zwecks der Anordnung‘ vermuteten teleologischen Bedenken eine Rolle spielen können. Außerdem hätte sich das Gericht damit befassen müssen, ob die Betätigung des Stadtkommissars als ‚vaterländisch‘<sup>306</sup> anzusehen war.

<sup>303</sup> Strafantrag des Führers des Nachkommandos der Polizeivorschule Eichstätt an die Staatsanwaltschaft Eichstätt vom 13. November, StAN, LG Eichstätt 996.

<sup>304</sup> Auch die Beleidigung einer dem Täter unbekanntenen Person war möglich. Vgl. Olshausen, § 185 Anm. 11 (S. 695).

<sup>305</sup> Diesen Antrag hatte der Polizeiführer seinem Strafantrag (vgl. oben Fn. 303) beigelegt.

<sup>306</sup> Über die Bedeutung des Begriffes ‚vaterländisch‘ war über die Parlamente hinweg gestritten worden. Zwar hatte die Verordnung vom 11. Mai diesen noch nicht benutzt. Allerdings war in Ziffer 2 der Vollzugsvorschriften vom 12. Mai 1923, in BayHStA, M Inn 71761, zur Genehmigungspflicht von Aufzügen

Weit lebensnäher erscheint hingegen die Annahme, dass sich die Rufe des Angeklagten entgegen seiner Einlassung auf die handelnden Polizisten bezogen. Nach der ganz herrschenden Lehre, bedurfte es zur Annahme einer Beleidigung weder einer ausdrücklichen Bezeichnung der beleidigten Person<sup>307</sup>, noch war erforderlich, dass „sofort und ohne Weiteres erkennbar sei, daß die betreffende Äußerung sich ausschließlich nur auf eine ganz bestimmte Person beziehen könne, und daß dem Thäter im Augenblicke der Äußerung eine ganz bestimmte Person als von ihr getroffen vorgeschwebt habe.“<sup>308</sup> Ausreichen sollte stattdessen, wenn die beleidigte Person, und sei es nur für den Beleidigten selbst, in einer erkennbaren Weise bezeichnet werde.<sup>309</sup> Die Polizisten sahen sich, wie der Polizeiführer in seinem Strafantrag ausführt, „wiederholt durch den Ruf ‚Pfui‘ belegt.“<sup>310</sup> Das Gericht hingegen führt – gestützt nur auf die Angaben des Angeklagten – aus, dass dieser „beim Anblick beschlagnahmter Waffen“ sich zu diesem Ruf „und hernach noch ‚Pfui Teufel‘“ hinreißen ließ. Unabhängig von der fehlenden Möglichkeit, Gewissheit über die tatsächlichen Geschehensabläufe zu erlangen, ist jedenfalls festzustellen, dass das Gericht nur allzu schnell auf die Schutzbehauptung des Angeklagten einging, auf die Vernehmung von Zeugen gänzlich verzichtete und eine Strafbarkeit im Hinblick auf die eingestandene Beleidigung des Stadtkommissars als den Urheber der polizeilichen Aktion nicht prüfte.

Übrig blieb die Verurteilung des Angeklagten wegen einer Übertretung des groben Unfugs nach § 360 Abs. 1 Z. 11 RStGB. Grober Unfug sei „jede vorsätzliche Handlung, welche eine unbestimmte Personenzahl ungebührlich zu belästigen und auf diese Weise gegen die Allgemeinheit sich richtend, den äusseren Bestand der öffentlichen Ordnung zu stören geeignet ist.“ Der den „gebildeten Ständen“ angehörende Angeklagte habe „bei pflichtgemässer Überlegung zur Überzeugung kommen“ müssen, dass „seine Handlung eine ungebührliche unmittelbare Belästigung oder Gefährdung des Publikums in seiner unbestimmten Allgemeinheit und damit zugleich einer Verletzung der öffentlichen Ordnungen, einen Verstoß gegen die allgemeine Verkehrssitte und eine erhebliche Störung der Gesellschaftsordnung hervorzurufen geeignet ist.“<sup>311</sup>

---

und Versammlungen nach § 2 der Verordnung, erläutert worden, dass „rein vaterländische[n] Kundgebungen“ zu gestatten seien. Unterleitner (SPD) hatte im Reichstag, Sitzung vom 5. Juli 1923, Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Stenographische Berichte, Bd. 360, S. 11620, diesen Begriff auf die vaterländischen Verbände bezogen. Der bayerische Innenminister Schweyer (BVP) hatte ihm im Bayerischen Landtag, Sitzung vom 19. Juli 1923, Verhandlungen des Bayerischen Landtag, III. Tagung 1922/1923, Stenographische Berichte, Bd. 8, S. 763, geantwortet, dass „unter den vaterländischen Kundgebungen [...] nicht etwa ausschließlich Kundgebungen der Vaterländischen Verbänden [...], sondern alle vaterländischen Kundgebungen, die vaterländischen Charakter haben, einerlei von wem sie ausgehen“ aufzufassen seien.

<sup>307</sup> Olshausen, § 185 Anm. 11 (S. 695); Ebermayer/Lobe/Rosenberg, § 185 Anm. 8 (S. 521).

<sup>308</sup> Oppenhoff, § 185 Anm. 10 (S. 443).

<sup>309</sup> Olshausen, § 185 Anm. 11 (S. 695); Ebermayer/Lobe/Rosenberg, § 185 Anm. 8 (S. 521); Oppenhoff, § 185 Anm. 10 (S. 443).

<sup>310</sup> Strafantrag des Führers des Nachkommandos der Polizeivorschule Eichstätt an die Staatsanwaltschaft Eichstätt vom 13. November, StAN, LG Eichstätt 996.

<sup>311</sup> Hier zitiert das Gericht das einzige Mal in den betrachteten Entscheidungen unter Angabe der Quellen, und zwar ein Urteil des BayObLG vom 15. März 1906, auszugsweise wiedergegeben in Blätter für

### c. Begriff des Aufzugs unter freiem Himmel

Im Fall der in Kipfenberg einmarschierenden Nationalsozialisten<sup>312</sup>, hatte das Volksgericht Eichstätt darüber zu entscheiden, ob in dem Handeln der Beschuldigten ein Aufzug unter freiem Himmel im Sinne der Verordnung vom 11. Mai 1923 zu sehen sei. Es hatte in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, dass die Nationalsozialisten „zum größten Teil uniformähnlich gekleidet, mit Mütze versehen und umgeschnallt, geschlossen unter Führung [eines der Angeklagten und] unter Absingung des Hitlerliedes“ in Kipfenberg eingezogen seien. Die Angeklagten hatten sich ohne weitere Begründung darauf berufen, den Einzug nicht für einen Aufzug unter freiem Himmel gehalten zu haben.<sup>313</sup> „Mit dem Einwand, daß ein Aufzug unter freiem Himmel nicht vorgelegen habe“, konnten sie allerdings nicht durchdringen. Ein Aufzug sei anzunehmen, da die Angeklagten „unter sich das Gefühl der Zusammengehörigkeit“ gehabt hätten und diese „Zusammengehörigkeit [...] nach außen von jedermann erkennbar“ gewesen sei. Damit befanden sich die Richter im Einklang mit dem Begriffsverständnis der Kommentarliteratur zu § 7 des Reichsvereinsgesetzes<sup>314</sup>, *sedes materiae* für die Genehmigung von Aufzügen in nicht sonderrechtlichen Zeiten. Nach Stier-Somlo liegen Aufzüge vor, „wenn eine mit einer bestimmten Absicht vereinigte Menschenmenge in einer die öffentliche Aufmerksamkeit erregenden Weise sich in der Öffentlichkeit bewegt.“ Insbesondere verzichtet dieser Kommentator, wie auch das Volksgericht Eichstätt in seinem Urteil, auf das Erfordernis der Eignung des Aufzuges zur Störung oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung.<sup>315</sup>

Bemerkenswert erscheint hingegen, dass das Volksgericht Eichstätt lediglich den Einzug der Nationalsozialisten in den Ort Kipfenberg als mögliche Tathandlung prüfte, nicht jedoch die nach den Feststellungen des Urteils zuvor abgehaltene „Uebung“. Anders als das Reichsvereinsgesetz hatte die Verordnung vom 11. Mai nämlich nicht nur Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, sondern alle Aufzüge unter freiem Himmel für genehmigungspflichtig erklärt.<sup>316</sup> Das bayerische Innenministerium hatte in den

---

Rechtsanwendung 71 (1906) 20, S. 581f. sowie Entscheidungen des Obersten Landesgerichts in Strafsachen 20, 403.

<sup>312</sup> Vgl. Hauptverhandlungsprotokoll vom 29. November 1923, Urteilsgründe vom 29. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 999.

<sup>313</sup> Zur Frage eines möglichen Verbotsirrtums in diesem Fall, gleich unter Punkt V.2.

<sup>314</sup> § 7 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908, RGBl. 1908, 151, lautete: „[1] Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. [2] Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzuges unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Sie ist schriftlich zu erteilen und darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist.“

<sup>315</sup> Fritz Stier-Somlo, Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908, Systematischer Kommentar, Stuttgart 1909, S. 133f. Dort wird eine das Erfordernis der Geeignetheit zur Gefährdung der öffentlichen Ordnung bejahende Rechtsprechung des Kammergerichts aus der Zeit vor Inkrafttreten des Vereinsgesetzes erwähnt, die im vorliegenden Fall zur Begründung der Verneinung einer Strafbarkeit der Nationalsozialisten verwendet werden hätte können.

<sup>316</sup> In einem Schreiben des Staatsministeriums des Inneren an das Staatsministerium der Justiz vom 15. April 1925, in BayHStA, M Inn 71761, wird ausdrücklich auf diesen Unterschied Bezug genommen. Ein Ministerialbeamter stellte darin fest, „daß das Reichsvereinsges., was bei der Verwendung der Rechtspre-

Vollzugshinweisen an die ihm nachgeordneten Behörden<sup>317</sup> festgestellt, dass „eine Erlaubnis zu Aufzügen bei Felddienst- oder Gelände-Uebungen nicht zu erteilen“ sei. In einer weiteren EntschlieÙung vom 5. Juni 1923<sup>318</sup> konkretisierte die oberste Landesbehörde der inneren Verwaltung ihre Rechtsauffassung in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit dieser Art von Aufzügen dahingehend, dass „wie für Aufzüge zu Geländeübungen [...] selbstverständlich auch für diese selbst keine Genehmigung zu erteilen“ sei. Die höchste Ebene der Exekutive nahm also die Erfüllung des Tatbestandes wohl auch bei der Durchführung von Aufzügen jenseits von öffentlichen Straßen und Plätzen an. Die Frage, ob Übungen abseits öffentlicher Straße und Plätze als Aufzug im Sinne der Norm zu verstehen waren, erscheint umso kritischer, als – wie gesehen – das Ministerium der Genehmigung derartiger Aufzüge grundsätzlich ablehnend gegenüberstand, was ihm auch den Widerspruch untergeordneter Behörden<sup>319</sup> einbrachte. Da Geländeübungen mangels Genehmigungsfähigkeit folglich – zumindest in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten der Notverordnung<sup>320</sup> – im Regelfall ohne Erlaubnis durchgeführt werden mussten,

---

chung hierzu zu beachten sein dürfte, Aufzüge, nur wenn sie auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden behandelt, während sowohl die Verordnung vom 11. Mai 1923, wie die V. v. 14. Februar 1925 diese Einschränkung nicht kennt, sondern Aufzüge unter freiem Himmel schlechthin in Betracht zieht.“ Zu diesen Zeitpunkt galt bereits die Nachfolgeverordnung vom 14. Februar 1925, vgl. hierzu oben Fn. 161.

<sup>317</sup> Ziffer 2 der Vollzugsvorschriften vom 12. Mai 1923, in BayHStA, M Inn 71761.

<sup>318</sup> Schreiben des Staatsministeriums des Inneren an die Regierungen, Kammern des Innern, die Polizeidirektion München, das Staatspolizeiamt Nürnberg-Fürth, Betreff: Vollzug der Verordnung des Gesamtministeriums v. 11. Mai 23 auf Grund des Art. 48 Abs. IV der Reichsverfassung vom 5. Juni 1923, in BayHStA, M Inn 71761. In dem gleichen Schreiben hatte es allerdings eine Definition des Aufzuges vorgeschickt, welche das Bewegen „über öffentliche Straßen“ verlangte. In einer weiteren EntschlieÙung des Staatsministeriums des Inneren vom 15. Juni 1923, in BayHStA, M Inn 71761, wird angeordnet, dass unter § 2 der Verordnung vom 11. Mai 1923 auch Geländeübungen von „Vereinigungen und Verbänden, mit denen die Behörden wegen der Leistung polizeilicher Nothilfe in Fühlung stehen“, fallen. Für die Frage, um welche Verbände es sich hierbei handelte, vgl. Otto Altendorfer, Fritz Schäffer als Politiker der bayerischen Volkspartei 1888–1945, Teilband 1, München 1993, S. 196f.

<sup>319</sup> In einem Schreiben der Regierung von Oberfranken an das Staatsministerium des Inneren vom 15. Juni 1923, in BayHStA, M Inn 71761, heißt es: „Gegen dieses allgemeine Verbot der Geländeübungen glauben wir h. Stelle gegenüber unsere Bedenken nicht unterdrücken zu dürfen; abgesehen davon, daß der Begriff der Geländeübungen selbst nicht feststeht, und infolgedessen eine sehr weitgehende Auslegung zuläßt, würden von diesem Verbot insbesondere die vaterländischen Verbände, welche sich die Ertüchtigung der deutschen Jugend und die Wehrhaftmachung des deutschen Volkes zum Ziele gesetzt haben, in erster Linie betroffen werden; jedenfalls besteht die Gefahr, daß ein derartiges Verbot in den vaterländischen Kreisen die schwersten Bedenken und lebhaftere Erregung zeitigen würde. In der Antwort, dem Schreiben des Staatsministeriums des Inneren an die Regierung von Oberfranken vom 22. Juni 1923, in BayHStA, M Inn 71761, hatte die Ministerialbürokratie „jedenfalls alle an militärische Übungen erinnernden Veranstaltungen“ als nicht genehmigungsfähig beurteilt. Weiter seien Übungen, „die in das politische Gebiet hinüberspielen [...] strenger“ als rein sportliche Veranstaltungen zu beurteilen. An der grundsätzlichen Bejahung einer Genehmigungspflichtigkeit durch das Ministerium ändern diese Einschränkungen freilich nichts.

<sup>320</sup> Nach der Errichtung des Generalkommissariat, im Herbst 1923, hatte sich die Verwaltungspraxis offenbar gewandelt: In einem Schreiben des Staatsministeriums des Inneren an den Generalstaatskommissar vom 26. Oktober 1923, wird von Kahr gegenüber die Beschwerde vorgebracht, dass seine „militärtechnischen Berater“ erklärt hätten „in Zukunft sollten die vaterländischen Verbände auch militärische Uebungen und Übungsschiessen abhalten können.“ In einem vertraulichen Schreiben der Regierung von Oberbayern an das Bezirksamt Aibling vom 23. Oktober 1923, in BayHStA, M Inn 71761, heißt es: „In Interesse der Wehrhaftmachung unseres Volkes sind [Felddienstübungen von zur Notpolizei verpflicht-

wären sie somit als Aufzüge unter freiem Himmel in weitem Umfang strafrechtlich zu verfolgen gewesen. Ob das Volksgericht Eichstätt diese praktisch relevante Konstellation der bloßen Teilnahme an einer Geländeübung als tatbestandmäßig erachtet oder sich auch diesbezüglich an der Regelung im Reichsvereinsgesetz orientiert hätte, erscheint fraglich; das Urteil im Kipfenberger Fall lässt dies zumindest offen.

## 2. Die Frage des Verbotsirrtums

Die sonderstrafrechtlichen Normen des Jahres 1923 ließen im Hinblick auf die Art und Weise ihres Erlasses und ihrer Veröffentlichung die Förmlichkeiten einer regulären Strafgesetzgebung vermissen. Zudem pönalisierte sie weitgehend Verhaltensweisen – insbesondere parteipolitische Aktivitäten –, die in einem demokratischen Staatsgebilde als sozialadäquat anzusehen sind. Nicht zuletzt wurde die Strafbarkeit mehrere Tatbestände (sonder-)verwaltungsrechtsakzessorisch begründet – sie hing etwa vom Fehlen oder Bestehen der Genehmigung eines Aufzuges, eines Flugblattes oder eines Plakates durch die ‚Sonderrechtsverwaltungsbehörden‘ ab. Den Richtern des Ingolstädter und Eichstätter Volksgerichts stellte sich daher wiederholt die Frage, ob den Angeklagten die Rechtswidrigkeit ihres Handelns auch bewusst gewesen war. Das Reichsstrafgesetzbuch hatte in seinem § 59 nur den Tatbestandsirrtum, also die fehlende Kenntnis von „Thatumständen [...], welche zum gesetzlichen Thatbestande gehören“, geregelt, der zum Fortfall des Vorsatzes führen sollte, eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit jedoch nicht ausschloss. Keine Regelung hatte allerdings der Rechtsirrtum, also das fehlende Bewusstsein rechtswidrigen Handelns, gefunden. Daher galt grundsätzlich weiterhin und bis in das Jahr 1923 ‚Unwissenheit schützt vor Strafe nicht‘.<sup>321</sup> Ansätze im Hinblick auf die Anerkennung eines rechtlichen Irrtums hatten sich allerdings in der Rechtsprechung entwickelt, die zwischen strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Irrtümern differenzierte. Ein Irrtum über in Straftatbeständen verwendete außerstrafrechtliche Rechtsbegriffe wurde von ihr einem Tatbestandsirrtum gleichgestellt, während mangelndes Bewusstsein hinsichtlich der Strafbarkeit als solcher weiterhin den Vorsatz nicht ausschließen sollte.<sup>322</sup> Bei dieser Rechtsprechung blieb es in republikanischen Zeiten<sup>323</sup>, auch wenn im Rahmen des Weimarer Reformdiskurses eine Neuregelung des Irrtumsrechts angestrebt wurde<sup>324</sup>. Wenige

---

teten Verbänden] notwendig und begrüßenswert“, unter Rücksichtnahme auf die Entente sei allerdings „soweit nur irgend möglich größte Geheimhaltung geboten“. In einem Schreiben der Regierung von Schwaben und Neuburg an das Staatsministerium des Inneren vom 3. November 1923, in BayHStA, M Inn 71761, wird der Vorschlag unterbreitet, Geländeübungen der zur Notpolizei verpflichteten, vaterländischen Verbände ohne Waffen zu gestatten, da man „die Wünsche der Organisationen nicht auf die Dauer unbeachtet lassen könne[...]“. Lediglich Nationalsozialisten sollten entsprechende Genehmigungen „grundsätzlich nicht erhalten.“

<sup>321</sup> Martin Heger, *Geschichte und Gegenwart des Verbotsirrtums im deutschen Strafrecht*, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 16 (2015) 1, S. 190ff.

<sup>322</sup> Heger, S. 190ff. leider ohne Nachweis der (reichsgerichtlichen) Rechtsprechung. Vgl. etwa Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt) 1, 368 (369f.), 12, 398 (399f.), 42, 137 (139), 50, 142 (144).

<sup>323</sup> Etwa RGSt 54, 4 (5f.), 55, 138 (141f.).

<sup>324</sup> Gustav Radbruchs Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, Tübingen 1952, S. 3 (§ 13 des Entwurfes).

Jahre zuvor war im Verordnungswege eine Anerkennung des Rechtsirrtums, wenn auch nur in einem Teilbereich des Nebenstrafrechts, erfolgt. Mit der sogenannten Irrtumsverordnung vom 18. Januar 1917<sup>325</sup> war die Möglichkeit geschaffen worden, Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften in jedem Verfahrensstadium zu Gunsten des Beschuldigten zu erledigen, wenn „dieser in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit der übertretenen Vorschrift die Tat für erlaubt gehalten hat“ – eine Reaktion auf die Expansion des Strafrechts zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft im ersten totalen Krieg.<sup>326</sup>

Bei dem ersten Verfahren, im Rahmen dessen die Richter des Landgerichts Eichstätt sich mit einem möglichen Rechtsirrtum beschäftigen mussten, handelte es sich um den Fall der wegen des Anschlagens von Plakaten angeklagten Ingolstädter Kommunisten.<sup>327</sup> Sie hatten sich in der Hauptverhandlung darauf berufen, von der Verordnung vom 11. Mai keine Kenntnis gehabt zu haben. Der älteste der Angeklagten, der auch wegen der Anstiftung der beiden mit ihm angeklagten Jugendlichen verurteilt werden sollte, hatte sich nur dahingehend eingelassen, dass er diese zwar davor gewarnt habe, „sich von den Hakenkreuzlern nicht erwischen zu lassen“. Nicht zugegeben hatte er, dass er die kommunistischen Jugendlichen auch vor der Polizei gewarnt habe. Das Gericht hielt dieses Vorbringen für „leere Ausreden“ und hatte die Überzeugung gewonnen, dass die Warnung des Anstifters vordringlich dahin ging, dass sich die Jugendlichen von der Polizei<sup>328</sup> nicht erwischen lassen sollten. Offenbar hatten die Nachwuchskommunisten auch geltend gemacht, die Plakate nicht angesehen zu haben, bevor sie diese anfügten. Dies erachtete das Volksgericht in den Urteilsgründen nämlich ebenfalls für „unglaublich“ und der „Neugierde Jugendlicher“ widersprechend. Einer der Angeklagten sei zudem Schriftsetzerlehrling und daher „mit den Vorschriften für die Presse und das Plakatwesen mehr vertraut wie andere“ gewesen. Die Angeklagten hätten daher alle samt das „Ungesetzliche ihrer Tat eingesehen.“ Auch hinsichtlich des Weißenburger Kommunisten<sup>329</sup> traf das Volksgericht Eichstätt Feststellungen zur Frage der Kenntnis von der Anordnung des Generalstaatskommissars vom 6. Oktober 1923, wegen welcher sich dieser

<sup>325</sup> Bekanntmachung über die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 18. Januar 1917, RGBl. 1917, 58. Vgl. näher hierzu Richstein, S. 96f.

<sup>326</sup> Heger, S. 195.

<sup>327</sup> Hauptverhandlungsprotokoll vom 24. September 1923, Urteilsgründe vom 24. September 1923, in StAN, LG Eichstätt 793.

<sup>328</sup> Eine tatsächliche synonyme Verwendung der Begriffe ‚Polizei‘ und ‚Hakenkreuzler‘ legen die Ausführungen des Reichstagsabgeordneten Unterleitner (SPD) in der Sitzung vom 5. Juli 1923, Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Stenographische Berichte, Bd. 360, S. 11621, nahe: „Die Polizei von München und Nürnberg hat in den breitesten Kreisen des Volkes jedes Vertrauen verloren. [...] Das kann ja auch gar nicht anders sein; denn Nationalsozialisten, grüne Polizei, Reichswehr und Verwaltungsbürokratie sind in vielen Orten Bayerns für die Bevölkerung gleichbedeutende Begriffe. Wenn der Bezirksamtstamm von Ingolstadt am 1. Mai die Nationalsozialisten in München um Hilfe bittet für seine Notpolizei, wenn in Regensburg 15 grüne Polizisten Mitglieder der Nationalsozialistischen Partei sind, so kann dadurch das Vertrauen in die Polizei nicht gehoben werden“. Am 1. Mai 1923 war ein geplantes Festumzug der Linken in Ingolstadt nicht genehmigt worden. Zur Durchsetzung dieses Verbots waren auch SA-Einheiten als Hilfspolizei eingesetzt worden, vgl. Treffer, S. 825f.

<sup>329</sup> Urteilsgründe vom 22. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 995.

Angeklagte verantworten musste: Der Angeklagte habe zugegeben, „gewusst zu haben, dass die Verteilung von kommunistischen Druckschriften [...] verboten ist.“

Erfolg hingegen hatte das Vorbringen der wegen eines ungenehmigten Aufzuges angeklagten Nationalsozialisten.<sup>330</sup> Sie hatten sich nicht nur auf den Standpunkt gestellt, dass kein Aufzug unter freiem Himmel vorliege, sondern sich ebenfalls auf mangelnde Kenntnis von dem entsprechenden Verbot berufen. Nur ihr Anführer hatte zugestanden das Verbot gekannt zu haben, jedoch ebenfalls bestritten, den Einmarsch der Nationalsozialisten in den Ort für „einen Aufzug unter freiem Himmel gehalten“ zu haben. Er bat in seinem Schlusswort zudem – ganz dem nationalsozialistischen Führerprinzip folgend – darum, „im Falle einer Verurteilung nur ihn zu verurteilen.“ Das Volksgericht sprach allerdings keinen der Angeklagten, auch nicht den Anführer, schuldig: Bei keinem der Angeklagten sei „das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit festzustellen“. „Ihre Meinung, daß sie keinen verbotenen Aufzug veranstalteten“, sei ihnen „trotz der langen Geltungsdauer der [...] Verordnung vom 11. Mai 1923“ nicht als Verschulden anzurechnen, denn sie seien „niemals und insbesondere nicht von einer hiezu berufenen Stelle auf das Verbotswidrige aufmerksam gemacht [worden], obwohl sie solche Aufzüge, wie ihnen zu glauben ist schon mehrfach veranstaltet hatten.“ Selbst eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit lehnte das Gericht ab.

Festzustellen ist also zunächst, dass die Volksgerichte in allen drei Fällen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, und somit das etwaige Vorliegen eines Rechtsirrtums, prüften. Den Gegenstand ihrer Prüfung bildete jeweils die Kenntnis der Angeklagten von der Verbotswidrigkeit ihres Tuns. Die Anordnung des Generalstaatskommissars vom 6. Oktober bestrafte in verschiedenen Varianten die Herstellung und Verbreitung kommunistischer Druckschriften. Eine mangelnde Kenntnis des Weißenburger Kommunisten von ihrem Erlass wäre demnach ausschließlich als unbeachtlicher strafrechtlicher Irrtum einzuordnen gewesen. Differenzierter wären die in den anderen beiden Fällen einschlägigen Tatbestände der §§ 2, 4 Z. 1 bzw. §§ 3, 4 Z. 3 der Verordnung vom 11. Mai 1923 zu beurteilen gewesen. Sie begründeten eine Strafbarkeit nur im Falle des Fehlens einer Erlaubnis der nach § 7 zuständigen Stelle; sie waren (sonder-)verwaltungsrechtsakzessorisch. Ein Irrtum über das Bestehen einer solchen Genehmigung wäre demnach als außerstrafrechtlicher Irrtum zu werten gewesen und hätte somit nach § 59 RStGB zum Fortfall des Vorsatzes geführt, nicht jedoch ein Irrtum über die Genehmigungsbedürftigkeit<sup>331</sup>. Eine Fehlvorstellung der Beschuldigten über das Bestehen einer Geneh-

<sup>330</sup> Hauptverhandlungsprotokoll vom 29. November 1923, Urteilsgründe vom 29. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 999.

<sup>331</sup> In RGSt 12, 398 hatte sich das Reichsgericht mit einer Verurteilung nach § 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 zu befassen. Die Revisionsführer hatten geltend gemacht, eine Erlaubnis zur Führung von Sprengpulver nach der sächsischen Ausführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz erhalten zu haben und daher im Glauben gewesen zu sein, auch zum Besitz von Dynamit berechtigt zu sein. Das Reichsgericht bejahte das Bewusstsein der Angeklagten über den tatsächlichen Inhalt ihrer Erlaubnis und stellte fest: „Wenn aber beide Angeklagten nicht mehr darüber, was behördlicherseits tatsächlich genehmigt und was nicht genehmigt worden, sondern darüber, ob sie überhaupt für den Besitz von Sprengstoff in Gehalt von Dynamit einer polizeilichen Genehmigung bedürften, sich in irgend einem Irrtume befunden haben, so würde ein der-

migung stand hier allerdings in keinem Fall zur Diskussion: Soweit ersichtlich hatten weder die Ingolstädter Kommunisten noch die angeklagten SA-Angehörigen um eine Genehmigung nachgesucht, konnten sich über deren Bestand also nicht irren. Sie beriefen sich pauschal auf Unkenntnis des Verbots (der Genehmigungspflichtigkeit) – einen strafrechtlichen Irrtum – bzw. auf die Einschätzung, dass ihr Handeln keinen Aufmarsch unter freien Himmel darstellen würde – ebenfalls ein strafrechtlicher Rechtsirrtum in Form eines Subsumtionsirrtums. Lediglich das – zugegebenermaßen plumpe – Vorbringen der jugendlichen Kommunisten, den Inhalt der von ihnen angeschlagenen Plakate nicht gekannt zu haben, wäre in Hinblick auf die von der Verordnung bezeichneten Ausnahmen von der Genehmigungspflichtigkeit<sup>332</sup> als Tatbestandsirrtum zu prüfen gewesen. Die beiden Volksgerichte wichen hier also offenbar von der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ab und erachteten strafrechtliche Rechtsirrtümer für beachtlich. Ihr Vorgehen stellte sich eher als Anwendung der – in keinem Urteil erwähnten – Irrtumsverordnung dar, deren Geltung vom Reichsgericht 1919 ausdrücklich auf ihren ursprünglichen Anwendungsbereich beschränkt worden war.<sup>333</sup> Eine Ausdehnung der Anwendbarkeit der Irrtumsverordnung, jedoch vor allem auf im Rahmen der wirtschaftlichen Demobilmachung und der Übergangswirtschaft erlassene Normen, erfolgte erst im darauffolgenden Jahr.<sup>334</sup>

Ganz neu war diese Rechtsprechung der beiden Sondergerichte allerdings trotzdem nicht<sup>335</sup>: Das Bayerische Oberste Landesgericht hatte die Irrtumsverordnung entgegen ihrem Wortlaut auch auf Anordnungen von Militärbefehlshabern nach Art. 4 Z. 2 KrZuStG, also den Vorgängernormen des auf Art. 48 WRV gestützten bayerischen Sonderstrafrechts, angewandt. Bereits im Jahr 1915, und somit vor Inkrafttreten der Irrtumsverordnung, hielt dasselbe Gericht die „völlig unverschuldete Unkenntnis“ für einen möglichen Strafausschließungsgrund.<sup>336</sup> Das Reichsgericht demgegenüber hielt an

---

artiger Irrtum zweifellos ausschließlich [...] das Strafgesetz und nicht mehr irgend welche zum gesetzlichen Thatbestande gehörenden Thatumstände betreffen.“

<sup>332</sup> „Vergnügungsanzeigen, wirtschaftliche Anzeigen und Handelsanzeigen, die in den üblichen Formen des Geschäftsverkehrs gehalten sind“ hatte die Verordnung in § 3 etwa ausdrücklich von der Genehmigungspflichtigkeit ausgenommen. Weitere Ausnahmen konnten vom Staatsministerium des Inneren bestimmt werden.

<sup>333</sup> In RGSt 54, 4 hatte sich das Reichsgericht mit einem Irrtum in Bezug auf die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919, also ebenfalls untergesetzlichem Strafrecht, zu beschäftigen. Es stellte fest, dass es sich hier die Irrtumsverordnung nicht anwendbar sei, da es sich bei der Verordnung über Waffenbesitz nicht um eine Vorschrift „handelt, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914“, ergangen ist.

<sup>334</sup> Verordnung über Ausdehnung einzelner Verordnungen für die Kriegswirtschaft auf die Übergangswirtschaft vom 12. Februar 1920, RGBl. 1920, 230. Ein Rechtsirrtum war nach Art. 1 Z. 3 dieser Verordnung ebenfalls beachtlich in Hinblick auf „Vorschriften die vom Rate der Volksbeauftragten oder von der Reichsregierung in der Zeit vom 9. November 1918 bis zu 9. Februar 1919 erlassen [worden] sind“, also jener Normen, die Gegenstand des in Fn. 333 zitierten reichsgerichtlichen Urteils gewesen waren. Vgl. hierzu näher Richstein, S. 131f.

<sup>335</sup> Vgl. zur Rechtsprechung des BayObLG und RG während des Krieges insbes. Barreche, S. 12 und Fußnoten dort.

<sup>336</sup> Urteile des BayObLG vom 24. Mai 1917 und 16. Dezember 1915, wiedergegeben unter Berufung auf ar-

seiner Dichotomie im Irrtumsrecht fest und betrachtete lediglich die Blankettnorm des Art. 4 Z. 2 KrZuStG als Strafvorschrift, während es die diese ausfüllenden Anordnungen als verwaltungsrechtliche Maßregel ansah und einen Irrtum hierüber demnach als Tatbestandsirrtum im Sinne des § 59 RStGB einordnete.<sup>337</sup> Bejahten die beiden Volksgerichte die rechtliche Frage hinsichtlich der Relevanz des Bewusstseins der Angeklagten um die Rechtswidrigkeit ihres Tuns in allen drei Verfahren, hatte doch nur das Vorbringen der nationalsozialistischen Angeklagten schließlich auch in tatsächlicher Hinsicht Erfolg. Dies könnte neben der als Argument des Gerichts angeführten Untätigkeit der lokalen Behörden, welche gegen die SA-Aufmärsche ein halbes Jahr lang nicht eingeschritten waren, auch auf eine gewisse Voreingenommenheit des Gerichts zurückzuführen sein.<sup>338</sup>

### 3. Die Strafzumessung im weiten Strafraumen

Bei der Beurteilung der durch die Volksgerichte im Landgerichtsbezirk Eichstätt vorgenommenen Strafzumessung ist einerseits der bereits erwähnte weite Strafraumen, welcher in den Normen des Sonderstrafrechts von 1923 aufgespannt wurde, zu berücksichtigen. Andererseits gilt es zu bedenken, dass es die damals gültigen Fassung des Reichsstrafgesetzbuches an einer gesetzlichen Regelung der Grundsätze der Strafzumessung vermissen ließ. Eine gesetzliche Neuerung hatte 1921 das sogenannte Geldstrafengesetz<sup>339</sup> gebracht, welches in seinem § 3 ermöglichte, an Stelle von Freiheitsstrafen von bis zu drei Monaten Geldstrafen auszusprechen, „wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann“. Das Reichsgericht sah darin eine Verankerung spezialpräventiver Erwägungen im Rahmen der Strafzumessung, da „durch den Vollzug kurzzeitiger Freiheitsstrafen die letzterwähnten Zwecke vielfach nicht nur nicht erreicht, sondern geradezu gefährdet werden“ und daher „das Gemeinwohl, dem ja auch die Strafe dienen soll, eine stärkere Berücksichtigung dieser Zwecke erfordert.“ Abseits davon betrachtete das oberste deutsche Gericht in Strafsachen allerdings weiterhin „die Höhe des Verschuldens und die Bedeutung der Tat für die durch sie verletzte Rechtsordnung [für]

---

chivalische Quellen bei Richstein, S. 74 Fn. 111. Daneben erwähnt eine Meldung in der Deutschen Juristen-Zeitung (DJZ) 1915, Sp. 789f. auch entsprechende Beschlüsse des BayObLG vom 27. Mai und 8. Juni 1915 und ein einschlägiges Urteil des BayObLG vom 1. Juni 1915. Sämtliche Entscheidungen sind nicht in die amtliche Sammlung aufgenommen worden. Karl Binding, Die Hochflut von Normen und Strafgesetzen in den Kriegsjahren und die angebliche Unentschuldbarkeit des sog. Rechtsirrtums, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht XI (1917)1, Sp. 1ff., 17, erwähnt außerdem in die gleiche Richtung gehende, erstinstanzliche Entscheidungen, die ihm zur Kenntnis gekommen seien.

<sup>337</sup> Urteil des Reichsgerichts vom 24. Juni 1915, BayZ 11 (1915) 14/15, S. 241f. Die Meldung in DJZ 1915, Sp. 789f. erwähnt außerdem noch drei einschlägige Urteile des Reichsgerichts vom 3. Juni 1915. Sämtliche Entscheidungen sind nicht in die amtliche Sammlung aufgenommen worden.

<sup>338</sup> So wurden etwa im Hauptverhandlungsprotokoll vom 29. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 999, bei der Aufnahme der persönlichen Verhältnisse hinsichtlich jedes einzelnen Angeklagten eine Kriegsteilnahme unter Nennung des Regiments, Verwundungen und Auszeichnungen vermerkt. Ähnliche Protokollierungen finden sich in keinem anderen Fall aus dem Jahr 1923.

<sup>339</sup> Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. Dezember 1921, RGBl. 1921, 1604.

maßgebend [...] also in erster Linie das Sühnebedürfnis, de[n] Vergeltungszweck der Strafe, daneben wohl auch noch de[n] Abschreckungszweck.“<sup>340</sup>

Insgesamt hatten die Volksgerichte Ingolstadt und Eichstätt in den fünf nicht mit Freispruch endenden Strafverfahren über das Strafmaß von acht Verurteilten zu befinden. Die der Strafzumessung zugrunde liegenden Erwägungen lassen sich nur hinsichtlich fünf der Verurteilten – derjenigen, deren Strafen nicht durch Strafbefehl ausgesprochen wurden – feststellen, da in den Strafbefehlen lediglich der Tatbestand festgehalten wurde.

Die sechs politisch linksstehenden Verurteilten erhielten dabei in Summe Gefängnisstrafen von zwei Monaten und drei Tagen sowie Geldstrafen, welche an die Stelle von zwölf Tagen Gefängnis traten. Die mit zwei Monaten Gefängnis höchste Strafe erhielt hierbei der wegen der Verbreitung kommunistischer Flugblätter verurteilte Weißenburger.<sup>341</sup> Dem Gericht erschien aufgrund seines nicht straflosen Vorlebens und der Tatsache, dass „seine Handlungsweise sich als eine offene und bewusste Auflehnung gegen die staatlichen Anordnungen darstellt“, eine „empfindliche Strafe am Platze“.<sup>342</sup> Gegen die wegen der im Juli 1923 erfolgten Verbreitung von Plakaten und Flugblättern verurteilten zwei Kommunisten sprach das Volksgericht hingegen unter Anwendung des Geldstrafengesetzes an Stelle von fünf Tagen Gefängnis Geldstrafen von je 20 Goldmark aus.<sup>343</sup> Strafzumessungserwägungen finden sich wieder im Urteil des Volksgerichts Ingolstadt vom 24. September 1923<sup>344</sup>. Von den an jenem Tag abgeurteilten linken Straftätern erhielten zwei Geldstrafen von 5 Millionen Mark an Stelle von je einem Tag Gefängnis. Der dritte Angeklagte war neben eines Vergehens gegen §§ 3, 4 Z. 3 der Verordnung vom 11. Mai 1923 auch der Anstiftung seiner beiden Genossen schuldig gesprochen worden und erhielt eine Gefängnisstrafe von drei Tagen. Die von den Verurteilten angeschlagenen Plakate seien geeignet gewesen, „Volksteile gegeneinander aufzuhetzen“ und daher „nicht harmlos, sondern gefährlicher Art“. Sinn der Verordnung vom 11. Mai sei nämlich, „Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten.“ Strafmildernd erachtete das Volksgericht die weitgehenden Geständnisse und das straflose Vorleben der Angeklagten. Den beiden zu Geldstrafen Verurteilten hielt es zudem den „Umstand der Jugend und ihre politische Unreife“ zugute. Der dritte Verurteilte und Anstifter der übrigen sei hingegen „schon älter u. einsichtiger“ und habe „durch seine Anstiftung Jugendliche in Strafe gebracht“. Gegen eine Anwendung des Geldstrafengesetzes spreche auch das Schlusswort des Angeklagten. Dieser habe erklärt: „Ihm sei es gleichgültig, er habe es getan u. möchte seine Strafe.“ Damit habe er gezeigt, „dass der Strafzwecke bei ihm mit Geldstrafe nicht zu erreichen“ sei.<sup>345</sup>

<sup>340</sup> RGSt 56, 106 (109).

<sup>341</sup> Urteil des Volksgerichts Eichstätt vom 22. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 995.

<sup>342</sup> Urteilsgründe vom 22. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 995.

<sup>343</sup> Strafbefehle des Volksgerichts Eichstätt vom 24. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 997.

<sup>344</sup> Urteil des Volksgerichts Ingolstadt vom 24. September 1923, in StAN, LG Eichstätt 793.

<sup>345</sup> Urteilsgründe vom 24. September 1923, in StAN, LG Eichstätt 793.

Die nationalsozialistischen Verurteilten erhielten beide Geldstrafen. Der schließlich nur wegen einer Übertretung des groben Unfugs verurteilte Eichstätter SA-Mann wurde zur Zahlung von 10 Milliarden Mark an Stelle einer Haftstrafe von zwei Tagen verurteilt.<sup>346</sup> Strafmildernd erachtete das Volksgericht, dass der „noch unbestrafte Angeklagte damals in Erregung gehandelt“ habe. Aus den gleichen Gründen erachtete es den Anspruch einer Geldstrafe für ausreichend, welche es im Hinblick auf die „Geldstrafengesetznovelle vom 13. Oktober 1923<sup>347</sup> auf die gesetzlich zulässige Höchststrafe von 10 Milliarden Mark“ festsetzte.<sup>348</sup> Der durch Strafbefehl verurteilte Nationalsozialist, der im Nachgang zum Hitler-Putsch in Berching Flugblätter verteilt hatte, wurde an Stelle von vier Tagen Gefängnis zu einer Geldstrafe von 20 Goldmark verurteilt. Strafzumessungserwägungen finden sich auch in dem gegen ihn erlassenen Strafbefehl nicht.<sup>349</sup>

## VI. FAZIT

Zusammenfassend gilt es festzuhalten: Es gab zwei Spielarten der Sondergerichtsbarkeit und des politischen Sonderstrafrechts im jungen Freistaat Bayern. Auf der einen Seite wurden in Zeiten größter politischer Unruhe Strafnormen mit drakonischen Strafandrohungen erlassen – man denke nur an die Ewinger'sche Verordnung von 1919, die während des Kapp-Putsches 1920 vor allem für Teile Frankens erlassene Standgerichtsverordnung oder die in Reaktion auf den Hitler-Putsch ergangene Anordnung des Generalstaatskommissars vom 9. November 1923. Die Aburteilung wegen der in den letztgenannten beiden Normen geschaffenen Tatbestände sollte durch Standgerichte erfolgen, die fast aller verfahrensrechtlichen Verbürgungen beraubt waren. Zu einer tatsächlichen Rechtsprechungstätigkeit dieser Institutionen kam es aber letztlich nicht. Die Ewinger'sche Verordnung blieb zwar nicht folgenlos, die nach der Befreiung Münchens erfolgten sogenannten ‚standrechtlichen‘ Erschießungen können jedoch ebenfalls nicht als justizförmige Anwendung sonderstrafrechtlicher Normen gewertet werden. Es handelt sich bei diesen drei Vorschriften und den auf ihnen basierenden Gerichten also um reine Schaulaufen- oder Alibibestimmungen und -einrichtungen, welche das vom Einsatz der bewaffneten Macht geprägte, faktische Vorgehen der Verantwortlichen in bürgerkriegsähnlichen Zuständen normativ begleiteten.

<sup>346</sup> Urteil des Volksgerichts Eichstätt vom 29. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 996.

<sup>347</sup> Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. Oktober 1923, RGBl. 1923, 943. Mit dieser Novelle wurden die Höchstbeträge für Geldstrafen an die Inflation angepasst. Nach Art. 1 Z. 1 und Z. 2 konnten demnach für Verbrechen und Vergehen Strafen von bis zu eintausend Milliarden Mark ausgesprochen werden, für Übertretungen lag der Höchstbetrag bei zehn Milliarden Mark.

<sup>348</sup> Urteilsgründe vom 29. November 1923, in StAN, LG Eichstätt 996.

<sup>349</sup> Strafbefehl des Volksgerichts Eichstätt vom 31. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 1000. In einem Dokument aus dem Ermittlungsverfahren, dem Schreiben der Kriminalpolizei Neumarkt an die Staatsanwaltschaft Eichstätt vom 11. Dezember 1923, in StAN, LG Eichstätt 1000, heißt es allerdings über den Verurteilten und zwei weitere Beschuldigte: Sie „stammen aus sehr guten Familien und sind tadellose Menschen. Es hat sich keiner noch das Geringste zu Schulden kommen lassen und ist ihr Leumund gut.“ Sie seien alle „gut situiert“ und der „Strafzweck [könne] durch Verhängung einer Geldstrafe erreicht“ werden.

Auf der anderen Seite existierte in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg sowohl eine Sondergerichtsbarkeit, welcher ein maßgeblicher Teil der Strafrechtsprechung in diesem Zeitabschnitt oblag, als auch ein Sonderstrafrecht, welches das politische Leben im Freistaat Bayern über weite Strecken umfangreich beschränkte. So wurden zunächst aufgrund allgemein-kriminalpolitischer Erwägungen Volksgerichte eingerichtet, welchen später auch die Aburteilung politischer Straftaten des allgemeinen Strafrechts übertragen wurde. In einem kurzen Zeitabschnitt während und nach der Niederschlagung der Räterepublik ergänzten Standgerichte diese Sondergerichte. Bis 1924 konnte die Volksgerichtsbarkeit ‚neuerer Ordnung‘ als bayerischer Sonderfall in der – weniger als noch das Kaiserreich föderal geprägten – Weimarer Republik weiterbestehen. Den Ausgangspunkt des politischen Sonderstrafrechts stellen die strafbewehrten Anordnungen des Art. 4 Z. 2 KrZustG dar. Die Kompetenz zum Erlass derartiger Normen wurde nach Ende des Kriegszustandes zivilen Stellen übertragen, in Krisenzeiten allerdings teilweise wieder in militärische Hände gelegt. Nach einer kurzen Phase der politischen Stabilisierung griff die bayerische Regierung im Krisenjahr 1923 wieder auf dieses Instrument zurück. Das Sonderstrafrecht des Jahres 1923 unterschied sich allerdings qualitativ von seinen Vorgängern: Es sah einen weiteren Strafrahmen vor und enthielt nun auch vermehrt abstraktere, dem allgemeinen Strafrecht nachgebildete Tatbestände, die über die bisherige Praxis der strafbewehrten, (sonder-)verwaltungsrechtlichen Verbote hinausgingen. In Hinblick auf die Anordnungen des Generalstaatkommissars von Kahr lässt sich zudem nicht erst in der Rechtsanwendung, sondern bereits in der Normsetzung eine klare parteipolitische Schlagseite ausmachen. Nicht zuletzt wiesen die politischen Verantwortlichen die Zuständigkeit für die Aburteilung sonderstrafrechtlicher Normen des Jahres 1923 ausschließlich den bayerischen Volksgerichten zu – Sondergerichtsbarkeit und Sonderstrafrecht trafen erstmals umfassend aufeinander.

Beide betrachteten Phänomene stellen sich als Ausfluss eines funktionalen Politikansatzes dar, der in einer Zeit der zerfallenen, wiederaufgerichteten und erneut bedrohten Ordnung nach geeigneten, wirksamen Mitteln zur gesellschaftlichen Stabilisierung sucht. Einem Ansatz, der unter dem Eindruck des verlorenen Weltkrieges und der Revolution dauerhaft Abschied nimmt von der im 19. Jahrhundert wirkmächtigen Vorstellung eines dem liberalen Fortschrittsgedanken folgenden Geschichtsverlaufs<sup>350</sup> und seinen Errungenschaften etwa im Hinblick auf eine ordentliche Gerichtsbarkeit und der Gewährung bürgerlicher Freiheiten. In letzter Konsequenz lässt sich auch die Ausgestaltung der Sondergerichtsbarkeit im Landgerichtsbezirk Eichstätt, nämlich die Einrichtung von Sondergerichten im militärisch, industriell und politisch weit bedeutenderen Ingolstadt und der damit einhergehende Bruch mit dem traditionellen Zuschnitt der Gerichtsbezirke in diesen Kontext einordnen – die Ordnung sollte dort wiederhergestellt werden, wo sie auch tatsächlich besonders gefährdet war. Daran mitwirken sollten – wie

---

<sup>350</sup> Vgl. in Bezug auf das deutschsprachige Mitteleuropa Anselm Doering-Manteuffel, Konturen von „Ordnung“ in den Zeitgeschichten des 20. Jahrhunderts, S. 51f., in: Thomas Etzemüller (Hrsg.), Die Ordnung der Moderne, Social Engineering im 20. Jahrhundert, Bielefeld 2009, S. 41ff.

in ganz Bayern – zur Legitimation von Entscheidungen als besonders geeignet angesehene Personen, nämlich von den revolutionären Räten bestimmte Laienrichter.

Doch mit dem wieder steigenden Einfluss reaktionärer Kräfte nach der Niederschlagung der Räterepublik lassen sich zunehmend auch Hinweise für eine andere Deutung von Sondergerichtsbarkeit und Sonderstrafrecht ausmachen. Die sozio-ökonomische Zusammensetzung der an der Sondergerichtsbarkeit beteiligten Laien veränderte sich bei den Standgerichten und Volksgerichten ‚neuerer‘ Ordnung, wie sich am Beispiel der Gerichte im Landgerichtsbezirk Eichstätt zeigt, drastisch. Bayern geriet sowohl im Hinblick auf das Volksgerichtsgesetz als auch hinsichtlich des Gesetzes zum Schutze des Freistaats in Konflikt mit den Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung. Auseinandersetzungen über die Kompetenz des Freistaats zum Treffen außerordentlicher Maßnahmen begleiteten Bayern und Reich über Jahre hinweg und schlugen gar auf die unterste gerichtliche Ebene durch, sodass selbst das Volksgericht Eichstätt gezwungen war, sich mit seiner eigenen Verfassungsmäßigkeit zu beschäftigen. Ob die einseitige Rechtssetzung sonderstrafrechtlicher Normen im Jahr 1923 der gesellschaftlichen Stabilisierung tatsächlich zuträglich war oder auch nur sein sollte, erscheint mehr als zweifelhaft. Die genannten Beispiele legen daher vielmehr eine Interpretation von Sondergerichtsbarkeit und Sonderstrafrecht als ein auf eine rückwärtsgewandte Utopie gerichtetes social engineering nahe. Auf die Utopie eines nicht seiner Reservatrechte beraubten, nicht zu einer größeren preußischen Provinz verkommenen Bayerns, eines ständisch geordneten Bayerns, in dem sozial marginalisierte Gruppen möglichst wenig Einfluss auf die Rechtsprechung ausüben sollten, eines unter einer gemeinsamen Idee versammelten Bayerns, einer – um ein Tatbestandsmerkmal des Sonderstrafrechts aufzugreifen – ‚vaterländischen‘ Gemeinschaft, die stets zum Schutz und Trutze brüderlich zusammenhält und die es so nie gegeben hat.

Doch selbst wenn man sich zu diesem Schluss nicht durchringen will, lässt sich zumindest feststellen, dass insofern die Volksgerichte – zumindest jene im Landgerichtsbezirk Eichstätt – in ihrer Rechtsprechung zum Sonderstrafrecht von 1923 an diesem funktionalen Politikansatz teilhaben sollten, dessen fehlendes geschichtliches Bewusstsein zu Tage tritt. Wie sich aus den betrachteten Verfahren zeigt, verharren die volksgerichtlichen Richter weitgehend im rechtstheoretischen Denken und in den Rechtsprechungstraditionen der tatsächlichen und nicht einer utopisch verkündeten Vorkriegs- und Kriegszeit. So orientierten sie sich bei der Auslegung der sonderstrafrechtlichen Tatbestände an bestehenden Strafnormen, etwa aus dem Bereich des Presse- oder Versammlungsstrafrechts. Insbesondere setzten sie auch die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts im Hinblick auf die Beachtlichkeit des fehlenden Unrechtsbewusstseins fort, welche dieses während des Krieges beim Umgang mit den strafbewehrten Anordnungen des Kriegszustandes entwickelt hatte. Die höheren Strafrahmen der Verordnung vom 11. Mai 1923 und der Anordnungen des Generalstaatskommissars verpufften bei der gerichtspraktischen Anwendung dieser Normen völlig. Die Volksgerichte Ingolstadt und Eichstätt lehnten sich bei der Strafzumessung eher an den gemilderten Strafrahmen des Art. 4 Z. 2 KrZuStG an und vermieden den Ausspruch von Freiheits-

strafen, indem sie unter großzügiger Anwendung des Geldstrafengesetzes spezialpräventive Erwägungen berücksichtigten. Freilich, dort wo sich die Richter einer freieren Art und Weise der Rechtsfindung zuwendeten, taten sie dies zu Gunsten rechter oder Ungunsten linker Angeklagten. Ebenso wie bei der – durch das vorgeschriebene, summarische Verfahren verkürzten – tatsächlichen Würdigung der von ihnen zu beurteilenden Sachverhalte, scheinen sie in den methodischen Freiräumen, in die sie sich ab und an begaben, ihre eigenen parteipolitischen Anschauungen gebunden zu haben. Und so gilt bis zu einem gewissen Grad für die Rechtsfindung der volksgerichtlichen Richter Ingolstadt und Eichstätt dasselbe wie retrospektiv für das ganze, 1918 in eine neue, freistaatliche Zeit aufbrechende, bayerische Volk, nämlich ein Wort der wohl größten Tochter des Landgerichtsbezirks:

*„Ich hab mich ins Freie gewagt, aber dort war es nicht frei.“<sup>351</sup>*

## LITERATURVERZEICHNIS

### 1. Archivalische Quellen

Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Ministerium des Inneren: 66281, 66286, 71761, 73695

Staatsarchiv Nürnberg, Landgericht Eichstätt: 434, 444, 762, 764, 774, 784, 785, 786, 787, 788, 790, 791, 792, 793, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

### 2. Zeitungen

Amberger Tagblatt: 1919

Bayerischer Staatsanzeiger: 1918, 1919, 1920, 1921, 1923, 1924, 1925

Bayerische Staatszeitung: 1919, 1923

Münchner Neueste Nachrichten: 1918, 1919

Nürnberger Zeitung: 1919

### 3. Gesetzesblätter

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt: 1912, 1913, 1914, 1916, 1918, 1919, 1920, 1921, 1923, 1924, 1925

Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes: 1871

---

<sup>351</sup> Marieluise Fleißer, Ingolstädter Stücke, Frankfurt am Main 1977, Pioniere in Ingolstadt, 10. Bild 7. Auftritt (S. 114).

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes: 1870

Gesetzblatt für das Königreich Bayern: 1870–1871, 1871–1872

Preußische Gesetzessammlung: 1851

Reichsgesetzblatt: 1871, 1874, 1877, 1900, 1908, 1915, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924

#### **4. Entscheidungssammlungen und Rechtsprechungsnachweise in Zeitschriften**

Blätter für Rechtsanwendung: 1906

Deutsche Juristenzeitung: 1915

Entscheidungen des Obersten Landesgerichts in Strafsachen: 20

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen: 1, 12, 42, 50, 54, 55, 56

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen: 107

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern: 1915

#### **5. Parlamentarische Quellen**

Verhandlungen des Bayerischen Landtags

Ordentliche und außerordentliche Tagung 1919, Stenographische Berichte, Band 1  
III. Tagung 1922/1923, Stenographische Berichte, Band 8

Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Stenographische Berichte, Band 360

#### **6. Literatur**

Altendorfer, Otto, Fritz Schäffer als Politiker der bayerischen Volkspartei 1888–1945, Teilband 1, München 1993.

Asholt, Martin, Das Strafrecht der Münchner Räterepublik, Traum oder Albtraum des modernen Strafrechts?, in: Koch, Arnd/Kubicziel, Michael/Löhnig, Martin (Hrsg.), Strafrecht zwischen Novemberrevolution und Weimarer Republik, Tübingen 2020, S. 65ff.

Barreneche, Ninette, Materialien zu einer Strafrechtsgeschichte der Münchener Räterepublik 1918/1919, Berlin 2004.

Bauer, Franz J./Schmid, Eduard, Die bayerischen Volksgerichte 1918–1924, Das Problem ihrer Vereinbarkeit mit der Weimarer Reichsverfassung, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 48 (1985) 1, S. 449ff.

Bauer, Franz J. (Bearb.), Die Regierung Eisner 1918/19, Ministerratsprotokolle und Dokumente, Düsseldorf 1987.

Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Geschichte des modernen Bayerns, Königreich und Freistaat, München 2020.

Bayerisches Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1919, München 1919.

Bayerisches Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1921, München 1921.

Bayerisches Statistisches Landesamt (Hrsg.), Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern 1924, München 1924.

Bayerisches Statistisches Landesamt (Hrsg.), Ortschaften-Verzeichnis für den Freistaat Bayern, München 1928.

Benz, Wolfgang (Hrsg.), Politik in Bayern 1919–1933, Berichte des württembergischen Gesandten Carl Moser v. Filseck, Stuttgart 1971.

Beyer, Hans, Von der Novemberrevolution zur Räterepublik in München, Berlin 1957.

Binding, Karl, Die Hochflut von Normen und Strafgesetzen in den Kriegsjahren und die angebliche Unentschuldbarkeit des sog. Rechtsirrtums, Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht XI (1917)1, Sp. 1ff.

Bischel, Mathias/Menges, Franz, Bayern in der Weimarer Republik, in: Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit (Hrsg.), Geschichte des modernen Bayerns, Königreich und Freistaat, München 2020.

Doering-Manteuffel, Anselm, Konturen von „Ordnung“ in den Zeitgeschichten des 20. Jahrhunderts, in: Thomas Etzemüller (Hrsg.), Die Ordnung der Moderne, Social Engineering im 20. Jahrhundert, Bielefeld 2009, S. 41ff.

Ebermayer, Ludwig/Lobe, Adolf/Rosenberg, Werner, Das Reich-Strafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1922.

Ehrberger, Wolfgang/Merz, Johannes (Bearb.), Das Kabinett Hoffmann I, 17. März–31. Mai 1919 (Die Protokolle des Bayerischen Ministerrats 1919–1945), München 2010.

Ettle, Maximilian, Revolutionäre Zeiten, Eichstätt in den Wirren nach dem Ersten Weltkrieg, in: Historischer Verein Eichstätt (Hrsg.), Sammelblatt, 110. Jahrgang, Eichstätt 2018.

Etzemüller, Thomas (Hrsg.), Die Ordnung der Moderne, Social Engineering im 20. Jahrhundert, Bielefeld 2009.

Etzemüller, Thomas, Social engineering als Verhaltenslehre des kühlen Kopfes, Eine einleitende Skizze, in: Etzemüller, Thomas (Hrsg.), Die Ordnung der Moderne, Social Engineering im 20. Jahrhundert, Bielefeld 2009, S. 11ff.

Flechtheim, Ossip K., Die Kommunistische Partei Deutschlands in der Weimarer Republik, Offenbach 1948.

Fleißer, Marieluise, Ingolstädter Stücke, Frankfurt am Main 1977.

Frankel, Ernst, Zur Soziologie der Klassenjustiz und Aufsätze zur Verfassungskrise 1931–32, Darmstadt 1968.

Gruchmann, Lothar/Weber, Reinhard/Gritschneider, Otto (Hrsg.), Der Hitler Prozess 1924, Wortlaut der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht München I, Teil 1: 1.–4. Verhandlungstag, München 1997.

Gruchmann, Lothar, Der Weg zum Hitler-Putsch: Das Reich und Bayern im Krisenjahr 1923, in: Gruchmann, Lothar/Weber, Reinhard/Gritschneider, Otto, Der Hitler Prozess 1924, Wortlaut der Hauptverhandlung vor dem Volksgericht München I, Teil 1: 1.–4. Verhandlungstag, München 1997, S. XLIIIff.

Gumbel, Emil Julius, Vier Jahre politischer Mord, Berlin 1922.

Gustav Radbruchs Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches, Tübingen 1952.

Heger, Martin, Geschichte und Gegenwart des Verbotsirrtums im deutschen Strafrecht, Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 16 (2015) 1, S. 189ff.

Heyl, Gerhard, 13. Kapitel. Militärwesen, in: Volkert, Wilhelm (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983, S. 330ff.

Historische Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 4, Berlin 1959.

Historischer Verein Eichstätt (Hrsg.), Sammelblatt, 110. Jahrgang, Eichstätt 2018.

Hoegner, Wilhelm, Die verratene Republik, Die Geschichte der deutschen Gegenrevolution, München 1958.

Hofbauer, Stefan, Die Revolution von 1918/19 in Ingolstadt, Zulassungsarbeit München 1978.

Huber, Ernst-Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 5: Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914–1919, Stuttgart u. a. 1978.

Huber, Ernst-Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 7: Ausbau, Schutz und Untergang der Weimarer Republik, Stuttgart u. a. 1984.

Huber, Ernst-Rudolf, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 4: Deutsche Verfassungsdokumente 1919–1933, 3. Aufl., Stuttgart u. a. 1992.

Hürten, Heinz, Revolution und Zeit der Weimarer Republik, in: Spindler, Max/Schmid, Alois (Begr./Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das Neue Bayern, Von 1800 bis zur Gegenwart, Erster Teilband: Staat und Politik, 2. Aufl., München 2003, S. 440ff.

Jasper, Gotthard, Der Schutz der Republik, Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930, Tübingen 1963.

Keil, André/Stibbe, Mathew, Ein Laboratorium des Ausnahmezustandes, Schutzhaft während des Ersten Weltkriegs und in den Anfangsjahren der Weimarer Republik – Preußen und Bayern 1914 bis 1923, Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 68 (2020) 4, S. 535ff.

Kirchheimer, Otto, Politische Justiz, Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu politischen Zwecken, Frankfurt am Main 1981.

Koch, Arnd/Kubiciel, Michael/Löhnig, Martin (Hrsg.), Strafrecht zwischen Novemberrevolution und Weimarer Republik, Tübingen 2020.

Kubasta, Josef, Die politischen Strömungen in Ingolstadt von 1919 bis 1933, Zulassungsarbeit Regensburg 1978.

Kübler, Friedrich Karl, Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz: Versuch einer Deutung aus richterlichen Selbstzeugnissen, Archiv für die civilistische Praxis 162 (1963) 1, S. 104ff.

Landau, Peter/Rieß, Rolf (Hrsg.), Recht und Politik in Bayern zwischen Prinzregentenzeit und Nationalsozialismus, Die Erinnerungen von Phillipp Loewenfeld, Ebelsbach 2004.

Lange, Thomas, Bayern im Ausnahmezustand 1919–1923, Zur politischen Funktion des bayerischen Ausnahmerechts in den ersten Jahren der Weimarer Republik, München 1989.

Löhnig, Martin/Preisner, Mareike, Zwei Geschichten über die Bayerischen Volksgerichte (1918–1924), Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 34 (2012) 1–2, S. 43ff.

Löwe, Ewald/Rosenberg, Werner, Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, Kommentar, Berlin und Leipzig 1922.

Luhmann, Niklas, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt 1983.

Lungmayr, Alfred, Die Volksgerichte nach dem Gesetze vom 12. Juli 1919, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 15 (1919) 22/23, S. 406ff.

Lungmayr, Alfred, Die Volksgerichte nach dem Gesetze vom 12. Juli 1919, Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern 15 (1919) 24, S. 437ff.

Mommsen, Wilhelm/Franz, Günther, Die deutschen Parteiprogramme 1918–1930, Leipzig und Berlin 1931.

Nagel, Bernhard/Köklü, Alper, Mark ist gleich Mark, Der Gesetzespositivismus des Reichsgerichts und die Hyperinflation des Jahres 1923, Marburg 2006.

Olshausen, Justus, Kommentar zu den Strafgesetzen des Deutschen Reiches, Bd. 1,4. Aufl., Berlin 1892.

Oppenhoff, Friedrich, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 12. Aufl., Berlin 1891.

Poelchen, Ulrich, Die bayerischen Volksgerichte, Diss. Leipzig 1922.

Pohle, Rudolf, Erich Emminger, in: Historische Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 4, Berlin 1959, S. 484

Popper, Karl, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. 1: Der Zauber Platons, 8. Aufl., Tübingen 2003.

Richstein, Christine, Das „belagerte“ Strafrecht – Kriegsstrafrecht im Deutschen Reich während des Ersten Weltkriegs, Münster 2000.

Riedel, Emil, Die Reichsverfassungsurkunde vom 16. April 1871 und die wichtigsten Administrativgesetze des deutschen Reichs mit einer systematischen Darstellung der Grundzüge des deutschen Verfassungsrechts, dann mit den Bündnisverträgen Vollzugsvorschriften etc., Nördlingen 1871.

Rosenberg, Arthur, Geschichte der Weimarer Republik, Frankfurt am Main 1961.

Rubo, Ernst Traugott, Kommentar über das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1879.

Schmid, Richard, Über die politische Haltung der Richterschaft seit Weimar, Gewerkschaftliche Monatshefte 11 (1961) 12, S. 660ff.

Schudnagies, Christian, Der Kriegs- oder Belagerungszustand im Deutschen Reich während des Ersten Weltkrieges, Frankfurt am Main 1994.

Schwarze, Friedrich Oskar, Commentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Leipzig 1873.

Spindler, Max/Schmid, Alois (Begr./Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. 4: Das Neue Bayern, Von 1800 bis zur Gegenwart, Erster Teilband: Staat und Politik, 2. Aufl., München 2003.

Stadtmuseum Ingolstadt (Hrsg.), Ingolstadt im Nationalsozialismus, Eine Studie, Ingolstadt 1995.

Stier-Somlo, Fritz, Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908, Systematischer Kommentar, Stuttgart 1909.

Storz, Dieter/Wernitz, Frank (Hrsg.), Friedensbeginn? Bayern 1918–1923, Darmstadt 2018.

Storz, Dieter, Einwohnerwehr in Bayern, in: Storz, Dieter/Wernitz, Frank, Friedensbeginn? Bayern 1918–1923, Darmstadt 2018, S. 117ff.

Straub, Theodor, Adolf Hitler in Ingolstadt, in Stadtmuseum Ingolstadt (Hrsg.), Ingolstadt im Nationalsozialismus, Eine Studie, Ingolstadt 1995, S. 43ff.

Suttner, Carl August von (Hrsg.), Das Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1914, Mit Erläuterungen und einem Anhang, enthaltend die Vollzugsvorschriften, das Gesetz über das Einschreiten der bewaffneten Macht u. a., München 1914.

Tapken, Kai Uwe, Die Reichswehr in Bayern von 1919 bis 1924, Hamburg 2002.

Treffler, Gerd, Geschichte der Stadt Ingolstadt, Fünfter Teil: 1918–1972, Teilband 1: Ingolstadt in der Weimarer Zeit 1918–1933, Ingolstadt 2021.

Volkert, Wilhelm (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte 1799–1980, München 1983.

Winkler, Heinrich August, Weimar 1918–1933, Die Geschichte der ersten deutschen Demokratie, 4. Aufl., München 2005.